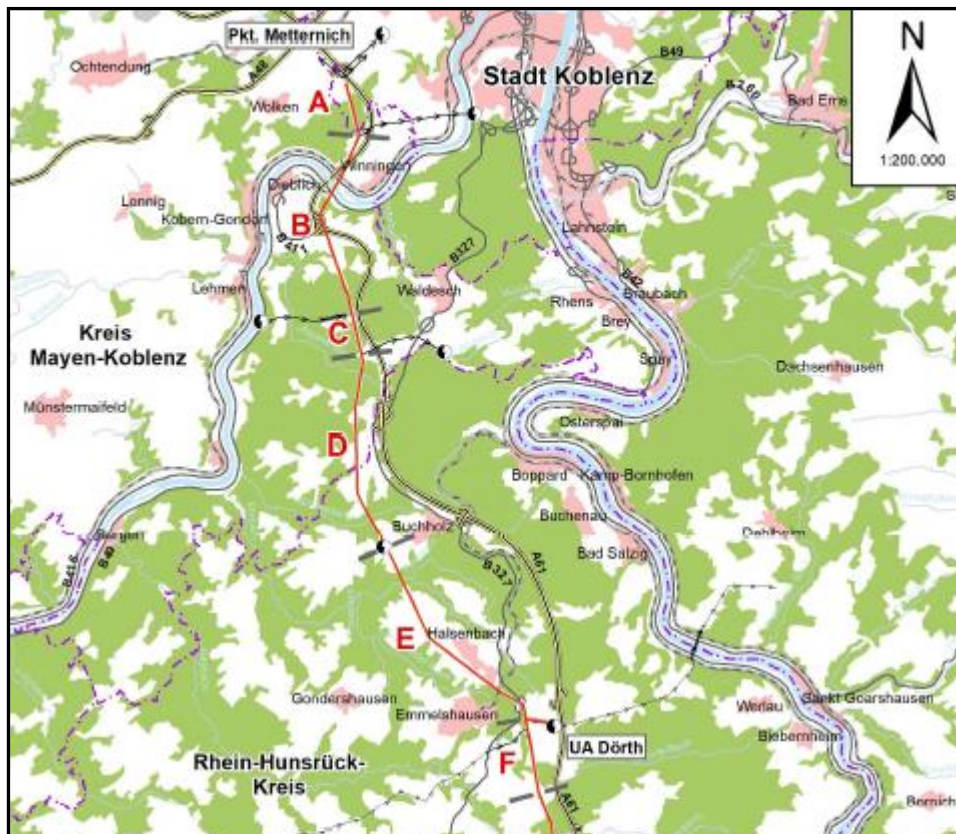


Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)



Vorhaben:

Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Punkt (Pkt.) Metternich und dem Punkt Erbach (Bauleitnummern [Bl.] 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassungen bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201)

Vorhabenträgerin:

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

Planfeststellungsbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Ort und Datum:

Koblenz, den 21.11.2022

Ansprechpartner:

Herr Gottschling (Tel. 0261/120-2180)
Frau Stoffel (Tel. 0261/120-2206)
Herr Pech (0261/120-2246)

Aktenzeichen:

21a-7.110-009-2018

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	II
I.	Planfeststellung	1
II.	Planunterlagen	7
III.	Nebenbestimmungen	14
III.1	Allgemeines	14
III.2	Arbeitsschutz	16
III.3	Wasserwirtschaftliche Belange	17
III.3.1	Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet „Erbacher Forst“	17
III.3.2	Gewässerschutz	17
III.3.3	Querung der Bundeswasserstraße Mosel	19
III.4	Natur- und Landschaftsschutz	21
III.5	Geologie, Bergbau, Abfall und Bodenschutz	23
III.6	Landwirtschaft	26
III.7	Forst	27
III.8	Denkmalpflege	28
III.9	Straßen- und verkehrsrechtliche Belange	29
III.10	Anlagen Dritter	36
III.10.1	Anlagen der DB Energie GmbH	36
III.10.2	Anlagen der Amprion GmbH	37
III.10.3	Anlagen der Telekom Deutschland GmbH	39
III.10.4	Anlagen der Energienetze-Mittelrhein GmbH & Co. KG	39
III.10.5	Anlagen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H (RMR)	41
III.10.6	Anlagen der Telefonica Germany GmbH & Co. KG	44
IV.	Entscheidung über Anträge und Einwendungen	44
V.	Begründung	45
V.1	Vorhaben	45
V.2	Verfahrensablauf	48
V.3	Planrechtfertigung	51
V.4	Abwägungserhebliche Belange	53
V.4.1	Variantenprüfung	53
V.4.1.1	Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben)	55
V.4.1.2	Variante Erdkabel statt Freileitung	55
V.4.1.3	Sonstige Varianten	57

V.4.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	58
V.4.2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	60
V.4.2.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	60
V.4.2.1.1.1	Auswirkungen.....	60
V.4.2.1.1.2	Vermeidung und Minimierung.....	61
V.4.2.1.1.3	Ausgleich und Ersatz.....	61
V.4.2.1.1.4	Ergebnis.....	61
V.4.2.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	62
V.4.2.1.2.1	Auswirkungen.....	62
V.4.2.1.2.2	Vermeidung und Minimierung.....	64
V.4.2.1.2.3	Ausgleich und Ersatz.....	64
V.4.2.1.2.4	Ergebnis.....	65
V.4.2.1.3	Schutzgut Boden und Fläche.....	65
V.4.2.1.3.1	Auswirkungen.....	65
V.4.2.1.3.2	Vermeidung und Minimierung.....	66
V.4.2.1.3.3	Ausgleich und Ersatz.....	66
V.4.2.1.3.4	Ergebnis.....	67
V.4.2.1.4	Schutzgut Wasser.....	67
V.4.2.1.4.1	Auswirkungen.....	67
V.4.2.1.4.2	Vermeidung und Minimierung.....	68
V.4.2.1.4.3	Ausgleich und Ersatz.....	69
V.4.2.1.4.4	Ergebnis.....	69
V.4.2.1.5	Schutzgüter Klima und Luft.....	69
V.4.2.1.5.1	Auswirkungen.....	69
V.4.2.1.5.2	Vermeidung und Minimierung.....	69
V.4.2.1.5.3	Ausgleich und Ersatz.....	70
V.4.2.1.5.4	Ergebnis.....	70
V.4.2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	70
V.4.2.1.6.1	Auswirkungen.....	70
V.4.2.1.6.2	Vermeidung und Minimierung.....	71
V.4.2.1.6.3	Ausgleich und Ersatz.....	71
V.4.2.1.6.4	Ergebnis.....	71
V.4.2.1.7	Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	71
V.4.2.1.7.1	Auswirkungen.....	72

V.4.2.1.7.2	Vermeidung und Minimierung	72
V.4.2.1.7.3	Ausgleich und Ersatz	72
V.4.2.1.7.4	Ergebnis	73
V.4.2.1.8	Wechselwirkungen	73
V.4.2.2	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	73
V.4.3	Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung	75
V.4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	75
V.4.5	Prüfung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	77
V.4.6	Natur- und Landschaftsschutz	79
V.4.7	Gebietsschutz	84
V.4.8	Artenschutz	89
V.4.9	Naturschutzgebiete (NSG)	91
V.4.10	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	92
V.4.11	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	94
V.4.12	Immissionsschutz	95
V.4.12.1	Anforderungen der 26. BImSchV an das elektrische und das magnetische Feld	96
V.4.12.2	Vorsorgeanforderungen nach der 26. BImSchV	98
V.4.12.3	Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen	106
V.4.12.4	Ergebnis	106
V.4.13	Landwirtschaft	106
V.4.14	Forst	109
V.4.15	Verkehr	109
V.4.16	Versorgungsleitungen und Telekommunikation	113
V.4.17	Abfall und Boden	114
V.4.18	Denkmalschutz	115
V.4.19	Bergbau und Geologie	116
V.4.20	Kommunale Belange	119
V.4.21	Einwendungen	120
V.4.21.1	Einwendung E1	120
V.4.21.2	Einwendung E2	122
V.4.21.3	Einwendung E3 (Firma Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H – RMR)	129
V.4.22	Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung	131
V.5	Gesamtabwägung	139
VI.	Kosten des Verfahrens	141



VII.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	142
	Rechtsquellenverzeichnis.....	i
	Verzeichnis der Anlagen.....	iv

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Westnetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, wird der Plan zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Punkt (Pkt.) Metternich und dem Punkt Erbach (Bauleitnummer [Bl.] 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassungen bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:
 - a) Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380); Anfangspunkt ist Mast Nr. 1 der Bl. 1380 auf Flurstück Nr. 245/184, Flur 7, Gemarkung Rübenach; Endpunkt ist Mast Nr. 1202 der Bl. 0100 auf Flurstück Nr. 7, Flur 3, Gemarkung Erbach; Länge: 41,4 km; Ersatzneubau von 129 Masten,
 - b) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Koblenz/Karthause (Bl. 0823) durch Verschwenkung der Leitungsachse, Änderung des Schutzstreifens und Austausch der Leiterseile im Abschnitt zwischen dem geplanten Masten Nr. 6 der Bl. 1380 und Mast Nr. 33 der Bl. 4512; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 1 und Nr. 2, Flur 17, Gemarkung Winnigen; Endpunkt sind Flurstücke Nr. 4 und Nr. 5, Flur 17, Gemarkung Winnigen; Länge 0,04 km,
 - c) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Lehmen (Bl. 0289) durch Auflage neuer Leiterseile zwischen dem geplanten Masten Nr. 26 der Bl. 1380 und Mast Nr. 14 der Bl. 0289; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 236, Flur 2, Gemarkung Dieblich; Endpunkt ist Flurstück Nr. 242, Flur 2, Gemarkung Dieblich; Länge 0,19 km,
 - d) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nassheck – Hünenfeld (Bl. 0963) durch Auflage neuer Leiterseile zwischen

dem geplanten Masten Nr. 31 der Bl. 1380 und Mast Nr. 2 der Bl. 0963; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 152/2, Flur 2, Gemarkung Dieblich; Endpunkt ist Flurstück Nr. 552/174, Flur 2, Gemarkung Dieblich; Länge 0,26 km,

- e) Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Emmelshausen – Dörth (Bl. 1457) zwischen dem geplanten Masten Nr. 89 der Bl. 1380 und dem Portal 002 der Umspannanlage Dörth; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 55, Flur 9, Gemarkung Dörth; Endpunkt ist Flurstück Nr. 18, Flur 5, Gemarkung Dörth; Länge 1,02 km; Ersatzneubau von 3 Masten,
- f) Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth – Pkt. Emmelshausen (Bl. 1458) zwischen dem geplanten Masten Nr. 90 der Bl. 1380 und dem Portal 001 der Umspannanlage Dörth; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 55, Flur 9, Gemarkung Dörth; Endpunkt ist Flurstück Nr. 18, Flur 5, Gemarkung Dörth; Länge 0,92 km; Ersatzneubau von 3 Masten,
- g) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth – Bad Ems (Bl. 0101) zwischen Portal 002 der UA Dörth und Mast Nr. 1005 der Bl. 0101; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 18, Flur 5, Gemarkung Dörth; Endpunkt sind die Flurstücke Nr. 133 und Nr. 134, Flur 9, Gemarkung Dörth; Länge 0,17 km; Neubau von einem Masten,
- h) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Beltheim – Pkt. Emmelshausen (Bl. 1201) durch Verschwenkung der Leitungsachse, Änderung des Schutzstreifens und Austausch der Leiterseile zwischen dem geplanten Masten Nr. 91 der Bl. 1380 und dem Mast Nr. 33 der Bl. 1201; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 74, Flur 9, Gemarkung Dörth; Endpunkt sind die Flurstücke Nr. 67 und Nr. 68, Flur 3, Gemarkung Lam-schied; Länge 0,26 km,
- i) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 1380 und Mast Nr. 1202 der

- Bl. 0100; Länge 41,9 km; Rückbau von 162 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG),
- j) Rückbau der 110-kV- Hochspannungsfreileitung Emmelshausen – Dörth (Bl. 1053) zwischen Mast Nr. 131 (Bl. 0100) und der Umspannanlage Dörth; Rückbau von 3 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG),
 - k) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth – Bad Ems (Bl. 0101) zwischen Mast Nr. 1 (Bl. 0100) und der Umspannanlage Dörth sowie zwischen dem Mast Nr. 5A und der UA Dörth, Rückbau von 6 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG) und
 - l) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Dörth (Bl. 0244) zwischen der UA Dörth und den Masten Nr. 1A und Nr. 1B; Länge 0,19 km; Rückbau von 2 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG).
2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der **Ziffer I.1** planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.
3. Das Verfahren schließt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:
- 3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG), die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus dem Fachbeitrag Naturschutz von November 2020 (Ordner 6, Anlage 13 der Planunterlagen) und dem Fachbeitrag Artenschutz vom November 2020 (Ordner 8, Anlage 14 der Planunterlagen) ergeben.
 - 3.2 Die Ausnahme von den Verboten nach § 4 Nr. 2 und Nr. 3 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Struth“ des Rhein-Hunsrück-Kreises vom

06.08.1985 zur Errichtung von Energiefreileitungen sowie von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau im Naturschutzgebiet.

- 3.3 Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 11 der Rechtsverordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" vom 17. Mai 1979 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21.01.1992 (GVBl. S. 41) zur Errichtung von Energiefreileitungen sowie von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau im Naturpark
- 3.4 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 31 Abs. 1 LWG zur Errichtung des Mastes Nr. 14 der Bl. 1380 innerhalb des 10-m-Bereichs eines kleinen namenlosen Fließgewässers III. Ordnung (im Kerberstal bei Dieblich) sowie für die Demontage des Mastes Nr. 53 der Bl. 0100 des 10-m-Bereichs eines kleinen namenlosen Fließgewässers III. Ordnung (im Kerberstal bei Dieblich), des Mastes Nr. 86 der Bl. 0100 innerhalb des 10-m-Bereichs des Alkeners Baches (Gewässer III. Ordnung) und des Mastes Nr. 133 der Bl. 0100 innerhalb des 10-m-Bereichs des Röttgesbächelchens (Gewässer III. Ordnung).
- 3.5 Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an der Bundeswasserstraße Mosel nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).
- 3.6 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie sie sich aus Ordner 4, Anlage 9 der Planunterlagen ergeben (§§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz [FStrG], §§ 41 und 43 Landesstraßengesetz [LStrG]).
- 3.7 Die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 10 der Bl. 1380 innerhalb der Anbauverbotszone der BAB A 61 (Lichter Abstand des äußeren Bauteils zum Fahrbahnrand: 26,0 m) und des Mastes Nr. 17 der Bl. 1380 (Lichter Abstand des äußeren Bauteils zum Fahrbahnrand: 27,9 m) innerhalb der Anbauverbotszone der BAB A 61.

- 3.8 Die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 5 FStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 9 der Bl. 1380 (Lichter Abstand des äußeren Bauteils zum Fahrbahnrand: 41,4 m), des Mastes Nr. 16 der Bl. 1380 (Lichter Abstand des äußeren Bauteils zum Fahrbahnrand (Zubringer): 70,0 m), des Mastes Nr. 122 der Bl. 1380 (Lichter Abstand des äußeren Bauteils zum Fahrbahnrand: 60,7 m) und des Mastes Nr. 123 der Bl. 1380 (Lichter Abstand des äußeren Bauteils zum Fahrbahnrand: 82,5 m) jeweils innerhalb der Anbaubeschränkungszone der BAB A 61.
- 3.9 Die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 22 Abs. 5 LStrG zur Durchführung der Arbeiten an Mast Nr. 1 der Bl. 1380 innerhalb der Anbauverbotszone der Kreisstraße K 21 (Lichter Abstand des äußeren Bauteils zum Fahrbahnrand: 9,7 m), zur Errichtung des Mastes Nr. 18 der Bl. 1380 innerhalb der Anbauverbotszone der Kreisstraße K 69 (Lichter Abstand des äußeren Bauteils zum Fahrbahnrand: 12,8 m), für Arbeiten an Mast Nr. 65 der Bl. 1380 (bereits errichtet) innerhalb der Anbauverbotszone der Kreisstraße K 119 (Lichter Abstand des äußeren Bauteils zum Fahrbahnrand: 9,1 m), zur Errichtung des Mastes Nr. 102 der Bl. 1380 innerhalb der Anbauverbotszone der Landstraße L 215 (Lichter Abstand des äußeren Bauteils zum Fahrbahnrand: 12,8 m) und zur Errichtung des Mastes Nr. 139 der Bl. 1380 innerhalb der Anbauverbotszone der Kreisstraße K 44 (Lichter Abstand des äußeren Bauteils zum Fahrbahnrand: 13,6 m).
- 3.10 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, wie sie sich aus den Lageplänen in Ordner 1 und 2, Anlage 7 und den Rechtserwerbsverzeichnissen in Ordner 3, Anlage 8 der Planunterlagen ergeben (insbesondere Zufahrten zur B 411, B 327, L 52, L 207, L 206, L 211, L 215, L 217, L 220, L 224, K 21, K 23, K 44, K 69, K 71, K 96, K 99 und K 119). Die vorgenannten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse werden unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (§ 74 Abs. 3 VwVfG).



4. Die Kosten des Verfahrens werden der Westnetz GmbH gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehene Antrags- und Planunterlagen:

- Ordner 1, Anlage 1: Erläuterungsbericht, Seiten 1-57
- Ordner 1, Anlage 2: Übersichtspläne (Maßstab 1:25.000), Blätter 1-2
- Ordner 1, Anlage 3: Mastzeichnungen
- Anlage 3.1 Mastzeichnungen Bl. 1380, Blätter 1-7
- Anlage 3.5 Mastzeichnungen Bl. 1457, Blätter 1-2
- Anlage 3.6 Mastzeichnungen Bl. 1458, Blätter 1-2
- Anlage 3.7 Mastzeichnung Bl. 0101, Blatt 1
- Ordner 1, Anlage 4: Masttabellen
- Anlage 4.1 Masttabelle 1380, Seiten 1-18
- Anlage 4.2 Masttabelle 0823, Seite 1
- Anlage 4.5 Masttabelle 1457, Seiten 1-2
- Anlage 4.6 Masttabelle 1458, Seiten 1-2
- Anlage 4.7 Masttabelle 0101, Seite 1
- Anlage 4.8 Masttabelle 1201, Seite 1
- Ordner 1, Anlage 5: Fundamentzeichnung, Blatt 1
- Ordner 1, Anlage 6: Fundamenttabellen
- Anlage 6.1 Fundamenttabelle Bl. 1380, Seiten 1-6
- Anlage 6.5 Fundamenttabelle Bl. 1457, Seite 1
- Anlage 6.6 Fundamenttabelle Bl. 1458, Seite 1
- Anlage 6.7 Fundamenttabelle Bl. 0101, Seite 1
- Ordner 1, Anlage 7: Lagepläne im Maßstab 1:2.000
- Übersichtsplan mit den Blattschnitten, Blätter 1-2
- Anlage 7.1 Lagepläne Bl. 1380
- Anlage 7.1.1: Gemarkung Rübenach, Blätter 1-2
- Anlage 7.1.2: Gemarkung Winnigen, Blätter 1-4

- Anlage 7.1.3: Gemarkung Dieblich, Blätter 1-11
- Anlage 7.1.4: Gemarkung Niederfell, Blätter 1-2
- Anlage 7.1.5: Gemarkung Oberfell, Blatt 1
- Anlage 7.1.6: Gemarkung Nörthershausen, Blätter 1-3
- Anlage 7.1.7: Gemarkung Udenhausen, Blätter 1-3
- Anlage 7.1.8: Gemarkung Buchholz, Blätter 1-5

Ordner 2, Anlage 7:

- Anlage 7.1 Lagepläne Bl. 1380 (Fortsetzung)
 - Anlage 7.1.9: Gemarkung Ney, Blätter 1-4
 - Anlage 7.1.10 Gemarkung Halsenbach, Blätter 1-4
 - Anlage 7.1.11 Gemarkung Dörth, Blätter 1-4
 - Anlage 7.1.12 Gemarkung Lamscheid, Blätter 1-2
 - Anlage 7.1.13 Gemarkung Hungenroth, Blatt 1
 - Anlage 7.1.14 Gemarkung Leiningen, Blätter 1-2
 - Anlage 7.1.15 Gemarkung Norath, Blätter 1-2
 - Anlage 7.1.16 Gemarkung Pfalzfeld, Blätter 1-5
 - Anlage 7.1.17 Gemarkung Lingerhahn, Blätter 1-2
 - Anlage 7.1.18 Gemarkung Laudert, Blätter 1-3
 - Anlage 7.1.19 Gemarkung Wiebelsheim, Blätter 1-2
 - Anlage 7.1.20 Gemarkung Kisselbach, Blätter 1-2
 - Anlage 7.1.21 Gemarkung Perscheid, Blätter 1-3
 - Anlage 7.1.22 Gemarkung Breisheid, Blatt 1
 - Anlage 7.1.23 Gemarkung Erbach, Blätter 1-2
 - Anlage 7.1.24 Gemarkung Liebshausen, Blätter 1-2
- Anlage 7.2 Lageplan Bl.0823
 - Anlage 7.2.1 Gemarkung Winnigen
- Anlage 7.3 Lageplan Bl.0289
 - Anlage 7.3.1: Gemarkung Dieblich, Blatt 1
- Anlage 7.4 Lageplan Bl.0963
 - Anlage 7.4.1: Gemarkung Dieblich, Blatt 1
- Anlage 7.5 Lageplan Bl. 1457
 - Anlage 7.5.1: Gemarkung Dörth, Blatt 1
- Anlage 7.6 Lageplan Bl. 1458

- Anlage 7.6.1: Gemarkung Dörth
- Anlage 7.7 Lageplan Bl. 0101
- Anlage 7.7.1: Gemarkung Dörth
- Anlage 7.8 Lageplan Bl. 1201
- Anlage 7.8.1: Gemarkung Lamscheid
- Anlage 7.8.2: Gemarkung Dörth

Ordner 3, Anlage 8:

- Rechtserwerbsverzeichnisse
- Anlage 8.1 Rechtserwerbsverzeichnisse Bl. 1380
- Anlage 8.1.1: Gemarkung Rübenach, Seiten 1-9
- Anlage 8.1.2: Gemarkung Winnigen, Seiten 1-13
- Anlage 8.1.3: Gemarkung Dieblich 1-65
- Anlage 8.1.4: Gemarkung Niederfell, Seiten 1-4
- Anlage 8.1.5: Gemarkung Oberfell, Seiten 1-4
- Anlage 8.1.6: Gemarkung Nöthershausen, Seiten 1-23
- Anlage 8.1.7: Gemarkung Udenhausen, Seiten 1-27
- Anlage 8.1.8: Gemarkung Buchholz, Seiten 1-23
- Anlage 8.1.9: Gemarkung Ney, Seiten 1-17
- Anlage 8.1.10 Gemarkung Halsenbach, Seiten 1-23
- Anlage 8.1.11 Gemarkung Dörth, Seiten 1-15
- Anlage 8.1.12 Gemarkung Lamscheid, Seiten 1-6
- Anlage 8.1.13 Gemarkung Hungenroth, Seiten 1-4
- Anlage 8.1.14 Gemarkung Leiningen, Seiten 1-9
- Anlage 8.1.15 Gemarkung Norath, Seiten 1-11
- Anlage 8.1.16 Gemarkung Pfalzfeld, Seiten 1-25
- Anlage 8.1.17 Gemarkung Lingerhahn, Seiten 1-5
- Anlage 8.1.18 Gemarkung Laudert, Seiten 1-17
- Anlage 8.1.19 Gemarkung Wiebelsheim, Seiten 1-12
- Anlage 8.1.20 Gemarkung Kisselbach, Seiten 1-4
- Anlage 8.1.21 Gemarkung Perscheid, Seiten 1-5
- Anlage 8.1.22 Gemarkung Breisheid, Seiten 1-3
- Anlage 8.1.23 Gemarkung Erbach, Seiten 1-15
- Anlage 8.1.24 Gemarkung Liebshausen, Seiten 1-5

Anlage 8.2 Rechtserwerbsverzeichnis Bl. 0823

Anlage 8.2.1: Gemarkung Winnigen, Seiten 1-5

Anlage 8.3 Rechtserwerbsverzeichnis Bl. 0289

Anlage 8.3.1: Gemarkung Dieblich, Seiten 1-8

Anlage 8.4 Rechtserwerbsverzeichnis Bl. 0963

Anlage 8.4.1: Gemarkung Dieblich, Seiten 1-10

Anlage 8.5 Rechtserwerbsverzeichnis Bl. 1457

Anlage 8.5.1: Gemarkung Dörth, Seiten 1-11

Anlage 8.6 Rechtserwerbsverzeichnis Bl. 1458

Anlage 8.6.1: Gemarkung Dörth, Seiten 1-12

Anlage 8.7 Rechtserwerbsverzeichnis Bl. 0101

Anlage 8.5.1: Gemarkung Dörth, Seiten 1-6

Anlage 8.8 Rechtserwerbsverzeichnis Bl. 1201

Anlage 8.8.1: Gemarkung Lamscheid, Seiten 1-5

Anlage 8.8.2: Gemarkung Dörth, Seiten 1-4

Ordner 4, Anlage 9: Kreuzungsverzeichnisse

Anlage 9.1 Kreuzungsverzeichnis Bl. 1380, Seiten 1-68

Anlage 9.2 Kreuzungsverzeichnis Bl. 0823, Seiten 1-2

Anlage 9.3 Kreuzungsverzeichnis Bl. 0289, Seite 1

Anlage 9.4 Kreuzungsverzeichnis Bl. 0963, Seiten 1-2

Anlage 9.5 Kreuzungsverzeichnis Bl. 1457, Seiten 1-7

Anlage 9.6 Kreuzungsverzeichnis Bl. 1458, Seiten 1-7

Anlage 9.7 Kreuzungsverzeichnis Bl. 0101, Seiten 1-6

Anlage 9.8 Kreuzungsverzeichnis Bl. 1201, Seiten 1-2

Ordner 4, Anlage 10: Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärken gemäß 26. BImSchV

Ordner 4, Anlage 10.1: Maßgebliche Immissionsorte im Bereich der Bl. 1380

Anlage 10.1.1: Maßgebliche Immissionsorte im Bereich
der Masten Nr. 10-11, Blätter 1-4

Anlage 10.1.2: Maßgebliche Immissionsorte im Bereich
der Masten Nr. 11-12, Blätter 1-4

- Anlage 10.1.3: Maßgebliche Immissionsorte im Bereich
der Masten Nr. 82-83, Blätter 1-7
- Anlage 10.1.4: Maßgebliche Immissionsorte im Bereich
der Masten Nr. 94-95, Blätter 1-7
- Anlage 10.1.5: Maßgebliche Immissionsorte im Bereich
der Masten Nr. 103-104, Blätter 1-7
- Anlage 10.1.6: Maßgebliche Immissionsorte im Bereich
der Masten Nr. 116-117, Blätter 1-7
- Anlage 10.1.7: Maßgebliche Immissionsorte im Bereich
der Masten Nr. 118-119, Blätter 1-7
- Anlage 10.1.8: Maßgebliche Immissionsorte im Bereich
der Masten Nr. 141-142, Blätter 1-7
- Anlage 10.1.9: Maßgebliche Immissionsorte im Bereich
der Masten Nr. 142-143, Blätter 1-7
- Ordner 4, Anlage 11: Pläne zur Minimierungsprüfung gem. 26. BImSchVVwV
Übersichtspläne mit Blattschnitten, Blätter 1-2
EMF-Lagepläne, Blätter 3-27
- Ordner 5, Anlage 12: UVP-Bericht, Seiten 1-174
Karten 1: Übersicht, Blätter 1-2
Karten 2: Schutzgut Mensch, Blätter 1-5
Karten 3: Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Blätter 1-5
Karten 4: Schutzgüter Boden und Wasser, Blätter 1-5
- Ordner 6, Anlage 13: Fachbeitrag Naturschutz, Seiten 1-92
Anhang I Obstbaumliste alter regionaler Sorten, Seite 1
Anhang II Naturschutzfachliche Bauzeitenregelungen zu
V16 und V20, Seiten 1-2
Anhang III Kompensationsüberschuss aus der Zubeseilung
Bl. 1201, Seiten 1-19
Karten 1: Bestand und Konflikte, Blätter 1-20

- Ordner 7, Anlage 13: Fachbeitrag Naturschutz (Fortsetzung)
Karten 1: Bestand und Konflikte, Blätter 21-27
Karten 2: Ausgleichsmaßnahmen, Blätter 1-15
- Ordner 8, Anlage 13: Fachbeitrag Naturschutz (Fortsetzung)
Karten: Ausgleichsmaßnahmen, Blätter 16-27
- Ordner 8, Anlage 14: Fachbeitrag Artenschutz, Seiten 1-126
- Ordner 8, Anlage 15: Natura-2000-Screenings und Verträglichkeitsuntersuchungen
- Anlage 15.1: Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE-5908-301 „Mosel“, Seiten 1-13
- Anlage 15.2: Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“, Seiten 1-23
- Anlage 15.3: Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet VSG-5809-401 „Mittel- und Untermosel“, Seiten 1-27
- Anlage 15.4: Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-5911-301 „NSG Struth“, Seiten 1-33
- Ordner 8, Anlage 16: Dokumentation der Oberbodenuntersuchungen, Seiten 1-11
- Anhang 1: Fotodokumentation, Seiten 1-8
- Anhang 2: Probenahmeprotokolle, Seiten 1-69
- Anhang 3: Prüfberichte, Seiten 1-30
- Ordner 8, Anlage 17: Gefährdungsabschätzung zum Verbleib von Oberboden und Fundamenten, Seiten 1-13
- Anhang 1: Lageplan mit Trassenverlauf und schutzwürdigen Gebieten, Blätter 1-2
- Anhang 2 : Baugrunduntersuchungen, Seiten 1-10

Anhang 3: Nachweisprotokolle, Seiten 1-3

Zusatzordner:

Entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen
gemäß § 19 Abs. 2 UVPG

Raumordnerisches Prüfergebnis gem. § 16 Raumord-
nungsgesetz (ROG) i.V.m. §18 Landesplanungsgesetz
(LPIG) vom 20.02.2013, Seiten 1-47

Scopingentscheidung der SGD Nord vom 27.07.2018,
Seiten 1-18

Unterlagen zum geplanten Vorhaben und zum Untersu-
chungsrahmen nach § 15 UVPG von März 2018, Seiten
1-35

Anhang: zwei Übersichtskarten zum geplanten Vorha-
ben und zum Untersuchungsrahmen nach
§ 15 UVPG, Blatt Nord und Blatt Süd im Maß-
stab: 1:25000

Ergänzungsunterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie:

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie von 07.11.2022,
Seiten 1-17

Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Unterlagen auszuführen, soweit sich nicht
aus den unter Ziffer III. folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wird unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde unter Angabe der ausführenden Firmen und Benennung der jeweiligen Bauleiter mindestens eine Woche vor Baubeginn bekannt zu geben. Das Ende der Bauarbeiten ist ebenfalls bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 1.2 Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses sowie der Bauunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
- 1.3 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren Grundstücken zu informieren.
- 1.4 Hinweis: Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), sind einzuhalten.
- 1.5 Hinweis: Gemäß § 4 Landes-Immissionsschutzgesetz -LImSchG- sind Betätigungen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten.
- 1.6 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

1.7 Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

1.8 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, für das Errichten/Besteigen von Masten und das Arbeiten an bzw. mit Freileitungen. Dabei sind u.a. auch Witterungsbedingte- sowie Absturzgefährdungen zu berücksichtigen.
- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Fachkundig beraten können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt.
- 2.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. Aus der Dokumentation müssen die Gefährdungen, die am Arbeitsplatz auftreten können sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen ersichtlich sein.
- 2.4 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind sichere Arbeitsverfahren festzulegen. Es dürfen nur geeignete Personen beauftragt werden, die diese Tätigkeiten ausführen.
- 2.5 Die Beschäftigten sind nach § 6 der Arbeitsstättenverordnung vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten und anschließend mindestens jährlich in einer für sie verständlichen Form und Sprache zu unterweisen. Die Unterweisung ist unverzüglich zu wiederholen, wenn sich die Tätigkeiten der Beschäftigten, die Arbeitsorganisation, die Arbeits- und Fertigungsverfahren oder die Einrichtungen und Betriebsweisen in der Arbeitsstätte wesentlich verändern und die Veränderungen mit zusätzlichen Gefährdungen verbunden sind.
- 2.6 Für die Arbeiten ist den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Diese muss
 - Den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,
 - Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
 - für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein und
 - den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

- 2.7 Die Bestimmungen den BGI/GUV-I 5148 sind zu beachten.
- 2.8 Auf Baustellen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die es den Beschäftigten ermöglichen, sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen zu können.
- 2.9 Den Beschäftigten auf der Baustelle sind Toilettenräume mit Wasserspülung oder mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen zur Verfügung zu stellen. Toilettenzellen müssen mit Toilettenpapier, Papierhalter und Kleiderhaken ausgestattet und von innen abschließbar sein. In unmittelbarer Nähe zur Toilette muss eine Handwaschgelegenheit mit Mitteln zum Reinigen und Trocknen der Hände vorhanden sein.

3. Wasserwirtschaftliche Belange

3.1 Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet „Erbacher Forst“

In der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes (WSG) „Erbacher Forst“ ist die Einrichtung von Baustellen und Baustofflagern unzulässig. Die Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet „Erbacher Forst“ der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 01.06.1993 sind zu beachten.

3.2 Gewässerschutz

- 3.2.1 Eingriffe in das Gewässer selbst bzw. die Uferböschungen sind zu vermeiden.
- 3.2.2 Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein. Das Lagern von Erdaushub im Hochwasserabflussprofil des Gewässers ist nicht zulässig.
- 3.2.3 Hinweis: Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb des Leitungsmastes (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet die Antragstellerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- 3.2.4 Alle Schäden, die an der Anlage oder durch die Anlage bei Hochwasser und/oder Eisgang entstehen, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- 3.2.5 Vorhandene Bäume und Gehölzbestände im Bereich der Ufer sind entsprechend DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetations-

flächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.

- 3.2.6 Eingriffe in Gehölzbestände sind zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzbestände sind durch Pflanzung standortgerechter Laubgehölze in der auf die Fertigstellung der Bauvorhaben folgenden Pflanzperiode auszugleichen.
- 3.2.7 Die Vorhabenträgerin hat auf ihre Kosten die Standorte des Mastes dem jeweiligen Zustand des Gewässers anzupassen, wenn die Anpassung aus Gründen eines geordneten Wasserhaushaltes notwendig und eine Folge der Änderung der Gewässer auf natürliche Weise oder von wasserwirtschaftlich notwendigen Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahmen ist.
- 3.2.8 Die Vorhabenträgerin hat die Leitungstrasse so zu sichern, dass nachteilige Wirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind.
- 3.2.9 Hinweis: Unfälle, Schadensfälle und Betriebsstörungen bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 65 Abs. 3 LWG bzw. § 24 Abs. 2 AwSV unverzüglich der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
- 3.2.10 Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/ Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen (Anlagen sind z.B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt.

3.3 Querung der Bundeswasserstraße Mosel

- 3.3.1 Die Benutzung von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist vertraglich zu regeln. Dies gilt auch für temporär genutzte Flächen (z. B. Baustelleneinrichtungen usw.). Dazu sind beim Wasserschifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn formlose Antragsunterlagen und Lagepläne einzureichen. Zudem hat die Vorhabenträgerin für die Aktualisierung von Kartenwerken seine Anlage(en) auf eigene Kosten digital einzumessen, auszuwerten und zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Wasserschifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn sowohl in Papierform (1- fache Ausfertigung), als auch in digitaler Form spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung ohne Aufforderung zu übergeben.

Folgende Spezifikationen sind einzuhalten:

Bezugssysteme, Abbildungen:

Lage: ETRS89 / UTM 32

Höhe: DHHN 2016, HS 170

Datenumfang: Messpunktnummer, Lage (Rechtswert/Ost), Lage (Hochwert/Nord), Höhe (NHN)

Dateiformat:

Koordinatenliste: Ascii-Format

Lageplan: dgn- oder dxf-Format

- 3.3.2 Die Errichtung/ Herstellung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind grundsätzlich nicht möglich.
- 3.3.3 Die Mindestlichthöhe zwischen dem Bemessungswasserstand = NHN DHHN2016 + 68,00 m und dem untersten Leiterseil darf bei größtem Durchhang das Maß von 18,0 m nicht unterschreiten.
- 3.3.4 Die Hochspannungsfreileitung BI. 1380 ist mit 6 Radarreflektoren (Type B) im Abstand von etwa 35 m zu versehen. Es dürfen nur Radarreflektoren mit schwarzer Oberfläche angebracht werden. Die Radarreflektoren sind bei der

Montage so auszurichten, dass die Rückstrahlkeulen in Fahrwasserrichtung (Winkel $\sim 62,85^\circ$) wirksam werden.

- 3.3.5 Hinweis: Bei Mosel-km 13,266 befindet sich ein Düker unter der Bundeswasserstraße Mosel, der zu schützen ist. Die umfassende Leitungsrecherche obliegt der Vorhabenträgerin.
- 3.3.6 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.3.7 Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn zu benennen.
- 3.3.8 Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen sind zu sichern.
- 3.3.9 Soweit Schifffahrtszeichen oder Vermessungspunkte der WSV in dem betroffenen Bereich beschädigt oder beseitigt werden, sind diese nach Weisung des Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn wiederherzustellen.
- 3.3.10 Die Bauverfahren für die Veränderung der Anlage sind mindestens drei Wochen vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn abzustimmen.
- 3.3.11 Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 3.3.12 Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
- 3.3.13 Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn.

- 3.3.14 Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn unmittelbar nach der Beendigung anzuzeigen.
- 3.3.15 Die Baumaßnahme im Bereich der Querung der Bundeswasserstraße Mosel ist vom Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn abzunehmen. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Brodenbach, Moselufer 38, 56332 Brodenbach, Tel.: +49 2605 9640-0 zu beantragen.
- 3.3.16 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn schriftlich anzuzeigen.
- 3.3.17 Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.3.18 Dem Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.
- 3.3.19 Die Anlage ist in Abständen von höchstens 5 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Der Zeitpunkt ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Das Ergebnis dieser wiederkehrenden Prüfungen ist in ein Prüfungsbuch einzutragen und dem Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn vorzulegen.

4. Natur- und Landschaftsschutz

- 4.1 Die naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1 bis V 27 (Fachbeitrag Naturschutz, Ordner 6, Anlage 13, Seite 14 ff), die Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 12 (Fachbeitrag Naturschutz, Ordner 6, Anlage 13, S.68 ff), die Ersatzmaßnahmen E 1 – E 3 (Fachbeitrag Naturschutz, Ordner 6, Anlage 13, S. 78 ff), die zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erforderlichen, zeitlich vorgezogenen CEF-Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF 1 – CEF 6) (Fachbeitrag Naturschutz, Ordner 6, Anlage 13, S. 62 ff) sowie die Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands des Neuntöters (FCS 1) (Fachbeitrag Naturschutz,

Ordner 6, Anlage 13, S. 66 f) sind entsprechend der vorgelegten Planunterlagen durchzuführen, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

- 4.2 Zur Umsetzung der im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten Maßnahmen ist frühzeitig (i.d.R. nach Baurechtserlangung) eine Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung durch ein auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenes Büro für die Dauer der Bauabwicklung einschließlich Rückbauphase einzurichten. Die Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die im Fachbeitrag Naturschutz aufgelisteten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und insbesondere die Phase der Baustelleneinrichtung und die wegemäßige Erschließung der Baustellen begleitet werden. Das beauftragte Büro ist der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 -5, 56068 Koblenz und der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/Weinstraße, jeweils vor Baubeginn zu benennen.
- 4.3 Die Festlegungen und daraus abgeleitete Entscheidungen der Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Abschlusssdokumentation über den Verlauf und die Durchführung der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Maßnahmen ist zu erstellen und der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd spätestens 6 Monate nach Beendigung der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.

Der Planfeststellungsbehörde ist spätestens 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen ein Überwachungsbericht nach § 43i EnWG vorzulegen, der von der Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung erstellt wurde. Die Baubegleitung hat darin gutachterlich zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (und des zugrundeliegenden Planes) durchgeführt wurde. Der Bericht nach § 43i EnWG hat alle vorgesehenen

Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollten.

- 4.4 Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **189.811,85 €** zu leisten.

Die Ersatzzahlung wird **zum 15.01.2023** fällig und ist an die **Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** auf folgendes Konto zu überweisen:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Verwendungszweck: Hochspannungsfreileitung Bl. 1380, Eingriffsverfahren (EIV-1664874785251)

- 4.5 Die Kompensationsflächen und –maßnahmen einschließlich der Ersatzzahlung sind in dem digitalen Kompensationsverzeichnis KPS zu erfassen. Alle erforderlichen Angaben sind der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln (§ 1 Abs. 3 LKompVO). Das Vorhaben ist bereits unter **EIV-1664874785251** erfasst.

5. Geologie, Bergbau, Abfall und Bodenschutz

- 5.1 Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 5.2 Bei allen Erdarbeiten sind die DIN EN 18915 „Bodenarbeiten“ und die DIN EN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie die Forderungen des Bodenschutzes (Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und Landesbodenschutzgesetz) zu beachten.
- 5.3 Oberboden, der für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten ist unzulässig.

- 5.4 Übermassen aus den Erdarbeiten für die Fundamente sind gemäß den abfall- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen funktionsgerecht zu verwerten.
- 5.5 Das Befahren ist auf die vorgesehenen Zuwegungen zu beschränken. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 5.6 Hinweis: Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden sind insbesondere die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Danach ist der Auftrag von Fremdböden nur dann zulässig, wenn am Ort des Auftrags keine schädlichen Boden(funktions)-veränderungen im Sinne des BBodSchG zu befürchten sind. Bodenfunktionen sind in diesem Zusammenhang die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) oder eine Flächennutzung für Siedlung, Erholung, Land- und Forstwirtschaft.
- 5.7 Beim Bodenauftrag müssen Verdichtungen sowie Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden. Beispiele für technische Maßnahmen sind:
- das Durchführen der Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und auf abgetrockneten Böden,
 - das Abschieben des Oberbodens und das sofortige Begrünen der Bodenmieten,
 - die Vermeidung von Radfahrzeugen und Bevorzugung von Kettenfahrzeugen mit großer Lauffläche,
 - die Reduzierung der Anzahl der Arbeitsgänge und der Überfahrten sowie
 - eine generell bodenschonende Folgenutzung.
- 5.8 Hinweis: Es wird empfohlen, in das weitere Verfahren eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, zu integrieren.
- 5.9 Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten, z.B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und DIN EN 1997-2 sowie DIN 1054.

- 5.10 Hinweis: Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.
- 5.11 Sollten sich im Verlauf der Erdarbeiten Hinweise auf Kontaminationen oder Siedlungsabfälle ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/120-0, bzw. die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.12. Hinsichtlich der im Bereich der Ablagerungsstelle „Registrierte Altablagerung, BW-Standortübungsplatz Koblenz-Rübenach“ (Reg.-Nr. 111 00 000 - 0033 / 003) der Konversionsliegenschaft „ehem. BW-Standortübungsplatz Koblenz-Rübenach“ vorgesehenen Errichtung des Mastes Nr. 2 der Bl. 1380 ist Folgendes zu beachten:
- 5.12.1 Hinweis: Eine Nutzung/Bebauung von Altablagerungen ist generell problematisch. Beeinträchtigungen (z. B. Standsicherheitsprobleme, aufwendigere Entsorgung der Aushubmassen, Grundwasserverunreinigungen etc.) sind nicht auszuschließen. Weiterhin ist zu beachten, dass durch eine Nutzungsänderung eine evtl. später erforderlich werdende Sanierung nicht beeinträchtigt werden darf.
- 5.12.2 Vor einer Nutzungsänderung der Altablagerung ist der Nachweis erforderlich, dass von dem betroffenen Bereich der Altablagerungsstelle keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen und auch nicht zu erwarten sind, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) und somit auch für die Zukunft kein Sanierungsbedarf besteht.
- 5.12.3 Die unter Ziffer 5.12.2 aufgeführten Nachweise sind für die beabsichtigte Bebauung vorab durch einen im Altlastenbereich erfahrenen, unabhängigen Gutachter zu erbringen.

- 5.12.4 Für den Untersuchungsbedarf sind durch den beauftragten Gutachter entsprechende Untersuchungsvorschläge zu unterbreiten und zu gegebener Zeit mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, abzustimmen.
- 5.12.5 Bei den Untersuchungen sind die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
- 5.12.6 Hinweis: Eine abschließende Stellungnahme zu dem Vorhaben kann erst nach Vorlage des Untersuchungsberichtes erfolgen. Das Gutachten ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, vorzulegen.

6. Landwirtschaft

- 6.1 Die von der Baumaßnahme betroffenen Landwirte sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen zu informieren.
- 6.2 Soweit mit den jeweiligen Eigentümern der Wege keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist vor Baubeginn der Zustand der befestigten Wirtschaftswege, die von der Vorhabenträgerin zur Verwirklichung des Vorhabens mitbenutzt werden, über ein Beweissicherungsverfahren (z.B. Videofahrt) zu dokumentieren.
- 6.3 Die Vorhabenträgerin hat während der Bauphase sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung der für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Wirtschaftswege in der Regel gewährleistet bleibt. Sofern vorübergehende Wegeunterbrechungen unumgänglich sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 6.4 Auf landwirtschaftlichen Flächen, die mit Baufahrzeugen befahren werden sollen, sind zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Bodenverdichtungen Fahrmatten oder Fahrbohlen auszulegen, wenn die Bodenverhältnisse dies erfordern (z.B. bei schlechter Witterung).

- 6.5 Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen fachgerecht wiederherzustellen. Baubedingte Verdichtungen des Oberbodens sind nach der Beendigung der Maßnahme zu beseitigen.
- 6.6 Hinweis: Beim Neubau der Mastfundamente ist im Bereich von landwirtschaftlichen Ackerbaulagen auf das mögliche Vorhandensein von Entwässerungsanlagen acht zu geben. Falls Drainageleitungen beim Erdaushub beschädigt werden, ist deren Funktionsfähigkeit wieder ordnungsgemäß herzustellen, damit in diesen Flächen keine Staunässe verursacht wird.
- 6.7 Demontierte Mastteile sind zeitnah vom Projektstandort zu entfernen. Die auch für Lager-/Montagezwecke benutzten Nutzflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme schnellstmöglich zu räumen und fachgerecht wiederherzustellen.
- 6.8 Hinweis: Bei den Bauarbeiten ist auf die Beregnungsanlage (Dr. Scherhag/Schäfer) für die landwirtschaftlichen in der Gemarkung Dieblich, Flur 16, Flurstücke 191/2, 191/3, 195/1, 225/3, 202/2, 345/198, 439/192, 442/191, 444/193 und 445/195 besondere Rücksicht zu nehmen.

7. Forst

- 7.1 Alle Bauarbeits- und Lagerflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen. Der Boden ist als Vegetationsstandort wiederherzustellen und Bodenverdichtungen sind zu lockern. Die Aufforstungen sind gegen Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzungen sind auf Ausfall zu kontrollieren und wenn erforderlich gleichartig zu ersetzen.
- 7.2 Alle zu beanspruchende Forstwege sind im Anschluss an die Bauarbeiten in Absprache mit dem Forstamt auf Kosten der Vorhabenträgerin wieder Instand zu setzen.
- 7.3 Bei der längerfristigen Sperrung von Rad- oder Wanderwegen sind Umleitungen auszuschildern. Die Öffentlichkeit ist über die regionale Presse zu informieren, insbesondere über mögliche Behinderungen durch Wegesperrungen.

7.4 Jagdliche Einrichtungen und Wildäsungsflächen sind zu schützen respektive wiederherzustellen. Die betroffenen Jagdpächter sind über den Umfang und den Zeitraum der Bauarbeiten und daraus resultierender Beeinträchtigungen zu informieren.

7.5 Der Baubeginn ist mit den jeweils betroffenen Forstämtern zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Planungsänderungen sind ebenfalls frühzeitig abzustimmen.

8. Denkmalpflege

8.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) sowie der späteren Erdarbeiten an den Standorten der Neubau- und Demontagemasten im Bereich der drei archäologischen Zonen 11, 14 und 19 sind die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, dass diese mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, abzustimmen haben. Alle Bodeneingriffe, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen und die in nicht von der bestehenden Leitungstrasse gestörten Bodenbereichen durchgeführt werden, dürfen nur nach archäologischen Vorgaben und in Begleitung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz erfolgen.

8.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978 (DSchG; GVBl. 1978 S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014 S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

8.3 Hinweis: Die Abstimmung der Arbeiten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe und der Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz gemäß Nebenbestimmungen Nr. 8.1 und Nr. 8.2 entbinden

die Vorhabenträgerin nicht von ihrer persönlichen Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.

- 8.4 Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann.

9. Straßen- und verkehrsrechtliche Belange

- 9.1 Der Schutz des Straßenraumes und die Sicherheit des Verkehrs während der Bauausführung müssen durch geeignete Maßnahmen zu jeder Zeit sichergestellt werden. Bei Seilarbeiten im Kreuzungsbereich zu klassifizierten Straßen sind vor Beginn der Arbeiten geeignete Schutzeinrichtungen (z.B. Gerüste) vorzusehen, die verhindern, dass Leiterseile auf die Fahrbahn stürzen können. Die Bauarbeiten sowie die Sicherungsmaßnahmen sind vor Beginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen (für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56912 Cochem und Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Str. 4, 55543 Bad Kreuznach, für Autobahnkreuzungen: Fernstraßenbundesamt, Außenstelle Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur).
- 9.2 Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Lagern von Baumaterialien und das Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum. Beleuchtungsanlagen sind (auch während der Bauphase) so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen nicht geblendet werden.
- 9.3 Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die in den jeweiligen Zufahrtsbereichen durch die Benutzung verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 9.4 Das geplante Leitungsvorhaben führt zu folgenden Kreuzungen und Parallelführungen mit dem klassifizierten Straßennetz:

- **Bundesautobahn A 61** Gemarkung Winnigen, Kreuzung in km 230,4810 und in km 3,6698 zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 10, Gemarkung Dieblich, Kreuzung in km 233,2091 und in km 0,1797 zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18 sowie Gemarkung Wiebelsheim, Kreuzung in km 263,9326 zwischen Mast Nr. 122 und Mast Nr. 123 der Bl. 1380
- **Bundesstraße B 49:** Gemarkung Winnigen, Kreuzung in km 0,1818 zwischen Mast zwischen Mast Nr. 11 und Mast Nr. 12 der Bl. 1380
- **Bundesstraße B 327 sowie B 327 (Ausfahrt):** Gemarkung Dörth, Kreuzung in km 1,0599 und in km 0,0805 (Ausfahrt) zwischen Mast Nr. 86 und Mast Nr. 87 der Bl. 1380
- **Landesstraße L 211:** Gemarkung Norath, Kreuzung in km 0,0903 zwischen Mast Nr. 97 und Mast Nr. 98 der Bl. 1380
- **Landesstraße L 215:** Gemarkung Pfalzfeld, Kreuzung bei Station 0,4292 zwischen Mast Nr. 101 und Mast Nr. 102 der Bl. 1380
- **Landesstraße L 217:** Gemarkung Laudert, Kreuzung in km 0,9857 zwischen Mast Nr. 116 und Mast Nr. 117 der Bl. 1380
- **Landesstraße L 220:** Gemarkung Wiebelsheim, Kreuzung bei Station 2,434 zwischen Mast Nr. 122 und Mast Nr. 123 der Bl. 1380
- **Landesstraße L 206:** Gemarkung Hungenroth, Kreuzung in km 0,0014 zwischen Mast Nr. 1005 und Mast Nr. 6 der Bl. 0101
- **Kreisstraße K 21:** Gemarkung Rübenach, Netzknotenpunkt 56110440/56110800 zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2 der Bl. 1380
- **Kreisstraße K 69:** Gemarkung Dieblich, Kreuzung in km 2,8530 zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18 der Bl. 1380
- **Kreisstraße K 71:** Gemarkung Oberfell, Kreuzung in km 5,6399 zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37 der Bl. 1380
- **Kreisstraße K 119:** Gemarkung Buchholz, Kreuzung in km 1,2891 zwischen Mast Nr. 65 (bereits errichtet) und Mast Nr. 66 der Bl. 1380
- **Kreisstraße K 108:** Gemarkung Ney, Kreuzung in km 0,5530 zwischen Mast Nr. 72 und Mast Nr. 73 der Bl. 1380
- **Kreisstraße K 96:** Gemarkung Halsenbach, Kreuzung in km 0,3572 zwischen Mast Nr. 83 und Mast Nr. 84 der Bl. 1380

- **Kreisstraße K 99:** Gemarkung Pfalzfeld, Kreuzung in km 1,3762 zwischen Mast Nr. 107 und Mast Nr. 108 der Bl. 1380
- **Kreisstraße K 44:** Gemarkung Erbach, Kreuzung in km 0,8999 zwischen Mast Nr. 138 und Mast Nr. 139 der Bl. 1380.

Mit der Errichtung von Masten in Kreuzungsbereichen zu klassifizierten Straßen darf erst begonnen werden, wenn zur Regelung der Rechtsverhältnisse Gestattungsverträge zwischen den Leitungseigentümern und dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56912 Cochem, Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Str. 4, 55543 Bad Kreuznach sowie für Autobahnkreuzungen: Fernstraßenbundesamt, Außenstelle Montabaur, Bahnhofsweg 1, 56410 Montabaur) abgeschlossen wurden.

- 9.5. Der Maststandort Nr. 10 der Bl. 1380 befindet sich innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesautobahn (BAB) A 61 nach § 9 Abs. 1 FStrG sowie die Maststandorte Nr. 9, Nr. 16, Nr. 122 und Nr. 123 der Bl. 1380 befinden sich innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A 61 nach § 9 Abs. 2 FStrG. Die straßenrechtliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG sowie die straßenrechtliche Zustimmung zur Errichtung der Masten innerhalb der Anbaubeschränkungszone wird nach Maßgabe der **Ziffern I.3.7 und I.3.8** dieses Planfeststellungsbeschlusses unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- 9.5.1 Ein geprüfter Standsicherheitsnachweis ist dem zuständigen Fernstraßenbundesamt, Außenstelle Montabaur, Bahnhofsweg 1, 56410 Montabaur sowie der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Montabaur, C2 – Straßenverwaltung, Bahnhofsweg 1, 56410 Montabaur vor Errichtung der Abspannmasten Nr. 9, Nr. 10, Nr. 16, Nr. 122 und Nr. 123 der Bl. 1380 vorzulegen.
- 9.5.2 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 61 nicht beeinträchtigt werden.

- 9.5.3 Auf bundeseigenen Grundstücksflächen dürfen keinerlei Materialien (Baustoffe usw.), Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. weder vorübergehend noch dauerhaft gelagert bzw. abgestellt werden.
- 9.5.4 Die BAB-Kabeltrassen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen daher nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen zugestellt werden. Es ist außerdem untersagt, dass die BAB-Kabeltrassen ungeschützt mit Baufahrzeugen überfahren werden.
- 9.5.5 Die Arbeiten im Bereich der BAB A61 sind nur bei Tageslicht auszuführen.
- 9.6 Auf der gesamten Trassenlänge befinden sich Einrichtungen der Bundesstraßenverwaltung, wie z.B. das Streckenfernmeldekabel und LWL-Kabel. Diese bundeseigenen Einrichtungen dürfen weder überbaut, beschädigt oder beeinträchtigt werden. Daher ist hier frühzeitig eine Abstimmung mit dem FIT Koblenz, Tel.: 0261 / 88443-11, zwecks Lageortung, etc. durchzuführen. Die Auflagen des FIT Koblenz sind zu beachten!
- 9.7 In folgenden Bereichen des Trassenverlaufs sind weitere BAB-Einrichtungen betroffen:
- **Bereich PWC Winningen/Moseltal:** Neubau Mast Nr. 11 der Bl. 1380
 - **Bereich Dieblich/Mosel:** Neubau Mast Nr. 12 der Bl. 1380 sowie Rückbau Mast Nr. 51A der Bl.0100
 - **Bereich Dieblich/Mosel:** Neubau Mast Nr. 13 der Bl. 1380 sowie Rückbau Mast Nr. 52 der Bl.0100
 - **Bereich Dieblich/Mosel:** Neubau Mast Nr. 15 der Bl. 1380 sowie Rückbau Mast Nr. 54 der Bl.0100
 - **Bereich AS Dieblich:** Neubau Mast Nr. 17 der Bl. 1380 sowie Rückbau Mast Nr. 56 der Bl.0100
 - **Bereich Wiebelsheim:** Neubau Mast Nr. 123 der Bl. 1380 sowie Rückbau Mast Nr. 177 der Bl.0100.

Diese Einrichtungen dürfen weder überbaut noch beschädigt oder beeinträchtigt werden. Daher ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem FIT Koblenz (Tel:

0261/88443-11) zwecks Lageortung durchzuführen. Die Vorgaben des FIT Koblenz sind zu beachten.

- 9.8 Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Bundesstraßenverwaltung ist über einen Gestattungsvertrag / einer Anlage 2 zum Rahmenvertrag zu regeln.
- 9.9 Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht abschließend beurteilt werden, ob zum Schutz der von der Fahrbahn abkommender Fahrzeuge vor Anprall an den Mast ggf. Schutzeinrichtungen nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) erforderlich sind. Vor der Bauausführung ist der Autobahn GmbH des Bundes (Außenstelle Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur) eine aussagefähige Ausführungsplanung zur letztendlichen Klärung des Sachverhalts vorzulegen, um diese abzustimmen. Eine ggf. erforderliche (neue) Schutzeinrichtung entlang der Fahrbahn der BAB A 61 wäre auf Kosten des Leitungsbetreibers herzustellen.
- 9.10 Der Beginn der Baumaßnahmen für den Neubau und Betrieb einer 110-Freileitungsverbindung zwischen Metternich und Erbach im Bereich der BAB A 61 ist mindestens 8 Tage zuvor bei der zuständigen Autobahnmeisterei (AM Emmelshausen, Tel.: 06747 – 930 810) anzuzeigen.
- 9.11 Die Beeinträchtigung bundeseigener Grundstücke ist auf ein Minimum zu begrenzen.
- 9.12 Nach der Demontage des Mastes Nr. 57 der Bl. 0100 sind die Kompensationsflächen „A 3-Gehölze – Anlage von Hecken“ des LBM (Objektkennung KOM-LBM-A 3-K069-2100), Gemarkung Dieblich, Flur 19, Flurstück 35, gleichwertig in der vor dem Mastrückbau vorgefundenen Vegetationsqualität, orientiert am Ausgleichsziel gemäß Steckbrief, wiederherzustellen.
- 9.13 Für die Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone/Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG bzw. nach den §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 LStrG (betrifft die Maststandorte Nr. 1 und Nr. 18 der Bl. 1380) der betroffenen Kreisstraßen K 21 und K 69 im Zuständigkeitsbereich des **Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz** ist folgendes zu beachten:

- 9.13.1 Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone sind ggfs. mit Schutzeinrichtungen gemäß RPS auszustatten und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz zu errichten.
- 9.13.2 Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 9.13.3 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die in den jeweiligen Zufahrtsbereichen durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 9.13.4 Hinweis: Sind für das Vorhaben weitere Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich, so hat sie der Antragsteller in Eigenverantwortung einzuholen
- 9.14 Für die Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone/Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG bzw. nach den §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 LStrG (betrifft die Maststandorte Nr. 65 (bereits errichtet), Nr. 102 und Nr. 139 der Bl. 1380) der betroffenen Landes- und Kreisstraßen L 215, K 119 und K 44 im Zuständigkeitsbereich des **Landesbetriebs Mobilität Bad Kreuznach** ist Folgendes zu beachten:
- Vor Beginn der Arbeiten sind zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach als Baulastträger die erforderlichen Gestattungsverträge abzuschließen sowie evtl. Aufbruchsgenehmigungen zu erteilen. Darüber hinaus sind die technischen Details der Leitungsverlegung mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Frau Weinelt, Tel.: 0671/804-1428) abzustimmen.
- Ein entsprechender Antrag ist beim Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach über die zuständige Straßenmeisterei zu stellen. Weiterhin ist dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone klassifizierter Straßen anzuzeigen.
- 9.15 Die abschließende Entscheidung über die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis **nach Ziffer I.3.10** dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Nutzung

der Zufahrten zur B 411, B 327, L 52, L 207, L 206, L 211, L 215, L 217, L 220, L 224, K 21, K 23, K 44, K 69, K 71, K 96, K 99 und K 119 steht gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt, dass rechtzeitig vor Baubeginn die Sondernutzung dieser Zufahrten unter Vorlage der Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach abgestimmt wird. Es gelten diesbezüglich folgende weitere Nebenbestimmungen:

- 9.15.1 Für alle temporären Baustellenzufahrten und evtl. Zugänge im Zuge der freien Strecken der klassifizierten Straßen sind schriftlich unter Angabe des Zeitraums beim Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Frau Weinelt, Tel.: 0671/804-1428) rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bzw. der Nutzung von der Vorhabenträgerin Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.
- 9.15.2 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
- 9.15.3 Hinweis: Die Beschilderung nach der StVO (Geschwindigkeitsreduzierung, Baustellenbeschilderung etc.) bedarf einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde. Dazu hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Einvernehmen zu erzielen.
- 9.15.4 Hinweis: Evtl. Sperrungen von klassifizierten Straßen bedürfen einer verkehrsbeschränkenden Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde, die von der Vorhabenträgerin rechtzeitig zu beantragen ist.
- 9.15.5 Durch den Bau und Betrieb des Ersatzneubaus ist seitens der Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass es zu keiner Zeit zu einer Beeinträchtigung der Standfestigkeit/Statik und/oder anderweitiger Schäden am klassifizierten Straßennetz kommt.
- 9.15.6 Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen bzw. breitflächige Entwässerung der klassifizierten Straßen dürfen durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

9.15.7 Hinweis: Für die Entwässerung des anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers und für evtl. Notüberläufe sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung der Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen.

9.15.8 Die Kriterien der Errichtung einer Schutzeinrichtung im Sinne der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen und Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) sind anzuwenden. Die Vorhabenträgerin hat daher im Rahmen der Detailplanung fachlich prüfen zu lassen, ob durch die Errichtung der Maste oder sonstiger baulicher Anlagen die Kriterien der RPS anzuwenden sind und passive Schutzeinrichtung notwendig werden. Die notwendigen Systeme und die Länge sind ebenfalls detailliert zu beschreiben. Dem Landesbetriebs Mobilität Bad Kreuznach ist die entsprechende Detailplanung vorzulegen. Die technische Ausführung hat im Einvernehmen mit der örtlichen Bauüberwachung zu erfolgen.

9.15.9 Die Sicherheitsabstände nach RPS 2009 zu klassifizierten Straßen sind auch auf evtl. landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen und Anpflanzungen anzuwenden. Weiterhin darf die Anpflanzung/Bebauung nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein.

Die Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

9.16 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse aus **Ziffer I.3.6 und I.3.10** dieses Planfeststellungsbeschlusses werden auf Widerruf erteilt (§ 8 Abs. 2 FStrG, § 41 Abs. 2 LStrG).

10. Anlagen Dritter

10.1 Anlagen der DB Energie GmbH

10.1.1 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die einschlägigen Abstände gemäß EN DIN 50341 im Kreuzungsbereich zur bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung 444 Bingen – Koblenz eingehalten werden.

- 10.1.2 Hinweis: Ein evtl. Umbau bzw. Anpassungsbedarf mit der kreuzenden 110-kV-Bahnstromleitung 444 Bingen – Koblenz ist mit der DB Energie GmbH rechtzeitig planerisch abzustimmen.
- 10.1.3 Im Hinblick auf die Kreuzungen der Bahnstrecken 3020 Simmern – Boppard Süd und 3010 Koblenz Hbf – Perl mit der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1380 sind zwischen der Vorhabenträgerin und der DB Immobilien GmbH rechtzeitig vor Baubeginn Kreuzungs- bzw. Änderungsverträge abzuschließen.
- 10.1.4 Hinweis: Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplanten Kreuzungen sind bei der DB Immobilien GmbH zu beantragen und werden aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzungen mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Die Zustimmung zum Baubeginn ist erst mit Abschluss der Kreuzungsverträge gegeben.

10.2 Anlagen der Amprion GmbH

Die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Metternich – Erbach, Bl.1380, Bl. 1457 und Bl. 1458 verläuft parallel im Leitungsschutzstreifen bzw. in unmittelbarer Nähe der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512 (Maste Nr. 27 bis Nr. 1192). Das Vorhaben der Westnetz GmbH kreuzt zudem am Netzknoten zwischen den Masten Nr. 27/Bl. 4512, Nr. 23/ Bl.4133 und Nr. 27A/Bl. 4512 die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – Pkt. Metternich, Bl. 4133 (Maste 23 bis 27/Bl. 4512 und 27A/Bl. 4512). Darüber hinaus kreuzt die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512 folgende Verbindungsleitungen der Westnetz GmbH:

- bestehende Bl. 0823 am Netzknoten Sandkaul über den Mast Nr. 33
- bestehende Bl. 0963 am Netzknoten Nassheck zwischen den Masten Nr. 56 und Nr. 57
- geplante Bl. 1457 und Bl. 1458 am Netzknoten Emmelshausen zwischen den Masten Nr. 100 und Nr. 101

Zum Schutz der Leitungen der Amprion GmbH gelten die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen:

10.2.1 Die Leitungsbaumaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der gültigen DIN Bestimmungen EN 50341-1 und VDE 0105-100 zu planen und auszuführen. Hierunter fallen auch erforderliche temporäre oder dauerhafte Wegebaumaßnahmen.

10.2.2 Der Beginn aller im Zusammenhang mit dem Leitungsbau stehenden Arbeiten ist mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der

Amprion GmbH, Betrieb Mitte - Leitungen

Herrn Dominik Seus

Gewerbegebiet – An der K 29

55444 Waldlaubersheim

Tel.: 02234/ 85-68352

anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen streng einzuhalten sind.

10.2.3 Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).

10.2.4 Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Schutzstreifen der Freileitungen sind mit dem v. g. Leitungsbetrieb abzustimmen.

10.2.5 Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird (siehe Merkheft „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ - Herausgeber Amprion GmbH).

Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

- 10.2.6 Hinweis: Der Bauherr haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die er, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an den Höchstspannungsfreileitungen, den Masten und/oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise.

10.3 Anlagen der Deutschen Telekom AG

- 10.3.1 Die 16 Richtfunkstrecken, die in der Anlage "110-kV-Metternich-Erbach_Trassenschutz Report" zur Stellungnahme der Deutschen Telekom AG vom 22.06.2021 aufgeführt sind, sind in die Kreuzungslisten aufzunehmen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG (**Anlage 1** zum Planfeststellungsbeschluss) ist zu beachten.
- 10.3.2 Die Vorhabenträgerin hat mit Ausnahme an Mast Nr. 72 der Bl. 1380 sicherzustellen, dass die Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom AG zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Die Unterschreitung des Mindestabstands von 25 m durch Mast Nr. 72 der Bl. 1380 ist ausnahmsweise zulässig, da an diesem Mast ausgeschlossen ist, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom AG kommen kann (der Mast in Stahlgittermastbauweise ragt nur geringfügig in den die Richtfunkstrecke umgebenden Radius von 25 m hinein).

10.4 Anlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Das Vorhaben kreuzt die folgenden Strom-, Gas, und Wasserleitungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG:

1. Mittelspannungskabel (Objekt-Nr. 10a): Kreuzung mit Leitungsvorhaben zwischen Mast Nr. 10 und Mast Nr. 11 der Bl. 1380,
2. Mittelspannungsfreileitung (Objekt-Nr. 17c): Kreuzung mit Leitungsvorhaben zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18 der Bl. 1380

3. Niederspannungsfreileitung (Objekt-Nr. 19a): Kreuzung mit Leitungsvorhaben zwischen Mast Nr. 19 und Mast Nr. 20 der Bl. 1380
4. Mittelspannungsfreileitung (35211-35501/0): Parallelführung zum Leitungsvorhaben von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 31 der Bl. 1380. Die Leitung wird in ihrem Verlauf mehrmals durch Zuwegungen und temporäre Arbeitsflächen gekreuzt.
5. Mittelspannungsfreileitung (35211-35501/0): Im Bereich von Mast Nr. 26 der Bl. 1380 Kreuzung mit 110-kV-Anschluss der Freileitung Lehmen (Bl. 0289)
6. Mittelspannungsfreileitung (35501-35503/0): Kreuzung zwischen Portal P 4 und Mast Nr. 2 der 110-kV- Freileitung Nassheck – Hühnenfeld (Bl. 0963)
7. Gasleitung (Objekt-Nr. 11f): Kreuzung mit Leitungsvorhaben zwischen Mast Nr. 11 und Mast Nr. 12 der Bl. 1380
8. Gasleitung (Objekt-Nr. 79a): Kreuzung mit Leitungsvorhaben zwischen Mast Nr. 79 und Mast Nr. 80 der Bl. 1380
9. Gasleitung (Objekt-Nr. 82e): Kreuzung mit Leitungsvorhaben zwischen Mast Nr. 82 und Mast Nr. 83 der Bl. 1380
10. Gasleitung (Objekt-Nr. 86k): Kreuzung mit Leitungsvorhaben zwischen Mast Nr. 86 und Mast Nr. 87 der Bl. 1380
11. Gasleitung (Objekt-Nr. 95a): Kreuzung mit Leitungsvorhaben zwischen Mast Nr. 95 und Mast Nr. 96 der Bl. 1380
12. Gasleitung (Objekt-Nr. 1005c): Kreuzung mit Leitungsvorhaben zwischen Mast Nr. 1005 und Mast Nr. 6 der Bl. 0101

Zum Schutz der Leitungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 10.4.1 Die in der Stellungnahme vom 15.07.2021 enthaltenen Daten zu Netzanlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG sind von der Vorhabenträgerin zu verifizieren. Änderungen und Abweichungen sind in die Lagepläne und Kreuzungsverzeichnisse der Bauausführungsunterlagen zu übertragen.
- 10.4.2 Hinweis: Während den Baumaßnahmen zur Montage und Demontage der Hochspannungsfreileitungen sowie der vorbereitenden Maßnahmen muss durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gewährleistet sein, dass eine Beschädigung der Netzanlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG ausgeschlossen wird. Insbesondere muss die Betriebsführung im Sinne der Aufrechterhaltung einer sicheren Versorgung gewährleistet sein. Es ist daher erforderlich, dass sämtliche Maßnahmen von der Vorhabenträgerin in engem Kontakt mit Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG durchgeführt werden. Sollte sich zum Beispiel aufgrund von Planungsänderungen eine Unterschreitung der Sicherheitsabstände abzeichnen, so müssen frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestsicherheitsabstände getroffen werden.
- 10.4.3 Rechtszeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist durch die bauausführenden Firmen eine Planauskunft bei der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG einzuholen, aus der die Lage der Netzanlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG ersichtlich wird.
- 10.4.4 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass jegliche Beeinträchtigungen der im Kreuzungsbereich befindlichen Gasleitungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co KG ausgeschlossen werden können. Die Vorhabenträgerin hat daher vor der Inbetriebnahme des Vorhabens mit höherer Übertragungsleistung mögliche Wechselspannungsbeeinflussungen durch die Ermittlung der Beeinflussung zu untersuchen und die daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen umzusetzen.
- 10.5 Anlagen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (RMR)**
- Durch das Änderungsvorhaben ist die RMR-Rohrfernleitung Nr. 010 in den Leitungsabschnitten RMR-km 010/122,900-124,200 und 010/132,000-139,200 wie folgt betroffen:

1. Kreuzung mit der Pipeline sowie Baustraße auf der Pipeline im Bereich zwischen Mast Nr. 122 und Mast Nr. 123 der Bl. 1380,
2. Kreuzung der Baustraße mit der Pipeline im Bereich zwischen Mast Nr. 124A und Mast Nr. 125 der Bl. 1380,
3. Kreuzung der Baustraße im Bereich von Mast Nr. 128 der Bl.1380,
4. Kreuzung der Baustraße mit der Pipeline im Bereich zwischen Mast Nr. 135 und Mast Nr. 136 der Bl. 1380 sowie
5. Kreuzung der Baustraße mit der Pipeline im Bereich zwischen Mast Nr. 139 und Mast Nr. 140 der Bl. 1380.

Zum Schutz der RMR-Rohrfernleitung sowie des LWL-Ortungskabels gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 10.5.1 Bei der Errichtung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind die AfK-Empfehlungen sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten.
- 10.5.2 Die Vorhabenträgerin hat vor dem Beginn der Baumaßnahme für das Arbeiten im Schutzbereich der RMR-Rohrfernleitung sowie bei dessen Überfahung mit Fahrzeugen und Baumaschinen die RMR-Schutzanweisung (**Anlage 2** zum Planfeststellungsbeschluss) anzuerkennen und dafür Sorge zu tragen, dass deren Anwendung bei der Durchführung der Maßnahmen inhaltlich beachtet wird.
- 10.5.3 Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnungen der RMR-Anlagen während der Bauphase temporär erhalten bleiben.
- 10.5.4 Arbeiten im Schutzstreifen der RMR-Rohrfernleitung dürfen nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der RMR unter RMR-Aufsicht durchgeführt werden. Hierzu ist die nach der Schutzanweisung erforderliche Arbeitsgenehmigung einzuholen.
- 10.5.5 Der Schutzstreifen der Anlagen der RMR-Rohrfernleitung muss für Überwachungs- und Wartungsmaßnahmen jederzeit uneingeschränkt zugänglich bleiben.

- 10.5.6 Das Befahren des Schutzstreifens der RMR-Rohrfernleitung darf mit Baumaschinen und Fahrzeugen außerhalb befestigter Flächen nicht ohne geeignete und mit der RMR abgestimmte Sicherungsmaßnahmen erfolgen.
- 10.5.7 Bei den von der Vorhabenträgerin im Schutzstreifen der RMR-Rohrfernleitung veranlassten Arbeiten ist der Schutzbereich im Bereich der Baustelle mit geeigneten Mitteln (Mutterboden-Lagerung, Bauzaun etc.) gegen unbefugte Nutzung/Befahrung durch die Baustellenabwicklung zu sichern.
- 10.5.8 Die Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der RMR-Rohrfernleitung anzulegen, damit die RMR-Anlagen jederzeit zugänglich bleiben. Ausnahmsweise darf die Baustelleneinrichtungsfläche zu Mast Nr. 123 der Bl. 1380 und zu Mast Nr. 177 der Bl. 0100 den Schutzstreifen der RMR-Rohrfernleitung unter erhöhten Schutzmaßnahmen nutzen. Diese erhöhten Schutzmaßnahmen sind mit der RMR zuvor abzustimmen.
- 10.5.9 Wartung und Betankung von Baumaschinen und Fahrzeugen dürfen nicht im Schutzstreifen der RMR-Rohrfernleitung durchgeführt werden.
- 10.5.10 Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme die Beeinflussungen der RMR-Rohrfernleitungsanlagen sowie zusätzlich des Ortungskabels in Bezug auf Personen/Berührungsschutz nach der AfK-Empfehlung Nr. 3 sowie in Bezug auf den Anlagenschutz nach der AfK-Empfehlung Nr. 11 zu untersuchen und sicherzustellen, dass mit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1380 im Gesamtbereich der Parallelführungen eine, gegenüber dem genehmigten Betrieb der Bestandsleitung Bl. 0100, zusätzliche Beeinflussung der RMR-Rohrfernleitungsanlagen ausgeschlossen ist.
- 10.5.11 Hinweis: Im Rahmen der Untersuchung der Beeinflussung des Korrosionsschutzes ist bei der Auslegung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Korrosionsschutzes die Worst-Case-Betrachtung der maximalen Dauerbeeinflussungswechselspannung zugrunde zu legen.

10.5.12 Die Untersuchungen nach Nebenbestimmung Ziffer 10.5.10 sind von einem durch RMR benannten Sachverständigen gemäß RohrFltV zwecks Erstellung einer Sachverständigen-Stellungnahme vorzulegen.

10.5.13 Die Vorhabenträgerin hat während der gesamten Dauer des Betriebs der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Metternich – Erbach (Bl. 1380) sicherzustellen, dass die Grenzwerte der AfK-Empfehlungen Nr. 3 und Nr. 11 eingehalten werden.

10.6 Anlagen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

10.6.1 Die im Plangebiet vorhandenen 30 Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG einschließlich Schutzbereiche sind in die Bauausführung zu übernehmen.

10.6.2 Hinsichtlich der 30 Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG ist grundsätzlich sicherzustellen, dass ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten wird. Die Nichteinhaltung des vorgenannten horizontalen Abstandes bei den Masten Nr. 28 und Nr. 98 der Bl. 1380 ist unschädlich, da der vertikale Abstand zu der Mastspitze so groß ist, dass der lichte Abstand zwischen Mast und Mittelpunkt der Richtfunkstrecke größer als 30 m ist.

10.6.3 Sollten sich Änderungen in der Planung ergeben, so sind die geänderten Unterlagen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zur Prüfung vorzulegen.

IV. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

V. Begründung**1. Vorhaben**

Die Firma Westnetz GmbH, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund plant den Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) im Abschnitt zwischen den Leitungspunkten Punkt (Pkt.) Metternich und Pkt. Erbach. Der zu ersetzende Hochspannungsfreileitungsabschnitt zwischen Pkt. Metternich und Pkt. Erbach ist ca. 43,5 km lang und erhält künftig die Bezeichnung „110-kV Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380)“.

Im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der bestehenden Bl. 0100 durch die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1380 sollen auch die am Pkt. Emmelshausen angebundenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Pkt. Emmelshausen – Dörth (Bl. 1053) und Dörth – Bad Ems (Bl. 0101) im Abschnitt zwischen Pkt. Emmelshausen und UA Dörth trassengleich ersetzt werden. Die beiden Freileitungen werden nach dem erfolgten Ersatzneubau unter den Bezeichnungen „110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Emmelshausen – Dörth“ (Bl. 1457) und „110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth – Pkt. Emmelshausen“ Bl. 1458 geführt. Zudem soll vor der Umspannanlage Dörth Mast Nr. 5A der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth – Bad Ems (Bl. 0101) ersetzt werden.

Darüber hinaus ist die Änderung von Abzweigen weiterer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen erforderlich: am Pkt. Sandkaul der Abzweig der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Koblenz/Karthause (Bl. 0823), am Pkt. Lehmen der Abzweig der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Lehmen (Bl. 0289), am Pkt. Nassheck der Abzweig der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nassheck – Hünenfeld (Bl. 0963) und am Pkt. Emmelshausen der Abzweig der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Beltheim – Pkt. Emmelshausen (Bl. 1201).

Im Einzelnen sind folgende Neubau-, Änderungs- und Rückbaumaßnahmen Verfahrensgegenstand:

- Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380); Anfangspunkt ist Mast Nr. 1 der Bl. 1380 auf Flurstück Nr. 245/184, Flur 7, Gemarkung Rübenach; Endpunkt ist Mast Nr. 1202

der Bl. 0100 auf Flurstück Nr. 7, Flur 3, Gemarkung Erbach; Länge: 41,4 km; Ersatzneubau von 129 Masten,

- Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Koblenz/Karthause (Bl. 0823) durch Verschwenkung der Leitungsachse, Änderung des Schutzstreifens und Austausch der Leiterseile im Abschnitt zwischen dem geplanten Masten Nr. 6 der Bl. 1380 und Mast Nr. 33 der Bl. 4512; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 1 und Nr. 2, Flur 17, Gemarkung Winnigen; Endpunkt sind Flurstücke Nr. 4 und Nr. 5, Flur 17, Gemarkung Winnigen; Länge 0,04 km,
- Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Lehmen (Bl. 0289) durch Auflage neuer Leiterseile zwischen dem geplanten Masten Nr. 26 der Bl. 1380 und Mast Nr. 14 der Bl. 0289; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 236, Flur 2, Gemarkung Dieblich; Endpunkt ist Flurstück Nr. 242, Flur 2, Gemarkung Dieblich; Länge 0,19 km,
- Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nassheck – Hünenfeld (Bl. 0963) durch Auflage neuer Leiterseile zwischen dem geplanten Masten Nr. 31 der Bl. 1380 und Mast Nr. 2 der Bl. 0963; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 152/2, Flur 2, Gemarkung Dieblich; Endpunkt ist Flurstück Nr. 552/174, Flur 2, Gemarkung Dieblich; Länge 0,26 km,
- Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Emmelshausen – Dörth (Bl. 1457) zwischen dem geplanten Masten Nr. 89 der Bl. 1380 und dem Portal 002 der Umspannanlage Dörth; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 55, Flur 9, Gemarkung Dörth; Endpunkt ist Flurstück Nr. 18, Flur 5, Gemarkung Dörth; Länge 1,02 km; Ersatzneubau von 3 Masten,
- Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth – Pkt. Emmelshausen (Bl. 1458) zwischen dem geplanten Masten Nr. 90 der Bl. 1380 und dem Portal 001 der Umspannanlage Dörth; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 55, Flur 9, Gemarkung Dörth; Endpunkt ist Flurstück Nr. 18, Flur 5, Gemarkung Dörth; Länge 0,92 km; Ersatzneubau von 3 Masten,

- Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth – Bad Ems (Bl. 0101) zwischen Portal 002 der UA Dörth und Mast Nr. 1005 der Bl. 0101; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 18, Flur 5, Gemarkung Dörth; Endpunkt sind die Flurstücke Nr. 133 und Nr. 134, Flur 9, Gemarkung Dörth; Länge 0,17 km; Neubau von einem Mast,
- Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Beltheim – Pkt. Emmelshausen (Bl. 1201) durch Verschwenkung der Leitungsachse, Änderung des Schutzstreifens und Austausch der Leiterseile zwischen dem geplanten Masten Nr. 91 der Bl. 1380 und dem Mast Nr. 33 der Bl. 1201; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 74, Flur 9, Gemarkung Dörth; Endpunkt sind die Flurstücke Nr. 67 und Nr. 68, Flur 3, Gemarkung Lamschied; Länge 0,26 km,
- Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 1380 und Mast Nr. 1202 der Bl. 0100; Länge 41,9 km; Rückbau von 162 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG),
- Rückbau der 110-kV- Hochspannungsfreileitung Emmelshausen – Dörth (Bl. 1053) zwischen Mast Nr. 131 (Bl. 0100) und der Umspannanlage Dörth; Rückbau von 3 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG),
- Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth – Bad Ems (Bl. 0101) zwischen Mast Nr. 1 (Bl. 0100) und der Umspannanlage Dörth sowie zwischen dem Mast Nr. 5A und der UA Dörth, Rückbau von 6 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG) sowie
- Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Dörth (Bl. 0244) zwischen der UA Dörth und den Masten Nr. 1A und Nr. 1B; Länge 0,19 km; Rückbau von 2 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Neben den zuvor genannten Leitungsneubauten sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen dienen, Gegenstand des Antrags (z.B. Änderungen angrenzen-

der Leitungen zwecks Netzanbindung der neuen Freileitungen, Sicherung und Anlage von Zuwegungen, Anlage von Bau- und Lagerflächen, Baueinsatzkabel und Freileitungsprovisorien).

Der ca. 43,5 km lange Ersatzneubau der 110-kV Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Koblenz und der Stadt Boppard sowie auf Bereichen der Verbandsgemeinden Rhein-Mosel, Hunsrück-Mittelrhein, Simmern-Rheinböllen und Rhein-Nahe. Die Maßnahme umfasst den Neubau von insgesamt 136 Masten. Im Gegenzug werden insgesamt 175 Masten zurückgebaut.

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 43 Satz 7 und 9 EnWG die §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Zuständige Behörde im Sinne des § 43 EnWG ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBl. S. 123) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

Für das Vorhaben wurde die gemäß § 7 Abs. 3 UVPg die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Für das geplante Vorhaben ist daher ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. Verfahrensablauf

Der geplante Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) ist eine raumbedeutsame Maßnahme. Für dieses Vorhaben beantragte die Westnetz GmbH die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord hat hierzu mit Schreiben vom 20.02.2013 festgestellt, dass der geplante Ersatzneubau unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht.

Mit Schreiben vom 21.01.2021 beantragte die Westnetz GmbH bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die Planfeststellung der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) und legte hierzu die Antrags- und Planunterlagen vor. Nach Prüfung der Vollständigkeit leitete die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 29.03.2021 das Planfeststellungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 20.04.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich veranlasste die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen zum energiewirtschaftlichen Vorhaben bei den Stadtverwaltungen Koblenz und Boppard sowie bei den Verbandsgemeinden Rhein-Mosel, Hunsrück-Mittelrhein, Simmern-Rheinböllen und Rhein-Nahe. Die Bekanntmachung umfasste auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des § 19 Abs. 1 UVPG. Zugleich erfolgte gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes, der Planunterlagen und des UVP-Berichts.

Die Antrags- und Planunterlagen sowie der UVP-Bericht zum Vorhaben konnten bei der Stadtverwaltungen Koblenz und Boppard sowie bei den Verbandsgemeinden Rhein-Mosel, Hunsrück-Mittelrhein, Simmern-Rheinböllen und Rhein-Nahe in der Zeit vom 25.05.2021 bis 24.06.2021 von jedermann eingesehen werden. Ort und Zeit der Auslegung wurden in den jeweiligen Mitteilungsblättern der Gemeinden vorher ortsüblich bekanntgemacht. Des Weiteren erfolgte die Internetveröffentlichung im Sinne des § 27a VwVfG auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

Darüber hinaus informierte die SGD Nord gemäß § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt gewesen ist bzw. sich in angemessener Frist ermitteln ließ, über die Internetveröffentlichung und über die Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltungen Koblenz und Boppard sowie in den Verbandsgemeinden Rhein-Mosel, Hunsrück-Mittelrhein, Simmern-Rheinböllen und Rhein-Nahe, und zwar mit Schreiben vom 21.04.2021.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Betroffenen sind insgesamt 3 Einwendungen erhoben worden.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord führte daraufhin am 10.08.2022 einen Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG) in Koblenz durch, in dem die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigung sowie die im Verfahren erhobenen Einwendungen mit der Vorhabenträgerin erörtert wurden. Der Erörterungstermin wurde zuvor von den Stadtverwaltungen Koblenz und Boppard sowie von den Verbandsgemeinden Rhein-Mosel, Hunsrück-Mittelrhein, Simmern-Rheinböllen und Rhein-Nahe ortsüblich bekannt gemacht. Rechtzeitig vor dem Termin erfolgte gem. § 27a Abs. 1 VwVfG und § 19 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPg die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes. Die Behörden, die Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, sind mit Schreiben vom 28.06.2022 und vom 05.07.2022 über den Termin benachrichtigt worden. Über den Erörterungstermin vom 10.08.2022 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 68 Abs. 4 VwVfG ein Protokoll gefertigt.

Mit Schreiben vom 10.11.2022 legte die Westnetz GmbH den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vor. Der Fachbeitrag WRRL wurde zu der Feststellung erstellt, ob die geplanten Maßnahmen den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)] zum Verschlechterungsverbot und zum Zielerreichungsgebot für oberirdische Gewässer und das Grundwasser entsprechen (siehe Prüfung unter **Ziffer V.4.5** der Planfeststellung). Die Prüfung ergibt, dass bei der hier in Rede stehenden Ergänzung der wasserrechtlichen Unterlagen eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich ist, da die von der Vorhabenträgerin vorgelegte wasserkörperbezogene Untersuchung in ihrer Ermittlungstiefe und Komplexität nicht wesentlich über das hinausgeht, was bereits in den ausgelegten Planunterlagen behandelt worden ist.

Im konkreten Fall legt der nachträglich erstellte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Übereinstimmung mit den bereits ausgelegten Unterlagen zur Umweltstudie (Ordner 5, Anlage 12, UVP-Bericht, Kapitel 4.6 und 8.5) dar, dass mit den vorgesehenen Schutzvorkehrungen sowohl für das Grundwasser als auch für die betroffenen Oberflächengewässer sichergestellt werden kann, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kommen kann. Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beschränkt sich hierbei auf eine vertiefte Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den maßgeblichen Bewirtschaftungszielen (Verschlech-

terungsverbot, Zielerreichungsgebot) nach Artikel 4 WRRL, §§ 27, 47 WHG, ohne dass das Gesamtkonzept der Planung hierbei geändert wird oder es zu grundlegend anderen Beurteilungsergebnissen kommt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass bei der Beseitigung von Ermittlungsdefiziten und Änderungen namentlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der ihr zugrundeliegenden habitats- und artenschutzrechtlichen Fachbeiträge dann keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, wenn sich die geänderten Planunterlagen auf Detailänderungen und eine vertiefte Prüfung von Betroffenheiten beschränken, ohne das Gesamtkonzept der Planung zu ändern oder zu grundlegend anderen Beurteilungsergebnissen zu gelangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.4.2016 – 9 A 9.15 – BVerwGE 155,91 Rn 33). Anderenfalls würde sich das Zulassungsverfahren, mit dem regelmäßig erhebliche Gemeinwohlinteressen verfolgt werden, unverhältnismäßig verzögern. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der nachträglichen Vorlage wasserrechtlicher Fachbeiträge entschieden, dass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung dann nicht erforderlich ist, wenn die aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes von der Vorhabenträgerin erstmals erfolgte wasserkörperbezogene Untersuchung in ihrer Ermittlungstiefe und Komplexität nicht wesentlich über das hinausgeht, was bereits in den ausgelegten Unterlagen behandelt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.4.2018 – 9 A 16/16 – juris Rn 40). In Anwendung dieser Rechtsprechung sieht die Planfeststellungsbehörde daher von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich des nachträglich vorgelegten Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ab.

3. Planrechtfertigung

Für den geplanten Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassungen bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) besteht vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und danach vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. ZIEKOW, JAN

(Hrsg.): Praxis des Fachplanungsrechts, München 2004, Rand-Nr. 623 [mit zahlreichen weiteren Nachweisen]). Somit müssen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen den Zielen des § 1 EnWG entsprechen.

Ziel ist gemäß § 1 Abs. 1 EnWG die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Wahrgenommen wird diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 EnWG durch die Energieversorgungsunternehmen, hier durch die Westnetz GmbH.

Der geplante Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) ist erforderlich, um eine sichere, preisgünstige, effiziente und verbraucherfreundliche Stromversorgung langfristig sicherzustellen. Diesen Versorgungsauftrag können die vorhandenen Freileitungen nur noch eingeschränkt erfüllen, da die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) infolge ihres hohen Betriebsalters von über 90 Jahren in absehbarer Zeit einer Erneuerung bedarf.

Die Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, -masten und -abzweige im Abschnitt zwischen Pkt. Metternich und Pkt. Erbach ist erforderlich, um langfristig die Versorgungssicherheit im 110-kV-Verteilnetz ausreichend gewährleisten zu können. Das Vorhaben ist insbesondere ist für die Sicherstellung der Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen (UA) Karthause, Lehmen, Hünenfeld, Dörth, Bad Ems, Beltheim sowie Rheinböllen und damit für die regionale Stromversorgung von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus wird ein schrittweiser Ausbau eines zukunftsorientierten 110-kV-Versorgungsnetzes angestrebt, das eine ausreichende Übertragungskapazität für die Weiterverteilung des Stroms aus dezentralen regenerativen Erzeugungsanlagen besitzt. Mit dem Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380) nebst Anpassung bestehender Freileitungen ist es möglich, dass auch zukünftig steigende Einspeiseleistungen aus erneuerbaren Energien vom Verteilnetz aufgenommen und sicher abgeleitet werden können.

Der geplante Neubau der einer 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) wird dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom ge-

recht, da sich die hier in Rede stehende Hochspannungsfreileitung im Trassenraum der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) bewegt, die hierfür vollständig zurückgebaut wird. Zudem erfolgt die Bündelung innerhalb der Trasse mit den bestehenden Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH (380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512) und der DB Energie GmbH (110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz BL 0444), so dass die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Grundstücksflächen und die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau soweit wie möglich minimiert oder vermieden wird.

Vor diesem Hintergrund erfüllt der geplante Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) die Anforderungen an eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gemäß § 1 Abs. 1 EnWG. Das geplante Vorhaben der Westnetz GmbH ist demnach plangerechtfertigt.

4. Abwägungserhebliche Belange

4.1 Variantenprüfung

Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde sind nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, Planungsalternativen zu untersuchen, wenn diese sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten oder zumindest naheliegen bzw. wenn die Vorhabenträgerin, die Träger öffentlicher Belange, die Verbände oder die Bürger sie im Planungsverfahren vorschlagen.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sind hierbei umso intensiver zu ermitteln, je schwerwiegender das geplante Vorhaben öffentliche und private Belange beeinträchtigt. Sodann sind die Planungsalternativen zu bewerten und im Verhältnis zueinander zu gewichten. Vorrang genießt am Ende diejenige Planungsvariante, welche die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele mit insgesamt geringstmöglicher Beeinträchtigung der involvierten öffentlichen und privaten Belange verwirklicht bzw. insoweit zu einem besonders schonenden Ausgleich führt (vgl. Berliner Kommentar, Energierecht, Bearbeiter Pielow, EnWG § 43 Rn 75 m.w.N.). Die von der Vorhabenträgerin vorge-

schlagene Trassenführung unterliegt daher in vollem Umfang der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde ist allerdings an den Antrag der Vorhabenträgerin gebunden. Sie kann den Antrag nicht eigenständig abändern, indem sie eine ihr vorzugswürdig erscheinende Trassen- oder Ausführungsvariante an Stelle des eigentlich beantragten Vorhabens anordnet (vgl. Berliner Kommentar, Energierecht, Bearbeiter Pielow, EnWG § 43 Rn 75 m.w.N.). Sie kann jedoch der Vorhabenträgerin eine Planänderung vorschlagen bzw. die Planung als nicht vorzugswürdig ablehnen.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Gewichtung der einzelnen Belange im Rahmen ihrer Trassenauswahlentscheidung unter anderem zu berücksichtigen, dass bei der von ihr bevorzugten Variante aufgrund einer Vergrößerung des Abstands der Trasse zur Wohnbebauung Menschen weniger durch elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden. Hierbei sind die Immissionsschutzbelange auch dann noch abwägungserheblich, wenn eine Überschreitung der Grenzwerte des § 3 und des § 4 der 26. BImSchV unstreitig nicht zu besorgen ist, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt (vgl. BayVGH vom 17.7.2009, Az. 22 A 09.40012, juris). Demzufolge sind die Immissionsschutzbelange bei einer Hochspannungsfreileitung, die in geringer Entfernung an Wohnhäusern vorbeigeführt wird, im Rahmen der Abwägung stets zu berücksichtigen, zumal aus Vorsorgegrundsätzen eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Leitungstrasse und Wohnbebauung wünschenswert ist.

Des Weiteren ist bei der Gewichtung der einzelnen Belange unter anderem der Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen. Deshalb sollten Leitungen durch Parallelführung zu anderen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und sonstigen Versorgungsleitungen in einem Trassenraum gebündelt werden. Auch prägen Vorbelastungen durch bereits bestehende Leitungen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mit der Folge, dass diese Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen. Denn es liegt auf der Hand, dass eine Neutrassierung außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine gewisse Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln wür-

de (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010, Az. 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10), NVwZ 2010, 1486 ff).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze führt die Prüfung der Planungsalternativen „Nullvariante“ (Verzicht auf das geplante Vorhaben), der Variante „Kabel statt Freileitung“ sowie sonstiger Varianten gegenüber der Antragstrasse zu folgendem Ergebnis:

4.1.1 Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben)

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den geplanten Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Durch die Nullvariante könnte die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung nicht realisiert werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Ausführungen **unter Ziffer V.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses) wird insoweit verwiesen.

4.1.2 Variante Erdkabel statt Freileitung

Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum zum Teil sehr aufwendige Dükerungen auf Grund von Kreuzungen insbesondere mit Verkehrswegen (u.a. BAB A 61, B 416, B 49, B 411, B 327, L 211, L 215, L 217, L 220, K 21, K 69, K 71, K 119, K 108, K 96, K 99, K 44) sowie Bahntrassen (u.a. DB-Nr. 3010 Koblenz –Perl, DB-Nr. 3020 Simmern – Boppard) und Gewässern (u.a. Mosel, Aspeler Bach, Alkenener Bach, Kohlbach, Brodenbach, Kobelsbach, Röttgesbächelchen, Flachskümpelsbächelchen, Schweinbach, Lehnwiesenbach, Erbach und mehrere Gräben) durchgeführt werden müssten. Zusätzliche Kosten würden auch durch die aufwendige Herstellung der erforderlichen Abzweige aus der Erdkabeltrasse zur Anbindung der Abzweige am

Pkt. Sandkaul [Abzweig der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Koblenz/Karthause (Bl. 0823)], am Pkt. Lehmen [Abzweig der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Lehmen (Bl. 0289)], am Pkt. Nassheck [Abzweig der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nassheck – Hünenfeld (Bl. 0963)] und am Pkt. Emmelshausen [Abzweig der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Beltheim – Pkt. Emmelshausen (Bl. 1201)] entstehen. Darüber hinaus würde eine durchgehende Erdverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Sofern die 110-kV-Leitung als Freileitung ausgeführt wird, gibt die Vorhabenträgerin Investitionskosten von ca. 8 Millionen Euro an. Die Investitionskosten würden um das Zwei- bis Dreifache steigen, wenn das Vorhaben als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit ungünstiger.

Hinzu kommt, dass eine Erdkabeltrasse für eine zweisystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässigende Breite von ca. 2-6 m einnehmen würde. Für die Herstellung der Kabelanlage ist je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die sich mit dem Bau und Betrieb der Kabelanlage ergebenden Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur sind dabei gegenüber einer Freileitung in der Regel gravierender. Bezüglich der Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln geht man aufgrund der zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen von rund 40 Jahren aus. Für 110-kV-Hochspannungsfreileitungen kann die Betriebsdauer 80 Jahre und mehr betragen, wobei nach ca. 40 Jahren eine Neubeseilung und ein Austausch der Isolatoren erforderlich werden.

Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als

bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse und infolge der Bündelung mit den bestehenden Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH (380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512) und der DB Energie GmbH (110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz BL 0444) die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau vergleichsweise gering.

Insgesamt erweist sich die Variante Erdverkabelung gegenüber der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung nicht als vorzugswürdig.

4.1.3 Sonstige Varianten

Die Planfeststellungsbehörde ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Ergibt sich bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse und erscheinen weitere Varianten demgegenüber als weniger geeignet, dürfen diese im weiteren Planungsverfahren unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.02.2015, Az. 9 B 1/15, m.w.N., juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen waren bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben zwischen Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) weitere Varianten nicht näher zu betrachten. Insbesondere drängt sich kein anderer Trassenverlauf für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung auf, da ein trassengleicher Ersatzneubau vorgesehen ist und damit nur Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits energiewirtschaftlich genutzt werden. Hinzu kommt, dass der vorgesehene 110-kV-Ersatzneubau, der in Parallellage zwischen der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim (Bl. 4512) der Amprion GmbH und der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz (BL 0444) der DB Energie GmbH geplant ist, nur zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken führen wird,

da der bisherige Schutzstreifen nicht ausgeweitet werden muss. Hierdurch können bestehende Eingriffe in das Grundeigentum reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Auf die Prüfung großräumiger Trassenalternativen konnte daher verzichtet werden.

Vorzugswürdige kleinräumige Varianten sind ebenfalls nicht ersichtlich. Durch den Neubau in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Hierdurch können weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV sind an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern würden, drängen sich kleinräumige Varianten, insbesondere auch in Siedlungsbereiche wie der Ortsgemeinde Igel, nicht als vorzugswürdig auf.

Andere denkbare Varianten sind daher im weiteren Planungsverfahren zu Recht nicht weiterverfolgt worden.

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Neubau der 110-kV-Freileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (siehe Ausführungen unter **Ziffer V.1** dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter (vgl. § 3 Satz 1 UVPG). Schutzgüter sind hierbei gemäß § 2 Abs. 1 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Sie wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (vgl. § 3 Satz 2 UVPG).

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten, welche

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft darstellt.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sind daher die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie vom 12.11.2020 (Ordner 5, Anlage 12 der Planunterlagen), die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren sowie die vorliegenden Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Darüber hinaus ist die zuständige Behörde nach § 25 Abs. 1 UVPG verpflichtet, auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

Gemäß der Vorgaben nach den §§ 24 und 25 UVPG folgen die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (unter **Ziffer V.4.2.1**) und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (unter **Ziffer V.4.2.2**) als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung.

4.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.2.1.1.1 Auswirkungen

Entlang des hier in Rede stehenden Neubaus der 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Pkt. Metternich zum Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) befinden sich im Trassenumfeld (0 bis 200 m) mehrere bebaute Bereiche. Im Einzelnen handelt es sich um den Köhrerhof südöstlich der Anschlussstelle der Bundesautobahn BAB A 61 Koblenz-Dieblich sowie um Wohnbauflächen des südöstlichen Ortsrands der Ortsgemeinde Udenhausen, des westlichen Ortsrands der Ortsgemeinde Ney, Teile des Wohngebietes im Südwesten der Ortsgemeinde Halsenbach, des nördlichen Ortsrands der Ortsgemeinde Dörth, des westlichen Siedlungsrands der Ortsgemeinde Nenzhäuserhof und des nördlichen Ortsrands der Ortsgemeinde Erbach nebst Teil des Ferienhausgebietes. Eine direkte Überspannung von Wohnbebauung findet nicht statt.

Den von der Leitungstrasse gequerten Gemeinden sowie den sich im Bereich der Leitungstrasse befindlichen Waldflächen kommt für die Erholungsnutzung eine hohe Bedeutung zu. Darüber hinaus befinden sich in dem Vorhabengebiet Rad- und Wanderwege als linienförmige Erholungsschwerpunkte.

Für den Bau und Betrieb der Leitung sind hinsichtlich der von ihr ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) maßgeblich. Im konkreten Fall ist sichergestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden, so dass insbesondere auch unter Zugrundelegung der Entfernungen zu den nächstgelegenen baulichen Anlagen und Freizeitnutzungen gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Nutzungseinschränkungen durch niederfrequente elektrische oder magnetische Felder in der Umgebung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen unterhalb der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Damit ist sichergestellt, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwir-

kungen durch Schallimmissionen kommen wird. Zudem sind diese Schallimmissionen zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

Die aktive Nutzung der Landschaft, z.B. durch Wandern, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Planung der Freileitung im bestehenden Trassenkorridor in Parallellage zwischen der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim (Bl. 4512) der Ampion GmbH und der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz (BL 0444) der DB Energie GmbH sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Erholungsfunktion als unerheblich einzustufen.

4.2.1.1.2 Vermeidung und Minimierung

Da es sich bei dem Neubau der geplanten 110-kV-Freileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) um einen trassengleichen Ersatzneubau in Parallellage zwischen der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim (Bl. 4512) und der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz (BL 0444) handelt, ergibt sich durch das Vorhaben trotz der durchschnittlich um 10 m höheren Neubaumasten, die jedoch in ihrer Anzahl erheblich reduziert werden (von derzeit 175 Maste auf 136 Maste) keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsfunktion. Die Vorhabenträgerin hat zudem Maßnahmen zur Minimierung des elektrischen und magnetischen Feldes vorgesehen. Diesbezüglich sei auf **Ziffer V.4.12** dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

4.2.1.1.3 Ausgleich und Ersatz

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

4.2.1.1.4 Ergebnis

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit können ausgeschlossen werden.

4.2.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1.2.1 Auswirkungen

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich vor allem durch die Flächeninanspruchnahme für den Neubau der Maste und die Anlage von dauerhaften Schotterwegen. Hierbei sind die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme durch den Neubau von 136 Masten für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als erheblich einzustufen. So werden für den Zeitraum der Errichtung der Masten Zufahrten mit einer Breite von ca. 3,5 m erforderlich. An den Maststandorten werden Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt. Die Größe der einzelnen Baustelleneinrichtungsflächen, einschließlich des Maststandortes, beträgt im Durchschnitt rund 1.600 m². Die Mastgründungen werden so ausgeführt, dass die Flächen unterhalb der Masten nach Bauende als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wieder zur Verfügung stehen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen erfolgt nur im Bereich der Fundamentköpfe an den Ecken der Masten. Die Fundamentköpfe führen je Maststandort zu einer dauerhaften Versiegelung von rund 8 m² Fläche. An den Abspannmasten werden für den Seilzug Flächen für die Einrichtung von Winden- und Trommelplätzen in Anspruch genommen. Im Rahmen des Seilzugs wird die Trasse im Bereich der Leitungsachse mit Traktoren befahren.

Die Flächeninanspruchnahme für die Demontage der Maste ist geringer als für den Mastneubau. Die Baustelleneinrichtungsfläche kann an den zu demontierenden Masten auf eine Fläche von rund 800 m² pro Maststandort beschränkt werden. Die Betonfundamente der Demontagemasten werden in der Regel bis 1,20 m unter Geländeoberkante entfernt, während Schwellenfundamente komplett zurückgebaut werden. Da insgesamt 175 Maste rückbebaut werden, während lediglich 136 Maste neu errichtet werden, werden der Pflanzen- und Tierwelt nach Abschluss der Maßnahme deutlich mehr Flächen als Lebensraum zur Verfügung stehen als zuvor. Insgesamt führt die anlagebedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Weitere temporäre, baubedingte Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich über die Einrichtung temporärer Zufahrten zu den Maststandorten, an denen die vorgenannten Maßnahmen (Demontage und/oder Neu-

errichtung) vorgenommen werden. Je nach Boden und Witterungsverhältnissen werden hierfür auch Fahrbohlen ausgelegt. Die für die Zufahrt in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

Für Bauarbeiten und Zuwegungen in Bereichen, in denen planungsrelevante, streng oder besonders geschützte Tierarten vorkommen (oder potenziell vorkommen können), werden entsprechend geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten und deren Lebens- und Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, und damit auch das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu verhindern. So werden zur Minderung des Kollisionsrisikos für schlecht manövrierfähige Vogelarten (Enten, Gänse, Larolimikolen) im Moseltal Vogelschutzmarkierungen am Erdseil vorgenommen. Ebenso werden zur Minderung des Vogelschlagrisikos für Zugvögel in Bereichen mit einem hohen Zugvogelaufkommen, d.h. im Hunsrück, Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht. Für den Neuntöter, der im Leitungsschutzstreifen zahlreiche Brutreviere besitzt und ggf. während der Bauzeit erheblich beeinträchtigt werden könnte, werden vorsorglich „Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes“ (FCS 1) durchgeführt. Dazu wird in geeigneten Abschnitten des Leitungsschutzstreifens eine ökologische Trassenpflege zur Förderung und zum Erhalt von Neuntöter-Lebensstätten durchgeführt.

Der bau- und anlagenbedingte Verlust von Gehölzbeständen umfasst insgesamt ca. 2 ha, der Verlust von Waldbeständen beläuft sich auf 0,9 ha. Wertgebende krautige Vegetationsbestände werden in einem Umfang von ca. 0,4 ha in Anspruch genommen. Der überwiegende Teil des Verlustes der Gehölzbestände und Biotoptypen ist baubedingt und wird durch die Arbeitsflächen verursacht.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Teilen der Natur und Landschaft ergibt sich für den Naturraum Mittelrheingebiet und den Naturraum Hunsrück. Diese Beeinträchtigungen werden zum einen über das Ökokonto „Feuchtwiesen Nothbachtal“ in Rüber, Kreis Mayen-Koblenz sowie zum anderen durch Aufwertung der Bachtäler mit Quellbereichen am Gründelbach (Ortsgemeinde Utzenhain) aufgewertet sowie nicht standortgerechte Fichtenbestände entfernt und durch standortheimische Baumarten ersetzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch baubedingte Störungen in Form von Schallimmissionen sind aufgrund des relativ kurzen Zeitraums der Inanspruchnahme und der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes wird auch bei Durchführung des Vorhabens in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben.

4.2.1.2.2 Vermeidung und Minimierung

Die Auswirkungen durch die temporäre, baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf das bautechnisch unbedingt erforderliche Maß begrenzt und so gelegt, dass besondere Vegetations- und Gehölzbestände so weit wie möglich geschont werden. Baubedingte Verluste von Hecken, Feldgehölzen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen in der Feldflur sowie von Gehölzsäumen entlang von Straßen und Wegen werden nach Abschluss der Bauarbeiten soweit wie möglich wiederhergestellt. Verbleibende Beeinträchtigungen sowie anlagebedingte Verluste von Vegetationsbeständen werden über Ersatzmaßnahmen kompensiert. Im Übrigen wird durch weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sichergestellt, dass es nicht zu nachhaltigen Schäden in den betroffenen Vegetationsbeständen kommt. Die Neubaumaßnahmen finden zudem innerhalb des Schutzstreifens der vorhandenen, zu demontierenden Leitung statt, wo die Gehölzvegetation durch regelmäßiges „Auf-den-Stock-Setzen“ bereits vorbelastet ist.

4.2.1.2.3 Ausgleich und Ersatz

Mit dem Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) sind Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Für den Naturraum Mittelrheingebiet (D44) erfolgt die vollständige Kompensation über das Ökokonto „Feuchtwiesen Nothbachtal“ in Rüber, Kreis Mayen Koblenz. Für den Naturraum Hunsrück (D42) werden am Gründelbach (in der Ortsgemeinde Utzenhain) Bachtäler mit Quellbereichen aufgewertet sowie nicht standortgerechte Fichtenbestände entfernt und durch standortheimische Baumarten ersetzt.

Da es sich um einen trassengleichen Ersatzneubau handelt, werden die Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Verbindung mit den im Fachbeitrag Naturschutz enthaltenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren (inkl. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist zudem mit den Erhaltungszielen der betrachtungsrelevanten Natura-2000-Gebieten vereinbar.

4.2.1.2.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Auswirkungen des Neubaus der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Niederhausen (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können, so dass das Vorhaben den Anforderungen einer wirksamen Umweltvorsorge gerecht wird.

4.2.1.3 Schutzgüter Boden und Fläche

4.2.1.3.1 Auswirkungen

Ein vollständiger Verlust von natürlichen Bodenfunktionen findet im Bereich der Mastfundamente statt. Die Fundamentköpfe führen je Maststandort zu einer dauerhaften Versiegelung von rund 8 m² Fläche. Durch die Fundamente der 175 Bestandsmaste sind aktuell oberhalb der EOK insgesamt 830 m² versiegelt. Bei den geplanten 136 Masten beträgt die versiegelte Fläche oberhalb der EOK insgesamt 481 m², so dass die entsiegelte Fläche deutlich größer ist als die Versiegelung durch die Neubaumasten. Damit wird die mit dem Neubau der 136 Masten verbundene Versiegelung an Fläche durch den Rückbau der 175 Bestandsmasten vollständig ausgeglichen. Zudem führt die Entnahme der alten, i.d.R. mit Teeröl imprägnierten Schwellenfundamente zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen.

Darüber hinaus werden dauerhafte Schotterwege auf einer Länge von ca. 580 m (rund 2.030 m²) angelegt. Dies erfolgt überwiegend auf vorhandenen Wegen (z.T. mit Gras- und Krautflur bewachsen), so dass die Flächen bzgl. des Bodens vorbelastet sind. Die zusätzliche Versiegelung von Wegen wird multifunktional durch die Ersatzmaßnah-

men für die Vegetation (s.o.) kompensiert, wodurch die Bodenfunktionen an anderer Stelle aufgewertet werden.

Aufgrund der Beibehaltung des bestehenden Trassenbandes entstehen keine zusätzlichen Wartungs-, Reparatur- und Freihaltungsmaßnahmen. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Fläche, wie z.B. Bodenverdichtung, werden gegenüber der Bestandssituation nicht gesteigert.

4.2.1.3.2 Vermeidung und Minimierung

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu vermeiden und zu minimieren, sind weitreichende Bodenschutzmaßnahmen durchzuführen, unter anderem das Wiederherstellen der unversiegelten, beeinträchtigten Bodenfläche nach der Bauausführung bei geeigneter Witterung und die fachgerechte, nach Ober- und Unterboden getrennte Lagerung, ggf. Begrünung und Wiedereinbringung des während der Baumaßnahme anfallenden Bodenaushubs. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme für Zufahrten und Arbeitsbereiche sind diese auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Zudem werden die Zuwegungen und die verschiebbaren Teile der Baustelleneinrichtungsflächen in der Regel nur auf zeitnah wiederherstellbaren und wenig empfindlichen Biototypen eingerichtet, um die baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen weitestgehend zu minimieren.

Zum Schutz vor Havarien und Unfällen in den Arbeitsbereichen, Zuwegungen und Schutzstreifen sind beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten, um das Risiko der Bodenverschmutzung auf ein Minimum zu reduzieren. Zusätzlich ist der Bauablauf durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen, wodurch Gefahren des Austrittes von Kraft- und Schmierstoffen gering gehalten und Auswirkungen minimiert werden.

4.2.1.3.3 Ausgleich und Ersatz

Die durch das geplante Vorhaben entstehenden Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche werden über die vorgesehenen Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen, so dass Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden nicht zu leisten sind.

4.2.1.3.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten sind.

4.2.1.4 Schutzgut Wasser

4.2.1.4.1 Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ergeben sich während der Bauphase. Die Trasse der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) quert nördlich von Erbach das Trinkwasserschutzgebiet „Erbacher Staatsforst“. Die Leitung verläuft unmittelbar westlich der Zone II dieses Wasserschutzgebietes, wobei sich sowohl die bestehenden Masten der Bl. 0100 als auch die Neubaumasten der Bl.1380 außerhalb des Wasserschutzgebietes befinden. Im Übrigen ist das Grundwasser je nach Mächtigkeit und Durchlässigkeit der Deckschichten in unterschiedlichem Maße gegen Verschmutzungen geschützt.

Das geplante Vorhaben überquert mit der Mosel ein Fließgewässer I. Ordnung und mehrere Bäche, Gräben und Stillgewässer, u.a. den kleinen Bach im Kerberstal, den Teufelsbach, den Schwalberbach, den Eulenschbach, den Faulenborn, den Aspeler Bach, den Alkenbach und Quellbach als Seitenbach, den Kohlbach, den Mühlholler Bach, den Höllebach, den Brodenbach, den Bickelbach, den Erbach, den Langwiesbach, den Dieler Bach, den Wolfskaulbach, den Halsenbach, den Liesenfelder Bach, das Röttgesbächelchen, den Hellebach, den Großwiesbach, den Oberlauf Weyerbach, den Schweinbach, den Bach am Mühlenberg, den Schweinbach (Lehmwiesbach), den Oberlauf Simmerbach nebst Seitenbach, den Bach aus dem Schneidewald, den Guldenbach und den Erbach. Infolge der Überspannung sind keine relevanten Umweltauswirkungen auf diese Gewässer zu erwarten. Mit Ausnahme des Mastes Nr. 14 stehen alle neuen Maststandorte außerhalb des 40-m Bereichs für Gewässer I. Ordnung und des 10-m-Bereichs für Gewässer III. Ordnung. Des Weiteren befinden sich 2 Demontagemasten (Nr. 86 und Nr. 133 der Bl. 100) innerhalb des 10-m-Bereichs für Gewässer III. Ordnung, die dort entfernt werden.

Baubedingt kann es durch den Baustellenverkehr zu Austritten von Betriebsstoffen (z.B. Kraftstoff und Schmiermitteln) kommen. Diese können sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser verunreinigen. Eine baubedingte Beeinträchtigung des Grundwassers durch temporäre Grundwasserhaltung/-absenkung im Bereich der Maststandorte ist ebenfalls möglich. Sie wird allerdings aufgrund der zeitlichen Begrenzung als unerheblich eingestuft. Darüber hinausgehende baubedingte Beeinträchtigungen (z.B. Gewässerüberfahrten oder eine zeitweise Beanspruchung von Stillgewässern) sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die in Form von verringerter Grundwasserneubildung auftreten könnten, sind nicht zu erwarten. Die Plattenfundamente sind in einer Stärke von 1,20 m mit Boden überdeckt, so dass das Niederschlagswasser versickern kann, um dann über Kapilarkräfte zum Fundamentrand geleitet zu werden, wo es weiter in den Untergrund versickert. Auch die Fundamentköpfe sowie die Blockfundamente sind so gearbeitet, dass auf sie treffendes Niederschlagswasser abfließen und versickern kann.

Es werden keine Bauteile verarbeitet, welche Stoffimmissionen in das Erdreich oder in die Oberflächengewässer verursachen können. Anlagenbedingte Veränderungen des Wasserkörpers von Oberflächengewässern sind nicht gegeben. Auch durch Wartungs-, Reparatur- und Freihaltungsmaßnahmen wird es zu keinem zusätzlichen betriebsbedingten Schadstoffeintrag in die Gewässer kommen.

4.2.1.4.2 Vermeidung und Minimierung

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können durch die Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik sowie durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften vermieden werden. Das Wasserschutzgebiet „Erbacher Staatsforst“ ist nur marginal betroffen, da sich sowohl die bestehenden Masten der Bl. 0100 als auch die Neubaumasten der Bl.1380 außerhalb des Wasserschutzgebietes befinden. Infolge der Überwachung der Einhaltung der Auflagen für den Bauablauf durch eine ökologische Baubegleitung werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser so weit wie möglich minimiert. Bau- und anlagenbedingte Eingriffe in den Gewässerkörper sind nicht zu besorgen, da bei der Mastateilung entsprechende Bereiche vermieden worden sind.

Während der Bauphase ggf. in der Baugrube anfallendes Grundwasser wird abgepumpt und ortsnahe versickert oder in nahegelegene Vorfluter ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens oder Filters eingeleitet.

4.2.1.4.3 Ausgleich und Ersatz

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann durch die Ausführungen der Arbeiten nach dem Stand der Technik, durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften sowie durch die Kontrolle des Bauprozesses durch eine ökologische Baubegleitung ausgeschlossen werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4.2.1.4.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser während der Bauphase nur geringe Umweltauswirkungen ergeben.

4.2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

4.2.1.5.1 Auswirkungen

Regionale, d. h. erhebliche nachteilige Klimaveränderungen etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren sind durch die geplante Hochspannungsfreileitung nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des bestehenden Trassenkorridors werden keine großflächigen Gehölzeinschläge vorgenommen, so dass es zu keinen Verlusten klimatisch relevanter Gehölzstrukturen kommt.

Die zusätzlichen Belastungen mit Luftschadstoffen durch das Vorhaben sind während der Bauarbeiten durch den Bauverkehr gegeben. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr ist als gering einzustufen. Das Vorhaben führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Luftqualität.

4.2.1.5.2 Vermeidung und Minimierung

Da mit dem Vorhaben aufgrund der Nutzung des bestehenden Trassenkorridors keine Verluste klimatisch relevanter Gehölzstrukturen verbunden sind, kann auf Vermei-

dungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft verzichtet werden.

4.2.1.5.3 Ausgleich und Ersatz

Die Notwendigkeit zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Klima und Luft besteht nicht.

4.2.1.5.4 Ergebnis

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft können ausgeschlossen werden.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaft

4.2.1.6.1 Auswirkungen

Mit dem geplanten Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) sind durch die Erhöhung der Maste um durchschnittlich 10 m visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Im Gegenzug wird jedoch die Anzahl der neu zu errichtenden Masten von derzeit 175 Masten auf 136 Masten reduziert. Da die zu ersetzende 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl. 0100) zwischen zwei vorhandenen Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen verläuft, ist das Landschaftsbild visuell vorbelastet. Der tras-sengleiche Ersatzneubau ist vor allem für das Landschaftsbild die Variante mit den geringsten visuellen Auswirkungen.

Ein Verlust von landschaftsprägenden Baum- und Gehölzbeständen wird durch die Wahl der Standorte für die Neubaumasten, die Zuwegungen auf vorhandenen Straßen und Wegen sowie durch die Lage der Baufelder bzw. Arbeitsflächen außerhalb von Wäldern, Baum- und Gehölzbeständen weitgehend vermieden. Die nicht zu vermeidenden, verbleibenden Verluste von Bäumen und Gehölzen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Bestände an Ort und Stelle kompensiert.

Vom Punkt Metternich bis nach Emmelshausen verläuft die Trasse auf einer Länge von ca. 22,3 km durch das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Auf einer Länge von ca. 6,5 km führt die Trasse durch das LSG „Rheinge-

biet von Bingen bis Koblenz“. Da die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) im vorhandenen Trassenband verläuft, werden keine zusätzlichen Landschaftsräume beeinträchtigt. Damit werden auch die Schutzziele der im Vorhabengebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete nicht beeinträchtigt.

4.2.1.6.2 Vermeidung und Minimierung

Eine grundsätzliche Verminderung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft ergibt sich über die Wahl der Trassenführung. Durch die Beibehaltung des bestehenden Trassenkorridors wird die Inanspruchnahme einer bisher unzerschnittenen Landschaft vermieden und die Fernwirkung der Masten vermindert.

4.2.1.6.3 Ausgleich und Ersatz

Für die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die über die Vorbelastungen durch die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen hinausgehen und die nicht durch die Demontage der bestehenden Bl. 0100 ausgeglichen werden können, ist eine Ersatzzahlung zu leisten, da die verbleibenden Eingriffe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz als nicht ausgleichbar gelten.

4.2.1.6.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) aufgrund der Vorbelastung durch das vorhandene Trassenband zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen wird. Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

4.2.1.7 Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz sind im Vorhabenbereich mehrere archäologische Fundstellen (informelle Bodendenkmäler) bekannt. Dabei handelt es sich um einen römischen Gutshof (im Bereich der BAB A 61, Anschlussstelle Raststätte Moseltal), um weitere römische Siedlungsstellen sowie um Grabhügel(-felder) und Grabgärten aus römischer und vorgeschichtlicher Zeit. Darüber hinaus ist im Untersuchungsraum mit weiteren archäologischen Funden zu rech-

nen (archäologische Verdachtsflächen). Zur frühzeitigen Berücksichtigung der archäologischen Belange im Trassenraum erfolgten bereits in den Jahren 2015 und 2016 Abstimmungen mit der Landesarchäologie (Außenstelle Koblenz). Für den Trassenbereich wurden von der Landesarchäologie insgesamt 22 Zonen mit archäologischen Verdachtsflächen abgegrenzt, die auch die archäologischen Fundstellen umfassen.

4.2.1.7.1 Auswirkungen

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen und baubedingte Auswirkungen können sich durch die Errichtung der Maste sowie auf den temporären Flächen der Zuwegungen und der Arbeitsbereiche ergeben. Im Rahmen der Baumaßnahmen besteht insbesondere im Bereich der Fundamentgruben ein erhöhtes Konfliktpotential für unterirdische Kulturgüter (Bodendenkmäler) durch Bodenumlagerungen. Aufgrund der unterirdischen Lage der Bodendenkmäler sind Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen durch die geplante Hochspannungsfreileitung nicht gegeben.

4.2.1.7.2 Vermeidung und Minimierung

Bautätigkeiten im direkten Umfeld bekannter Kulturdenkmäler sind möglichst zu vermeiden. Es werden daher in Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe gezielte Maßnahmen durchgeführt, um nachteilige Auswirkungen auf mögliche archäologische Funde zu vermeiden. So werden vor Baubeginn im Bereich der drei archäologischen Zonen 11, 14 und 19 an den Standorten der Neubau- und Demontagemasten kleine Schürfungen angelegt, um die archäologische Situation zu klären. Innerhalb der 19 weiteren archäologischen Verdachtsflächen werden die Arbeiten zum Abtrag des Oberbodens an den geplanten Maststandorten und den zu demontierenden Bestandsmasten durch eine sachkundige Person archäologisch begleitet. Bei dieser Vorgehensweise sind nachteilige Beeinträchtigungen von Kulturgütern auszuschließen.

4.2.1.7.3 Ausgleich und Ersatz

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4.2.1.7.4 Ergebnis

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sind insgesamt auszuschließen.

4.2.1.8 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht zu erwarten.

4.2.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der unter **Ziffer V.4.2.1** ausgearbeiteten zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Würdigung der einzelnen Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zuzulassen ist.

Mit dem geplanten Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.

Zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind, soweit erforderlich, Vorkehrungen zu treffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden. Durch den Neubau geplanten Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Da es sich um einen Ersatzneubau im bestehenden Trassenband in Parallellage zwischen der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim (Bl. 4512) und der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz (BL 0444) handelt, können diese Eingriffe in Verbindung mit dem in Fachbeitrag Naturschutz enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren (inkl. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) ausgeschlossen werden. Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche werden über die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vollständig kompensiert. In den betroffenen Landschaftsräumen nicht funktional ausgleichbar sind dagegen die verbleibenden Beeinträchtigungen in das Schutzgut Landschaft, so dass hierfür eine Ersatzzahlung festzusetzen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ebenfalls ausgeschlossen.

Der in den Planunterlagen enthaltene UVP-Bericht mit den Bewertungen der Umweltbeeinträchtigungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und die aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation der Beeinträchtigungen sowie die umweltbezogenen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses gewährleisten, dass das Vorhaben den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 3 und 25 Abs. 1 UVPG entspricht. Dementsprechend kommt die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in ihrer Stellungnahme vom 20.07.2021 zu der Bewertung, dass das geplante Vorhaben den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege hinreichend Rechnung trägt, wenn die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des Fachbeitrags Naturschutz (vgl. Ordner 6, Anlage 13, Kap. 3 und Kap. 5) umgesetzt werden, eine ökologische Baubegleitung eingerichtet wird sowie der Fachbeitrag Artenschutz (vgl. Ordner 8, Anlage 14) beachtet wird.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tatbestände vermieden werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt somit zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung der beigefügten umweltbezogenen Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Umweltauswirkungen zulassungsfähig ist. (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG).

4.3 Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung

Gemäß den Vorgaben der Oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord wurde für das geplante Vorhaben eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG durchgeführt. Die vereinfachte raumordnerische Prüfung hatte zum Ergebnis, dass der geplante Ersatzneubau unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange des Natur- und Artenschutzes, der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht (vgl. landesplanerischen Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 20.02.2013 – Az.: 38 42/41).

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) quert nördlich von Erbach das Trinkwasserschutzgebiet „Erbacher Staatsforst“. Die Leitung verläuft unmittelbar westlich der Zone II dieses Wasserschutzgebietes, wobei sich sowohl die bestehenden Masten Nr. 197 und Nr. 198 der Bl. 0100 als auch die Neubaumasten Nr. 139 und Nr. 140 der Bl. 1380 außerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes befinden. Das Wasserschutzgebiet wird nur für eine Zuwegung im bestehenden Wegenetz in Anspruch genommen, um den Standort des Demontagemastes Nr. 198 der Bl. 0100 sowie den Standort des neu zu errichtenden Mastes Nr. 140 der Bl. 1380 zu erreichen.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd kommt in ihrer Stellungnahme vom 23.06.2021 zu dem Ergebnis, dass der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist, sofern sichergestellt wird, dass im Bereich der Zone II des Wasserschutzgebietes keine Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustofflager eingerichtet werden. Diesen Anforderungen wird entsprochen. Das Wasserschutzgebiet wird nur randlich und für eine Zuwegung im bestehenden Wegenetz in Anspruch genommen. Die Baustelleneinrichtungsflächen zur geplanten Demontage der Masten Nr. 197 und Nr. 198 der Bl. 0100 bzw. zur Errichtung der Masten Nr. 139 und Nr. 140 der Bl. 1380 liegen dagegen außerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz stimmt daher der Maßnahme zu. Für die Zuwegung im bestehenden Wegenetz ist eine Befreiung vom Verbot der Rechtsverord-

nung nicht erforderlich. Im Übrigen beständen keine Bedenken, da für die im Bereich der SGD Süd betroffenen Maste keine bauzeitliche Wasserhaltung vorgesehen sei.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord weist in ihrer Stellungnahme vom 10.06.2021 darauf hin, dass von der Maßnahme keine Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete im Zuständigkeitsbereich der SGD Nord betroffen sind, so dass sich Schutzmaßnahmen insoweit erübrigen.

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung überquert die mit der Mosel ein Fließgewässer I. Ordnung und mehrere Bäche, Gräben und Stillgewässer, u.a. den kleinen Bach im Kerberstal, den Teufelsbach, den Schwalberbach, den Eulenbach, den Faulenborn, den Aspeler Bach, den Alkener Bach und Quellbach als Seitenbach, den Kohlbach, den Mühlhölzer Bach, den Höllebach, den Brodenbach, den Bickelbach, den Erbach, den Langwiesbach, den Dieler Bach, den Wolfskaulbach, den Halsenbach, den Liesenfelder Bach, das Röttgesbächelchen, den Hellebach, den Großwiesbach, den Oberlauf Weyerbach, den Schweinbach, den Bach am Mühlenberg, den Schweinbach (Lehmwiesenbach), den Oberlauf Simmerbach nebst Seitenbach, den Bach aus dem Schneidewald, den Guldenbach und den Erbach. Mit Ausnahme des Mastes Nr. 14, der innerhalb des 10-m-Bereichs eines kleinen namenlosen Fließgewässers III. Ordnung (im Kerberstal bei Dieblich) errichtet werden soll, stehen alle neuen Maststandorte außerhalb des 40-m Bereichs für Gewässer I. Ordnung und des 10-m-Bereichs für Gewässer III. Ordnung. Von den Demontagemasten befinden sich insgesamt 3 Masten (Nr. 53, Nr. 86 und Nr. 133 der Bl. 0100) innerhalb des 10-m-Bereichs von Gewässern III. Ordnung, die dort entfernt werden.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord führt in ihrer Stellungnahme vom 10.06.2021 diesbezüglich aus, dass für die Errichtung des Mastes Nr. 14 innerhalb des 10-m-Bereichs eines kleinen namenlosen Fließgewässers III. Ordnung (im Kerberstal bei Dieblich), sowie für die Demontage des Mastes Nr. 53 (innerhalb des 10-m-Bereichs eines kleinen namenlosen Fließgewässers III. Ordnung (im Kerberstal bei Dieblich), die Demontage des Mast Nr. 86 (innerhalb des 10-m-Bereichs des Alkener Bachs als Gewässer III. Ordnung) und die Demontage des Mast Nr. 133 (innerhalb des 10-m-Bereichs des Röttgesbächelchens als Gewässer III. Ordnung) die erforderli-

che Genehmigung nach § 31 LWG Rheinland-Pfalz erteilt werden kann, wenn die unter **Ziffer III.3.2** enthaltenden Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz beachtet werden.

Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange ist daher nicht zu besorgen.

4.5 Prüfung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Gemäß Artikel 4 der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ – **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL) – ist sowohl eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper (OWK) als auch der Grundwasserkörper (GWK) zu verhindern („**Verschlechterungsverbot**“) und auf die Erreichung eines guten Zustands dieser Wasserkörper hinzuwirken („**Zielerreichungsgebot**“). Diese Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele sind in den §§ 27, 47 WHG in nationales Recht umgesetzt.

Die Beurteilung des Zustands von Wasserkörpern richtet sich dabei nach den im Anhang V der WRRL niedergelegten sog. Qualitätskomponenten (QK). Im nationalen Recht sind diese QK für den ökologischen und chemischen Zustand der OWK in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und für den chemischen und mengenmäßigen Zustand der GWK in der Grundwasserverordnung (GrwV) normiert. Der ökologische Zustand eines OWK beurteilt sich dabei primär nach biologischen Qualitätskomponenten (BQK). Daneben sind unterstützend die Auswirkungen auf die hydromorphologischen, die allgemeinen physikalisch-chemischen und die chemischen QK im Blick zu behalten.

Das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot haben bei der Genehmigung eines konkreten Vorhabens unmittelbare Geltung (siehe etwa EuGH, Urteil vom 18. 05. 2020, Rs. C-535/18, Rn. 74). Die Genehmigung eines Vorhabens ist folglich zu versagen, wenn es dem Verschlechterungsverbot oder Zielerreichungsgebot entgegensteht und die Voraussetzungen einer Ausnahme (vgl. § 31 WHG; § 47 Abs. 3) nicht vorliegen.

Wann eine Verschlechterung des ökologischen Zustands eines OWK zu konstatieren ist, definiert der EuGH (Urteil vom 01.07.2015, Rs. C-461/13) wie folgt: Eine Ver-

schlechterung liegt vor, „sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.“ „Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine ‚Verschlechterung des Zustands‘ eines Oberflächenwasserkörpers dar.“ Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat diesen Maßstab unter Berücksichtigung des Rangverhältnisses der QK (primäre Relevanz der BQK) übernommen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 – juris, Rn. 499). Als Bewertungsraum ist dabei der jeweils betroffene Wasserkörper zugrunde zu legen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK liegt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 18.05.2020, Rs. C- 535/18) sowohl dann vor, „wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 [...] [**Grundwasserrichtlinie**] überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird.“ Dabei sind nach Auffassung des EuGH die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen. Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots sind also auch lokal begrenzte Veränderungen relevant (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 – 9 A 8/20 – juris, Rn. 25).

Die Beurteilung, ob sich aufgrund des geplanten Vorhabens eine Verschlechterung ergeben wird, wird anhand zu erwartender Veränderungen vorgenommen, welche messtechnisch oder sonst methodisch nachgewiesen werden können. Nicht unter das Verschlechterungsverbot fallen dabei kurzzeitige und vorübergehende nachteilige Veränderungen, wie sie etwa während der Bauphase eintreten, wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiederinstellt oder verbessert. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist auch dann nicht gegeben, wenn vermeidende oder ausgleichende Maßnahmen sicherstellen, dass in der „Gesamtbilanz“ keine Verschlechterung eintritt.

Zur Beurteilung der Frage, ob im Zuge des Leitungsbaus das Verschlechterungsverbot sowie das Zielerreichungsgebot gemäß Artikel 4 WRRL / §§ 27 und 47 WHG beachtet wird, sind von der Vorhabenträgerin die Auswirkungen des Vorhabens auf

Oberflächengewässer und das Grundwasser zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Grundlage dieser Prüfung bildet der von der Westnetz GmbH vorgelegte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 07.11.2022 des Büros Sweco GmbH. (siehe Ergänzungsunterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie). Die dort getroffenen Feststellungen sind methodisch nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Gegenteiliges lässt sich auch nicht den vorgelegten Stellungnahmen der Wasserbehörden entnehmen, die gegen den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 07.11.2022 des Büros Sweco GmbH ebenfalls keine Einwände erhoben haben.

Auf der Grundlage dieses Fachbeitrags kommt die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass mit dem geplanten Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) die vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper in ihrer Hydro-morphologie nicht verändert werden. Eine Änderung der Abflussverhältnisse kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch die Wasserbeschaffenheit in den Oberflächenwasserkörpern wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Ebenso erfolgen keine Auswirkungen auf die Gewässerflora oder Gewässerfauna. Für den Grundwasserkörper gilt, dass mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper verbunden sind. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands kann daher ausgeschlossen werden. Zudem gehen von dem Vorhaben keine Wirkungen aus, die der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung des guten mengenmäßigen und des guten chemischen Zustands bzw. zur Erreichung des guten chemischen Zustands der Grundwasserkörper entgegenstehen. Zusammenfassend ergibt sich, dass das beantragte Vorhaben weder gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, noch dem Zielerreichungsgebot entgegensteht.

4.6 Natur- und Landschaftsschutz

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Dieser Eingriff ergibt sich zum

einen durch die Neuerrichtung der Masten sowie der aufliegenden Leiterseile. Hinzu kommen die Flächenversiegelung durch die Mastfundamente und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Hochspannungsfreileitung.

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG darf der Eingriff dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörden, den zuständigen Oberen Naturschutzbehörden der SGD Nord und Süd.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Fachbeitrag Naturschutz vom 12.11.2020 (Ordner 6, Anlage 13 der Planunterlagen) sowie der Fachbeitrag Artenschutz vom 12.11.2020 (Ordner 8, Anlage Nr. 14 der Planunterlagen). Diese werden gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses mit festgestellt.

Die Vermeidungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bezieht sich auf die konkrete Ausführung des Vorhabens. Sie zielt darauf ab, das nach einem Fachgesetz zuzulassende Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit weniger schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu verwirklichen. Es ist demnach festzustellen, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können, ohne dass dadurch eine sachgerechte Verwirklichung des Vorhabens in Frage gestellt wird. Begrenzt wird die Vermeidungspflicht dabei durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Vorhaben selbst ist in erster Linie anhand der Vorgaben des § 1 EnWG zu beurteilen. Dieser sieht als Zweck des EnWG die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Energie vor.

Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, ist der geplante Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) unter dem Aspekt der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit mit Elektrizität vernünftigerweise geboten und damit plangerechtfertigt (vgl. **Ziffer V.3** der Planfeststellung).

In Anwendung der Vorgaben des EnWG dient das geplante Vorhaben der Westnetz GmbH der Verwirklichung der Ziele des § 1 EnWG. Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) ist insbesondere für die Sicherstellung der Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen (UA) Karthause, Lehmen, Hünenfeld, Dörth, Bad Ems, Beltheim sowie Rheinböllen und damit für die regionale Stromversorgung von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus wird ein schrittweiser Ausbau eines zukunftsorientierten 110-kV-Versorgungsnetzes angestrebt, das eine ausreichende Übertragungskapazität für die Weiterverteilung des Stroms aus dezentralen regenerativen Erzeugungsanlagen besitzt. Das Vorhaben ist daher zur Gewährleistung der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit unvermeidbar und dringend geboten.

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) wird zudem dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da sich die hier in Rede stehende Hochspannungsfreileitung im Trassenraum der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) bewegt, die hierfür vollständig zurückgebaut wird. Zugleich erfolgt eine Bündelung mit den bestehenden Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH (380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512) und der DB Energie GmbH (110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz BL 0444).

Durch die Planung des Ersatzneubaus Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) im vorhandenen Trassenraum sowie den Rückbau der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl. 0100) wird erreicht, dass insgesamt 175 Bestandsmasten zurückgebaut werden können, während lediglich insgesamt 136 Neubaumasten erforderlich sind. Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) wird daher dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gerecht.

Im Einzelnen ergeben sich durch den Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen folgende Eingriffe in Natur und Landschaft:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 481 m² oberhalb EOK durch den Neubau von 136 Masten, dem eine dauerhafte Flächenentsiegelung von ca. 830 m² oberhalb EOK durch den Rückbau von 175 Masten gegenübersteht, so dass die entsiegelte Fläche mit 349 m² Fläche oberhalb EOK deutlich größer ist als die neu versiegelte Fläche,
- Mehrhöhen der Maste von 291,2 m infolge von 5.206,1 m Masthöhen durch den Neubau der Maste der Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458, dem 4.914,9 m Masthöhen durch den Rückbau der Maste der Bl. 0100 gegenüberstehen,
- Zusätzlich überspannte Fläche von 108.647,27 m² infolge einer mit dem Neubau der Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458 verbundenen überspannten Fläche von 535.613,02 m², dem ein Rückbau von 426.965 m² überspannter Fläche gegenübersteht,
- Teilversiegelung von Bodenoberfläche auf einer Fläche von 2.030 m² durch die Herstellung von dauerhaften Schotterwegen auf einer Länge von 580 m,
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen im Umfang von 38.660 m² durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen,
- temporäre Lärmemissionen und Schadstoffeinträge durch Baumaschinen während der Bauzeit.

Die Beeinträchtigungen betreffen die gesamte Leitungstrasse, ohne dass sich die Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine großräumigere Verschiebung vermeiden ließen. Allerdings lassen sich die Beeinträchtigungen an einzelnen Standorten und im Rahmen der Bauabwicklung durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimieren. Auch kann ein Teil der durch den Leitungsneubau verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Rückbau von insgesamt 175 Masten im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Des Weiteren sind Ausgleichsmaßnahmen für den baubedingten Verlust von Vegetationsbeständen an Ort und Stelle des Eingriffs geplant.

Dagegen ist eine weitergehende Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft bei der Durchführung des geplanten Vorhabens als Freileitung nicht möglich, ohne dessen sachgerechte Verwirklichung entsprechend den genannten Zielen des EnWG zu gefährden. Insgesamt sind die Auswirkungen des Eingriffs als unvermeidbar anzusehen.

Als nicht ausgleichbar verbleibt der mit dem Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) verbundene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, bedingt durch die Beeinträchtigung von Biotoptypen durch die bau- und anlagenbedingte Verluste von älteren Gehölzbeständen und Feuchtbiotopen sowie Magergrünland. Für diese nicht kompensierbaren Folgen werden Ersatzmaßnahmen in Form von Ökokonto-Maßnahmen in den beiden betroffenen Naturräumen (Naturraum Mittelrhein und Naturraum Hunsrück) durchgeführt. Des Weiteren wird für die verbleibenden visuellen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild (Masterhöhen von 291,2 m sowie zusätzlich überspannte Fläche von 108.647,27 m²) gemäß § 15 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 6 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (LKompVO) eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt **189.811,85 €** gemäß **Ziffer III.4.4** der Nebenbestimmungen festgesetzt.

Unter Abwägung der aufgeführten betroffenen Belange ist der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG unter den in den **Ziffern III.4.1 bis III.4.5** enthaltenen Nebenbestimmungen zuzulassen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist von der Vorhabenträgerin durch den Ersatzneubau

der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) im vorhandenen Trassenraum der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl. 0100) mit dem Neubau von insgesamt 136 Neubaumasten, dem ein Rückbau von insgesamt 175 Bestandsmasten gegenübersteht, räumlich so weit wie möglich begrenzt worden. Der Eingriff ist zur Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zwingend notwendig. Daher wird der Eingriff unter Abwägung mit den Anforderungen des Naturschutzes gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, obwohl er teilweise nicht ausgleichbar ist.

4.7 Gebietsschutz

Das Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen des Gebietsschutzes zulässig. Zu beachten sind hierbei die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (2009/147/EG) – Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) – (Abl. EG Nr. L 20) und die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl. EG Nr. L206/7). Für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitats sind die Artikel 3 bis 11 der FFH-RL von Bedeutung, deren europarechtliche Vorgaben der Bundesgesetzgeber in den §§ 31 ff. BNatSchG in nationales Recht umgesetzt hat.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (5000 m-Korridor für die Betrachtung der Natura 2000-Gebiete) befinden sich mehrere FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, für die nach § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob das Projekt verträglich mit den Erhaltungszielen dieser Natura-2000-Gebiete ist.

Für das **FFH-Gebiet „Bacharach-Steeg“** und für das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ können Beeinträchtigungen durch den Ersatzneubau der Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458 ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet bei Bacharach-Steeg liegt mehr als 400 m von der Leitungstrasse und den bauzeitlichen Zuwegungen entfernt und ist daher durch den Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele können somit ausgeschlossen werden.

Das **Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“** wird durch die A 61 von der Leitungstrasse getrennt. Zudem liegen die Flächen des Vogelschutzgebietes überwiegend in größerer Entfernung zur Leitungstrasse. Eine Ausnahme bildet lediglich ein Waldbestand zwischen Laudert und Wiebelsheim, der auf einer Länge von ca. 600 m einen Abstand von ca. 300 m zur Trasse aufweist. Durch den Verlauf der A 61 zwischen Vogelschutzgebiet und Leitungstrasse können auch hier erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden.

Für das **FFH-Gebiet „Mosel“** wurde eine Vorprüfung zur Verträglichkeit durchgeführt. Das gesamte Moseltal und damit auch das FFH-Gebiet „Mosel“ werden durch den geplanten Ersatzneubau Bl.1380 ebenso wie durch die zu ersetzende Hochspannungsfreileitung Bl. 0100 hoch überspannt. Die geplanten Neubaumasten und die zu demontierenden Bestandsmasten befinden sich weit außerhalb des FFH-Gebietes auf der Hangschulter. Somit können in Bezug auf die Masten bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Während der Zeit des Seilzugs müssen zum Schutz der Bundesstraße B 416 und der nördlich parallel verlaufenden Bahnstrecke Koblenz-Trier insgesamt drei Schutzgerüste errichtet werden. Ein Schutzgerüst muss auch auf dem südlichen Randstreifen der Bundesstraße B 416, der oberhalb des FFH-Gebietes verläuft, stehen. Um eine baubedingte Flächeninanspruchnahme und eine Beeinträchtigung des angrenzenden Weiden-Auwald-Bereiches zu vermeiden, wurde im Zuge der Planung die Gerüststellfläche naturschutzfachlich optimiert. Das Gerüst wird hauptsächlich auf dem Straßenrandstreifen stehen. Am äußersten Rand des FFH-Gebietes erfolgt kurzzeitig eine temporäre Beanspruchung einer Neophytenflur (LB3). Der Weiden-Auwald wird nicht beansprucht.

Im FFH-Gebiet oder in dessen Umgebung sind keine Pläne und Projekte bekannt, deren Wirkungen zu Summationseffekten mit den Wirkungen des Planvorhabens führen können. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch Kumulation auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mosel“ und seiner für die Erhaltungsziele und Zielarten, Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Anhang II-Arten maßgeblichen Bestandteile können insbesondere unter Berücksichtigung der von der bestehenden Leitung ausgehenden Vorbelastung sowie der geplanten Vermeidungs-

und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine förmliche Verträglichkeitsprüfung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Für das **FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“** wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der überwiegende Trassenverlauf befindet sich in ausreichender Entfernung zu dem FFH-Gebiet, sodass dort keine Auswirkungen des geplanten Ersatzneubaus auf die Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind. In vier Abschnitten quert die Trasse allerdings das FFH-Gebiet auf insgesamt ca. 625 m bzw. verläuft in einem Abschnitt auf insgesamt ca. 90 m nah angrenzend zu dem Gebiet. In den Querungsabschnitten wird das Gebiet dabei lediglich hoch überspannt. Einzig in einer Leitungsschneise bei Pfaffenheck sind 2 Neubau- und 3 Rückbaumasten innerhalb des Gebiets vorgesehen.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt durch die geplanten zwei Mastneubauten mit Plattenfundamenten. Es ergibt sich eine versiegelte Fläche pro Mast von maximal 4,52 m² sowie von maximal 150 m² für die Baugrube, d.h. insgesamt erfolgt im FFH-Gebiet eine Neuversiegelung im Umfang von maximal ca. 10 m². Dabei werden keine Flächen mit Lebensraumtypen beansprucht. Betroffen sind eine Vorwaldfläche und Intensivgrünland. Im gesamten FFH Gebiet werden durch die Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V3, V9, und V24 potenzielle Wirkfaktoren vermieden oder weitgehend gemindert. Durch das Vorhaben sind keine für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II direkt betroffen.

Im FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ oder in dessen Umgebung sind keine Pläne und Projekte bekannt, deren Wirkungen zu Summationseffekten mit den Wirkungen des Planvorhabens führen können.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und seiner für die Erhaltungsziele und Zielarten, Lebensraumtypen nach Anhang I so-wie die Anhang II-Arten maßgeblichen Bestandteile durch den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Pkt. Metternich und Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) können insbesondere unter Berücksichtigung der von der bestehenden Leitung ausgehenden Vorbelastung sowie der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für das **Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“** wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Leitungstrasse verläuft auf insgesamt 1.450 m in sechs Abschnitten durch das Vogelschutzgebiet bzw. auf 2.200 m an der Grenze zum Vogelschutzgebiet. Insgesamt befinden sich 6 Standorte für geplante Neubau-Masten sowie 10 bestehende, zu demontierende Masten im Vogelschutzgebiet. Unmittelbar angrenzend an das Vogelschutzgebiet befinden sich die Standorte von 18 Neubaumasten sowie 22 Rückbaumasten.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme innerhalb des Vogelschutzgebietes erfolgt durch 6 Neubau-Masten mit Plattenfundamenten. Es ergibt sich eine versiegelte Fläche pro Mast von maximal 4,52 m² sowie von maximal 150 m² für die Baugrube. Somit erfolgt im Vogelschutzgebiet eine Neuversiegelung im Umfang von maximal ca. 27 m². Betroffen sind Intensivgrünland (3 Masten) sowie jeweils eine Fläche mit Vorwald, Gebüsch und Hochstaudenflur. Durch den Rückbau von 9 bestehenden Masten mit flächigen Blockfundamenten werden ca. 70 m² Fläche entsiegelt und die Flächen stehen zur Rekultivierung und Entwicklung von Lebensräumen zur Verfügung.

Im Untersuchungsgebiet liegen die (potenziell geeigneten) Lebensräume der Zielarten Rotmilan, Neuntöter, Schwarzspecht und Mittelspecht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V8, V9, V15, V16 und V24 sind erhebliche Beeinträchtigungen der für das Gebiet definierten Zielarten nicht zu erwarten.

Im Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ oder in dessen Umgebung sind keine Pläne und Projekte bekannt, deren Wirkungen zu Summationseffekten mit den Wirkungen des geplanten Ersatzneubaus der Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458 führen können.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Mittel- und Untermosel“ und seiner für die Erhaltungsziele und Zielarten, Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Anhang II-Arten maßgeblichen Bestandteile durch den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Metternich und Erbach können insbesondere unter Berücksichtigung der von der bestehenden Leitung ausgehenden Vorbelastung sowie der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für das **FFH-Gebiet „NSG Struth“** wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Leitungstrasse verläuft in einem Abschnitt auf einer Länge von 3.800 m am westlichen Rand innerhalb des FFH-Gebietes. Im FFH-Gebiet befinden sich insgesamt 12 geplante Neubaumasten sowie 16 Bestandsmasten, die zurückgebaut werden. Angrenzend, in einem Abstand zur FFH-Gebietsgrenze von maximal 80 m, befinden sich ein weiterer Neubaumast sowie drei Rückbaumasten.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt durch die geplanten 12 Neubaumasten mit Plattenfundamenten. Es ergibt sich eine versiegelte Fläche pro Mast von maximal 4,52 m² sowie von maximal 150 m² für die Baugrube, d.h. insgesamt erfolgt im FFH-Gebiet eine Neuversiegelung im Umfang von maximal ca. 55 m². Dabei werden keine Flächen mit Lebensraumtypen beansprucht. Betroffen sind Strauch- und Vorwaldbestände, Magerwiesenbrachen, ein Seggensumpf sowie ein Borstgrasrasen, der nicht als LRT ausgeprägt ist.

Lebensräume und Vorkommen der für das Gebiet relevanten Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus und Breitrand sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Durch den Rückbau von 16 alten Masten stehen Flächen zur Rekultivierung und Entwicklung von Lebensräumen zur Verfügung.

Wie mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt, werden bei den Bestandsmasten Nr. 181, Nr. 182 und Nr. 189 der Bl. 0100, die sich innerhalb einer Borstgrasrasenfläche befinden, die Mastgestänge nur bis ca. 1 m unter der Erdoberkante (EOK) demontiert, die Schwellenfundamente verbleiben im Boden. Zudem erfolgt für die drei Maststandorte kein Austausch des Oberbodens bei einer Überschreitung der Beurteilungswerte für Blei bzw. PAK im Masteinflussbereich. Dies dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Borstgrasrasenfläche.

Im FFH-Gebiet „NSG Struth“ oder in dessen Umgebung sind keine weiteren Pläne und Projekte bekannt, deren Wirkungen zu Summationseffekten mit den Wirkungen des Planvorhabens führen können.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „NSG Struth“ und seiner für die Erhaltungsziele und Zielarten, Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Anhang II-Arten maßgeblichen Bestandteile durch den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Metternich und Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457, Bl. 1458)

nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) können insbesondere unter Berücksichtigung der von der bestehenden Leitung ausgehenden Vorbelastung sowie der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4.8 Artenschutz

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL). In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind in Artikel 12 bis 16 FFH-RL und Artikel 5 bis 9 Vogelschutz-RL enthalten. Bundesrechtlich sind diese Vorgaben zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Hiernach ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe Ausführungen zu **Ziffer V.4.6** des Planfeststellungsbeschlusses) liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem

Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (Bundestagsdrucksache 16/5100, S. 12).

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung aller vom Vorhaben betroffenen besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG, der streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG sowie der europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG (siehe Fachbeitrag Artenschutz, Ordner 8, Anlage 14 der Planunterlagen) kann ein Vorkommen der in Anhang 1 des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten, besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten (16 Fledermausarten, 2 Säugetierarten, 25 Brutvogelarten, 3 Reptilienarten, 5 Amphibienarten, 7 Schmetterlingsarten, 1 Käferart sowie 1 Libellenart) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der artenschutzfachlich optimierten Bauzeitenregelung, der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Tieren (V 8 - V 27 – Fachbeitrag Naturschutz, Seite 21-39), der erforderlichen, zeitlich vorgezogenen CEF-Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF 1 - CEF 6 – Fachbeitrag Naturschutz, S. 62-65) sowie der Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands des Neuntöters (FCS 1 – Fachbeitrag Naturschutz, Seite 66-67), kommt die eingereichte artenschutzfachliche Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden. Voraussetzung hierfür ist eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen, die durch die einzusetzende Ökologische Baubegleitung gewährleistet werden muss.

Bei Durchführung der konzipierten Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen, insbesondere des naturschutzfachlich optimierten Bauzeitenplanes sowie der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, verbleiben keine erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Tierwelt. Darüber hinaus kommen die Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Vegetationsbestände vor Ort auch der

Tierwelt zu Gute. Das gleiche gilt auch für die Ersatzmaßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung von Biotopen und Lebensräumen an anderer Stelle.

Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass für keine der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben den Anforderungen des Artenschutzes gerecht wird.

4.9 Naturschutzgebiete (NSG)

Innerhalb des 500 m breiten Untersuchungsraums befindet sich das Naturschutzgebiet „Struth“.

Das **Naturschutzgebiet „Struth“** wird durch die Freileitung in der vorhandenen Trasse randlich tangiert und verläuft dabei auf einer Länge von ca. 3,8 km innerhalb der Grenzen des Gebietes. In dem Naturschutzgebiet befinden sich 16 Bestandsmasten, die zurückgebaut werden, sowie 12 geplante Neubaumasten. In dem Schutzstreifen der Leitung befinden sich Feucht- und Magerwiesen sowie zum Teil artenreiche Borstgrasrasen. Schutzzweck für das Gebiet ist die Erhaltung des Bruchwaldes und der Feuchtwiesen mit ihren Wasserflächen als Standort bestandsbedrohter wildwachsender Pflanzenarten und als Lebensstätte bestandsbedrohter wildlebender Tierarten sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

Nach § 4 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung (NSG-RVO) stellt die Errichtung und Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche einen Verbotstatbestand dar. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der NSG-RVO sind die Verbote des § 4 der NSG-RVO allerdings nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind für die Erweiterung, Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Hochspannungsfreileitungen soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Gemäß § 5 Abs. 2 NSG-RVO sind die Verbote des § 4 der NSG-RVO nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

Für das deckungsgleiche FFH-Gebiet „NSG Struth“ wurde eine umfangreiche Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse auch für eine Beurteilung hinsichtlich einer Betroffenheit des für das Naturschutzgebiet definierten Schutzzwecks herangezogen werden können. Demnach werden durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V3, V9, V11, V19 und V24 potenzielle Wirkfaktoren vermieden oder weitgehend gemindert. Eine nicht vermeidbare dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung im Umfang von maximal ca. 55 m² erfolgt durch die geplanten 12 Neubaumasten (Ersatzneubau innerhalb der vorhandenen Leitungstrasse). Dabei werden keine Flächen mit Lebensraumtypen, bzw. schutzzweckrelevante Biotopbereiche beansprucht. Durch den Rückbau von 16 alten Masten stehen Flächen zur Rekultivierung und Entwicklung von Lebensräumen zur Verfügung.

Mit der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord wurde abgestimmt, dass bei den Bestandsmasten Nr. 181, Nr. 182 und Nr. 189 der Bl. 0100, die sich innerhalb einer Borstgrasrasenfläche befinden, die Mastgestänge nur bis ca. 1 m unter der Erdoberkante (EOK) demontiert werden. Die Schwellenfundamente verbleiben im Boden. Zudem erfolgt für die drei Maststandorte kein Austausch des Oberbodens bei einer Überschreitung der Beurteilungswerte für Blei bzw. PAK im Masteinflussbereich. Dies dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Borstgrasrasenfläche.

Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Obere Naturschutzbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord der Errichtung der Hochspannungsfreileitung innerhalb des Naturschutzgebietes „Struth“ zustimmt, da von der Maßnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des durch das Naturschutzgebiet verfolgten Schutzzwecks erfolgt. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der NSG-RVO liegen somit vor, so dass die Verbotstatbestände des § 4 der NSG-RVO im vorliegenden Fall nicht anzuwenden sind.

4.10 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das Vorhaben verläuft in Teilen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Moselgebiet von Scheich bis Koblenz“ sowie „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“.

Als Schutzzweck für das **Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Scheich bis Koblenz“** ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen, definiert.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Rechtsverordnung (RVO-LSG vom 15. Oktober 1990) sind das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie nach Nr. 11 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau, nach Nr. 12 außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen das Fahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie nach Nr. 17 im Außenbereich das Roden, Abschneiden, Abbrennen oder Zerstören bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Streuobstbestände oder sonstige Gehölzbestände ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Nach § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung wird die Genehmigung durch andere notwendige behördliche Zulassungen ersetzt, sofern die zuständige Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung ihr Einverständnis erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die vorhandenen Leitungen bereits deutlich vorbelastet. Allerdings sind die neu zu errichtenden Masten durchschnittlich bis zu 10 m höher als der Altbestand. Hierdurch wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere die landschaftliche Eigenart und Schönheit des Gebietes, zusätzlich beeinträchtigt. Durch Demontage der Bestandsleitung wird jedoch im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ein Ausgleich für diese zusätzliche Beeinträchtigung geschaffen. Zudem macht die Leitungstrasse nur einen geringen Anteil an der Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes aus. Die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat daher in ihrer Stellungnahme vom 20.07.2021 ausgeführt, dass mit dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist, so dass das Einverständnis nach § 4 Abs. 3 der Gebiets-RVO erteilt wird.

Als Schutzzweck für das **Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“** ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Rheintales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild

prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen, definiert.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Rechtsverordnung (RVO-LSG vom 15. Oktober 1990) sind das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie nach Nr. 11 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau, nach Nr. 12 außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen das Fahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie nach Nr. 17 im Außenbereich das Roden, Abschneiden, Abbrennen oder Zerstören bedeutsamer Landschaftsteile wie Feldgehölze, Streuobstbestände oder sonstige Gehölzbestände ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Nach § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung wird die Genehmigung durch andere notwendige behördliche Zulassungen ersetzt, sofern die zuständige Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung ihr Einverständnis erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die vorhandenen Leitungen bereits deutlich vorbelastet. Allerdings sind die neu zu errichtenden Masten durchschnittlich bis zu 10 m höher als der Altbestand. Hierdurch wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere die landschaftliche Eigenart und Schönheit des Gebietes, zusätzlich beeinträchtigt. Durch Demontage der Bestandsleitung wird jedoch im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ein Ausgleich für diese zusätzliche Beeinträchtigung geschaffen. Zudem macht die Leitungstrasse nur einen geringen Anteil an der Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes aus. Die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat daher in Hinblick darauf, dass das Vorhaben zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führt, das Einverständnis nach § 4 Abs. 3 der Gebiets-RVO erteilt.

4.11 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich gemäß der Landesbiotopkartierung bzw. der im Rahmen der für das Vorhaben durchgeführten Biotoptypenkartierung verschiedene nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope. Betroffene Vegetationsbestände sind arten- und blütenpflanzenreiche Glatthaferwiesen, Nass- und Feuchtgrünland sowie Calluna-Heide.

In der Vegetationsperiode vor Beginn des jeweiligen Bauabschnittes wird durch die ökologischen Baubegleitung (V24) geprüft, ob die gekennzeichneten Vegetationsbestände noch eine entsprechende schützenswerte Qualität aufweisen. Gleichzeitig werden die weiteren im Umfeld vorgesehenen Arbeitsflächen daraufhin überprüft, ob sich durch die rotierende Trassenpflege zwischenzeitlich ggf. weitere wertvolle Vegetationsbestände entwickelt haben. Um negative Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die geschützten Biotope zu vermeiden, erfolgt demnach eine enge Begleitung durch eine ökologische Baubegleitung. Die Neubaumasten, die Zuwegungen und die erforderlichen Arbeitsflächen werden soweit möglich außerhalb von bedeutenden Vegetationsbeständen, insbesondere von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und von FFH-Lebensraumtypen sowie abseits von Fließgewässern errichtet. Wo erforderlich, ist eine bauzeitliche Abgrenzung durch Bauzäune vorgesehen (V 9). Dort, wo eine direkte, kleinflächige Inanspruchnahme geschützter Biotope nicht vermieden werden kann, erfolgt die Wiederherstellung der Vegetationsbestände nach Abschluss der Bauarbeiten, bspw. durch Übertragung von Heumulch bzw. Soden.

Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope geht unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen mit der Planung nicht einher, so dass für den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) weder eine Ausnahmezulassung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG noch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich wird.

4.12 Immissionsschutz

In die immissionsschutzrechtliche Beurteilung werden die Belange elektromagnetische Felder, Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffeintrag eingestellt. Hierbei ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs und während der Bauphase der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) zu unterscheiden.

4.12.1 Anforderungen der 26. BImSchV an das elektrische und das magnetische Feld

Durch den Betrieb der hier in Rede stehenden 110-kV-Freileitungsverbindung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Hinsichtlich der möglichen Wirkung elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen legen die §§ 3 und 4 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1 zur 26. BImSchV Grenzwerte für das elektrische und das magnetische Feld fest. Für Hochspannungsfreileitungen der allgemeinen Energieversorgung, die mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) betrieben werden, gelten ein Grenzwert von 5 Kilovolt/Meter (kV/m) für das elektrische Feld und ein Grenzwert von 100 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld. Diese Grenzwerte werden von der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) sicher eingehalten (vgl. Ordner 4, Anlage 10.1.1 bis 10.1.9 der Planunterlagen).

Für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen liegen die Maximalwerte für die 50-Hz-Felder am ungünstigsten Punkt der maßgeblichen Immissionsorte (Spannfeld zwischen den Masten Nr. 142 und Nr. 143 der Bl. 1380, Gemarkung Erbach, siehe Ordner 4, Anlage 10.1.9 der Planunterlagen) bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung bei

- 29,1 μT für das magnetische Feld und
- 3,62 kV/m für das elektrische Feld.

Die Feldstärkewerte an allen anderen maßgeblichen Immissionsorten der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) sind geringer. Die in der 26. BImSchV festgelegten Anforderungen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern werden sicher eingehalten.

Darüber hinaus sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer

Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, gemäß Anhang 2a entstehen.

Zu Überschreitungen dieses Wertes kann es nur dann kommen, wenn Hochfrequenzanlagen erhebliche Immissionsbeiträge erbringen, die ihrerseits schon bis in die Grenzwertnähe kommen müssen. Hierzu geben die in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die maßgebliche Region veröffentlichten Immissionsbeiträge an den mobilen Messstationen keine Hinweise.

Ferner sind nach einer Einschätzung von messtechnischen Fachstellen die Immissionsbeiträge von Hochfrequenzanlagen in dem Spektrum 9 kHz bis 10 MHz ohnehin untergeordnet. Wesentliche Anteile der Immissionsbeiträge in diesem Frequenzbereich werden durch leistungsstarke Langwellen-, Mittelwellen- und Kurzwellensendeanlagen (LMK-Sendeanlagen) verursacht.

Derartige Anlagen sind laut EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur im Nahbereich der geplanten Hochspannungsfreileitung nicht vorhanden. Eine Summation mit elektromagnetischen Feldern des Frequenzbandes von 9 kHz bis 10 MHz hat nur in bis zu 300 m Entfernung um die zu betrachtende Anlage zu erfolgen (s. hierzu auch Behördenportal der Bundesnetzagentur zu ortsfesten Sendeanlagen im Frequenzbereich 9 kHz bis 10 MHz).

Eine spezifische Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen bei der EM-Feldwertermittlung in den Betrachtungen über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV ist daher für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) nicht erforderlich.

Für die 50-Hertz-Felder der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung hat die Vorhabenträgerin den Nachweis geführt, dass die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden (siehe Ordner 4, Anlagen 10.1.1 bis 10.1.9 der Planunterlagen).

Die Anforderungen des § 3 Abs. 2 der 26.BImSchV werden eingehalten.

4.12.2 Vorsorgeanforderungen nach der 26. BImSchV

Darüber hinaus werden in der Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) zusätzliche Anforderungen im Bereich der Vorsorge gestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen – wie dem hier geplanten Leitungsprojekt – die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Das Nähere regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (AVV), die auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV i.V.m. § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden und zum 04.03.2016 in Kraft getreten ist.

Nr. 3.2 der AVV bestimmt, dass die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen in drei Teilschritten zu erfolgen hat, und zwar einer Vorprüfung, einer Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und einer Maßnahmenbewertung.

Für die Minimierungsprüfung ist gemäß Nr. 3.2.1.2 der AVV bei 110-kV-Freileitungen ein pauschaler Einwirkungsbereich von 200 m vom ruhenden äußeren Leiterseil zu betrachten. Innerhalb dieses Einwirkungsbereichs wird nochmals zwischen maßgeblichen Minimierungsorten unterschieden, die innerhalb bzw. außerhalb eines Bewertungsabstandes von 10 m vom ruhenden äußeren Phasenseil liegen. Für außerhalb des Bewertungsabstands liegende Minimierungsorte sind für deren Minimierungsprüfung auf dem Bewertungsabstand Bezugspunkte zu bilden. Diese befinden sich auf dem Bewertungsabstand im Schnittpunkt mit der kürzesten Gerade zwischen dem jeweiligen Minimierungsort und der Trassenachse. Dabei kann bei dichter Bebauung bzw. einer Vielzahl von Minimierungsorten auch stellvertretend ein repräsentativer Bezugspunkt gewählt werden. Für innerhalb des Bewertungsabstands liegende maßgebliche Minimierungsorte bezieht sich die Prüfung und Bewertung auf deren konkrete Lage/Exposition (individuelle Prüfung).

Die Westnetz GmbH hat daraufhin für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung BI. 1380, BI. 1457 und BI. 1458 nebst Anpassung bestehender Freileitungen (BI. 0823, BI. 0289, BI. 0963, BI. 0101 und BI. 1201) insgesamt 11 individuelle maßgebliche Minimierungsorte (IMMO), die vollständig bzw. teilweise innerhalb des Bewer-

tungsabstands von 10 m liegen. Die Einzelheiten sind in den Plänen zur Minimierungsprüfung gem. 26. BImSchVVwV (Ordner 4, Anlage 11 der Planunterlagen, Sonderlagepläne Anlage 11-1 bis 11-27) dargestellt.

Sodann hat die Westnetz GmbH für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458 nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) insgesamt 52 Bezugspunkte ermittelt (siehe Sonderlagepläne Anlage 11-1 bis 11-27).

Daraufhin hat die Vorhabenträgerin für alle Minimierungsorte das Minimierungspotential anhand der Minimierungsmaßnahmen:

- Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der AVV),
- Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der AVV),
- Abstandsoptimierung (Nr. 5.3.1.1 der AVV),
- Elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der AVV) und
- Optimierung der Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der AVV)

geprüft.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme **Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der AVV)** ergibt, dass sich hinsichtlich der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458 ein Mastbild mit vertikaler Seilanordnung hinsichtlich der Traversenausladung, Schutzstreifenbreite und auch hinsichtlich der Kompensation von elektrischen und magnetischen Feldern insgesamt als günstig erweist. Es wurde auch deshalb gewählt, weil nur ein schmales Mastbild die zum Teil eng gesetzten seitlichen Abstandsanforderungen zu den parallel geführten Freileitungen erst ermöglicht. Die Optimierung der Mastkopfgeometrie kommt bei der geplanten Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) in den Minimierungsabschnitten I-IV und VIII-X (siehe Ordner 1, Anlage 1 der Planunterlagen, Erläuterungsbericht Kapitel 10.1.2, Tabelle 11) sowie für den geplanten Mast Nr. 1005 der Bl. 0101 im Minimierungsabschnitt VII (siehe Ordner 1, Anlage 1 der Planunterlagen, Erläuterungsbericht Kapitel 10.1.2, Tabelle 11) zur Anwendung. Im Bereich der Leiterseilüberspannungen (in 1 m Höhe über Grund, unterhalb bzw. bis ca. 10 m neben dem äußeren Leiterseil) beträgt das maximale Minimierungspotenzial eines Mastbildes mit vertikaler Seilanordnung gegenüber

einem Mastbild mit horizontaler Anordnung der Leiterseile für die magnetische Flussdichte ca. $6 \mu\text{T}$ und hinsichtlich der elektrischen Feldstärke ca. $0,5 \text{ kV/m}$.

Für die geplanten Freileitungen Bl. 1457 und Bl. 1458 ist ein Donaumast, ein Mastbild mit zwei Traversen (A74, siehe Anlagen 5.5 u. 5.6) und einer Dreiecksanordnung der Leiter eines Stromkreises, vorgesehen. Dieses Mastbild ist etwas niedriger als ein Mastbild mit vertikaler Anordnung, dafür sind die Traversenausladung und die Schutzstreifen etwas breiter. Da hier parallel zu den beiden Leitungen keine eingrenzenden oder höheren Bestandsleitungen verlaufen, wurde in diesem Fall ein Mastbild mit einem Kompromiss aus Masthöhe und Schutzstreifenbreite gewählt. Ein Mastbild mit vertikaler Anordnung würde hier zu größeren Landschaftsbildbeeinträchtigungen und ein Mastbild mit horizontaler Anordnung zu größeren Schutzstreifeninanspruchnahmen führen. Da auch hinsichtlich der Größenordnung der elektrischen und magnetischen Felder sich die vertikale von der Dreiecksanordnung nur marginal unterscheiden und eine horizontale Anordnung ungünstiger wäre, wurde hier der Donaumasttyp als insgesamt vorzugswürdig bewertet.

Die Optimierung der Mastkopfgeometrie kommt bei den geplanten Hochspannungsfreileitungen Pkt. Emmelshausen – Dörth (Bl. 1457) und Dörth – Pkt. Emmelshausen (Bl. 1458), in den Minimierungsabschnitten I-IV (siehe Tabelle 11), zur Anwendung. Im Bereich der Leiterseile (in 1 m Höhe über Grund, unterhalb bzw. bis ca. 5 m neben dem äußeren Leiterseil) beträgt das maximale Minimierungspotenzial eines Mastbildes mit Dreiecksanordnung gegenüber einem Mastbild mit horizontaler Anordnung der Leiterseile für die magnetische Flussdichte ca. $6 \mu\text{T}$ und hinsichtlich der elektrischen Feldstärke rd. $0,3 \text{ kV/m}$.

Die Prüfung der Maßnahme **Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der AVV)** ergibt, dass die Seilabstände im Mastkopf entsprechend der technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen minimiert sind.

Die Seilaufhängepunkte und Traversenabstände sind bei den verwendeten Winkel- und Tragmasten im Mastkopf bereits so gewählt, dass eine weitere Abstandsreduzierung der Seile untereinander (z.B. durch Verschiebung in Richtung Mastschaft) unter Berücksichtigung

- der für den Masttyp vorgesehenen maximalen Spannfeldlängen der einzuhaltenen technischen Mindestabstände der Leiterseile zu geerdeten Bauteilen (Mastgestänge) bzw. anderen Leiterteilen auch im ausgeschwungenen Zustand,
- der betrieblich notwendigen Maßgabe den Mast für Inspektionen oder Instandhaltungsmaßnahmen ohne Freischaltung von Stromkreisen besteigen zu können und
- der Maßgabe dass die Seile für zukünftige Seilarbeiten nebeneinander heruntergelassen werden können,

zu keiner signifikanten Verbesserung mehr führen kann.

Bei den Abspannmasten ist der Abstand der Aufhängepunkte an den Traversen zusätzlich insbesondere davon abhängig, für welchen Leitungswinkelbereich der Abspannmast geeignet sein soll, da die Traverse in Richtung der Winkelhalbierenden liegen und damit mit zunehmenden Leitungswinkel unter Berücksichtigung der o.g. Punkte größer werden müssen.

Die Minimierungsmaßnahme wurde also grundsätzlich bereits bei der planerischen Konstruktion der als Baukastensystem ausgelegten Mastgestänge berücksichtigt und umgesetzt.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme **Abstandsoptimierung (Nr. 5.3.1.1 der AVV)** ergibt, dass eine Abstandsvergrößerung regelmäßig höhere Masten oder zusätzliche Maststandorte erfordert. Hierdurch ergeben sich Verschlechterungen hinsichtlich der Landschaftsbildbeeinträchtigung und/oder von Grundstücks-/ Bodeninanspruchnahmen (z.B. durch zusätzliche oder ungünstigere Maststandorte bzw. größere Fundamente).

Für die o.g. individuellen maßgeblichen Minimierungsorte (IMMO) mit dem geringsten Abstand zu den unteren Leiterseilen und den höchsten Feldstärkewerten im Leitungsweg (siehe Ordner 1, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 10.1.1) wurde die Abstandsoptimierung näher betrachtet. In sämtlichen Spannfeldern mit IMMO wurden durch die Planung Abstände zwischen Leiterseilen und Boden erreicht, die mindestens 1,4 m größer sind als der technisch erforderliche Mindestabstand von 6 m gemäß DIN EN 50341-1.

Für die Prüfung, ob eine weitere Abstandserhöhung hinsichtlich der elektrischen Feldstärkewerte vorzugswürdig ist, wurde der IMMO 8 betrachtet, da hier der höchste Wert für die elektrische Feldstärke errechnet wurde (3,79 kV/m, Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 118 – Nr. 119 der Bl. 1380, Gemarkung Laudert; siehe Anlage 10.1-7). Die Größenordnung dieses Wertes ergibt sich dabei im Wesentlichen durch die parallel verlaufende 380-kV-Freileitung. Die 380-kV-Freileitung ist auch maßgebend dafür, dass hier Masterhöhungen bei der 110-kV-Freileitung sogar kontraproduktiv wären, da sie keinen Minimierungseffekt auf das elektrische Feld im Bereich der 110-kV-Freileitung hätten. Denn die schirmende Wirkung welche die 110-kV-Leitenseile für das elektrische Feld der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung besitzen, wird durch eine Masterhöhung reduziert. So würden bei einer Erhöhung der Masten Nr. 118 und Nr. 119 um 2,5 m die Feldstärkewerte des elektrischen Feldes weiterhin bei 3,79 kV/m liegen. Weitere Masterhöhungen würden den Wert sogar ansteigen lassen. Entsprechendes gilt für die individuellen maßgeblichen Minimierungsorte in anderen Spannungsfeldern in Parallelführung mit der 380-kV-Freileitung (IMMO Nr. 3-11).

Für die Prüfung ob eine weitere Abstandserhöhung hinsichtlich des magnetischen Feldes vorzugswürdig ist, wurde IMMO 11 (Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 142 und Nr. 143, Gemarkung Erbach; siehe Anlage 10.1-9) betrachtet, der im Vorhaben den geringsten Abstand der untersten Leitenseile zum Boden und den höchsten Wert für die magnetische Flussdichte aufweist. In allen anderen Spannungsfeldern mit maßgeblichen Immissionsorten sind die Abstände zwischen Leitenseilen und Boden größer und geringere maximale Feldstärkewerte vorhanden, so dass die Minimierungswirkung einer Masterhöhung hier nochmals geringer ausfallen würde.

Die Seilabstände betragen im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 142 und Nr. 143 – am Ort mit dem geringsten Abstand des untersten Leitenseils zur Erdoberkante – 7,4 m. Für diesen Ort wurde für den Worst-Case-Fall (bei höchster Anlagenauslastung und der ungünstigsten Phasenordnung) eine magnetische Flussdichte von max. 29,1 μT ermittelt. Die Größenordnung dieses Wertes wird wesentlich durch die parallel verlaufende 380-kV-Freileitung mitbestimmt. Ohne den Einfluss der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung würde sich für die magnetische Flussdichte hier ein deutlich reduzierter Wert von 14,8 μT ergeben. Durch den Einfluss der 380-kV-Freileitung auf die Feldstärkewerte ist auch die Minimierungswirkung einer Erhöhung der 110-kV-Masten deutlich reduziert. Bei einer Erhöhung der 110-kV-Masten um 2,5 m würde

immer noch ein Wert von $27,8 \mu\text{T}$ vorhanden sein. Die Größenordnung des Feldstärkewertes würde sich somit kaum ändern. Eine weitere Masterhöhung würde zu nochmals geringeren Minimierungseffekten führen. Im Hinblick auf die mit einer Masterhöhung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in das Landschaftsbild und zusätzlichen Grundstücksbeeinträchtigungen durch größere Fundamente, erweist sich eine zusätzliche Masterhöhung zur Minimierung des magnetischen Feldes als nicht vorzugswürdig.

Entsprechendes gilt somit auch für alle anderen IMMO, die im Bereich der Parallelführung mit der 380-kV-Freileitung liegen. Hier (im Bereich der IMMO Nr. 3-10) ist der geplante Abstand zwischen den Leiterseilen und Boden grundsätzlich größer als bei IMMO 11 und beträgt mindestens 9,3 m.

Die IMMO Nr. 1-2 befinden sich direkt nördlich und südlich der Moselquerung. Hier verläuft die geplante Bl. 1380 solitär, so dass die Größenordnung der Feldstärkewerte nicht durch die 380-kV-Freileitung beeinflusst wird. Eine Masterhöhung ist hier aber auch nicht vorzugswürdig, da bezogen auf die IMMO Abstände zwischen Leiterseilen und Boden von mindestens 18,1 m vorliegen. Für das magnetische und elektrische Feld ergeben sich damit bereits deutlich reduzierte Feldstärkewerte von $8,6 \mu\text{T}$ bzw. $0,72 \text{ kV/m}$, sodass die Minimierungswirkung weiterer Masterhöhungen nur sehr gering wäre.

Durch die Trassenplanung ergeben sich Abstände zwischen Leiterseilen und Boden im Bereich der individuellen maßgeblichen Minimierungsorte, die nicht nur die technisch erforderlichen Mindestabstände abbilden. Insofern sind zusätzliche Abstände auf den individuellen maßgeblichen Minimierungsort vorhanden.

Insgesamt ist für die individuellen maßgeblichen Minimierungsorte eine Abstandsvergrößerung durch eine Erhöhung von Masten bzw. durch zusätzliche Masten hier nicht vorzugswürdig. Der Grund hierin liegt insbesondere in dem erheblichen Einfluss der parallel zur Bl. 1380 verlaufenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung auf die Feldstärkewerte. Eine zusätzliche Abstandsvergrößerung durch höhere Maste oder Spannfeldverkürzung mit zusätzlichen Masten ist aus Gründen der zusätzlichen Landschaftsbild- und Grundstücksbeeinträchtigung und auch aus wirtschaftlichen Gründen hier somit nicht vorgesehen.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme **elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der AVV)** ergibt, dass eine Anbringung von Schirmleitern direkt unterhalb der Leiterseile mittels einer zusätzlichen unteren Traversenebene mit höheren Masten verbunden ist oder seitlich durch eine Verlängerung der unteren Traverse zu einem breiteren Schutzstreifen führt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein wesentlicher Anteil der ermittelten elektrischen Feldstärkewerte für den überwiegenden Teil des Vorhabens maßgeblich von der parallel verlaufenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ausgeht, was somit den Minimierungseffekt erheblich reduzieren würde.

Von daher erweist sich diese Minimierungsmaßnahme auf Grund des damit verbundenen Aufwands und der Nutzungsbeeinträchtigung der Grundstücke (zusätzliche Höhenbeschränkungen oder breitere Schutzstreifen) als nicht vorzugswürdig.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme **Optimierung der Leiter- bzw. Phasenanzordnung (Nr. 5.3.1.5 der AVV)** ergibt, dass in den Minimierungsabschnitten II-V und VII-X (siehe Ordner 1, Anlage 1 der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kapitel 10.1.2, Tabelle 12) keine günstigste Phasenlage vorliegt. Würde eine Phasenlage gewählt, die bspw. die im Vergleich der sechs möglichen Phasenlagen die geringsten Werte für einen Maßgeblichen Minimierungsort aufweist, zeigt diese Phasenlage höhere Werte für einen anderen IMMO oder MMO. Da gemäß der 26. BImSchVVwV eine Minimierung nicht zu Ungunsten eines Dritten ausfallen darf, stellt die Festlegung auf eine bestimmte Phasenanzordnung keine geeignete Minimierungsmaßnahme dar.

Die Minimierungsprüfung zur Phasenanzordnung für Minimierungsabschnitt I (siehe Tabelle 12) zeigt für die magnetische Flussdichte Phasenlage 5 als günstigste. Diese Phasenlage kann allerdings nur umgesetzt werden, wenn der Mast nördlich von Pkt. Sandkaul (Mast Nr. 5 der Bl. 1380) als sogenannter Verdrillermast ausgeführt würde. Ein solcher Mast ist vom Grundsatz ein Abspannmast (statt eines Tragmastes) und weist verlängerte Traversen sowie zusätzliche vertikale Bauteile zwischen den Traversen auf über welche Lage der Phasen am Mast beliebig getauscht werden können. Im Vergleich zu dem geplanten Tragmast bedeutet dies höhere Kosten (rd. 50T€) und eine etwas größere Grundstücksinanspruchnahme durch ein größeres Fundament.

Gegenüber der ungünstigsten Phasenlage zeigt sich an den Bezugspunkten (BP1 und BP2) im Minimierungsabschnitt I zwar ein Minimierungspotenzial von 6,4 μT bzw. 6,3 μT . Aber bei Betrachtung der Feldstärkewerte am eigentlichen Immissionsort zeigt

sich hinsichtlich der BP1 und BP2 ein Minimierungspotenzial von nur noch 0,5 μT bzw. 0,2 μT .

Der Aufwand der für die Herstellung einer bestimmten Phasenlage in Minimierungsabschnitt I erforderlich wäre, wird vor dem Hintergrund des geringen Minimierungspotenzials an den Immissionsorten selbst als nicht verhältnismäßig bewertet.

Die Minimierungsprüfung zur Leiterordnung für Minimierungsabschnitt VI zeigt sowohl für die magnetische Flussdichte, als auch für die elektrische Feldstärke Phasenlage 2 als günstigste. Gegenüber der ungünstigsten Phasenlage zeigt sich für die Bezugspunkte ein Minimierungspotenzial von 3,5 μT , am Minimierungsort beträgt das Minimierungspotenzial 0,2 μT . Die Phasenlage 2 kann für die in diesem Minimierungsabschnitt geplanten Hochspannungsfreileitungen Bl. 1457 und Bl. 1458 (siehe Tabelle 12) ohne Aufwand hergestellt werden, womit die Minimierungsmaßnahme umgesetzt wird, auch wenn der Minimierungseffekt hier gering ist.

In der Gesamtbetrachtung aller Minimierungsabschnitte wird eine Optimierung der Leiteranordnung außer in Minimierungsabschnitt VI nicht durchgeführt, da entweder keine günstigste Phasenordnung zu identifizieren ist (Minimierungsabschnitte II-V und VII-X) oder mit der Festlegung einer Phasenordnung kein signifikanter Minimierungseffekt erzielt würde, der eine ausgewogene Verhältnismäßigkeit zwischen Effekt und Aufwand zeigt (Minimierungsabschnitt I).

Als Ergebnis der vorgenannten Minimierungsprüfung bleibt festzuhalten, dass bei der Realisierung des Leitungsvorhabens die Minimierungsmaßnahmen

- Optimierung der Mastkopfgeometrie in allen Minimierungsabschnitten durch Nutzung des Mastbildes mit vertikaler Anordnung und des Mastbildes mit Dreiecksanordnung,
- Minimierung der Seilabstände durch die Auswahl von Mastgestängen, die zu einer Abstandsreduzierung der Seile führen, und
- Optimierung der Leiteranordnung im Minimierungsabschnitt VI

durchzuführen sind.

Die Vorhabenträgerin ist somit ihrer Verpflichtung zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder nachgekommen, indem sie die vorgenannten Minimierungsmaß-

nahmen entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV in der Planung berücksichtigt und umgesetzt haben. Die in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (AVV) festgelegten Anforderungen zur Minimierung der von der Freileitung ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich werden eingehalten.

4.12.3 Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen

In der Bauphase (Neubau sowie Rückbau) ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe (insbesondere Staubeintrag) und Erschütterungen zu rechnen. Die Bauarbeiten finden ausschließlich bei Tage statt. Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, werden bei der Errichtung der geplanten Freileitung verhindert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt.

Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen entsprechen dem Stand der Technik. Des Weiteren stellt die Vorhabenträgerin im Rahmen der Auftragsvergaben sicher, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten. Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen unterhalb der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Damit ist sichergestellt, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen kann. Zudem sind diese Schallimmissionen zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

4.12.4 Ergebnis

Immissionsschutzrechtlich relevante Belange stehen dem Neubau der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) daher nicht entgegen.

4.13 Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Zwar werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wirtschaftswege

durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Diese werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Bodenverdichtungen werden während der Baumaßnahme je nach Witterungsverhältnissen Fahrmatten/-bohlen für die Zufahrt von Schwerverfahrzeugen zum Maststandort ausgelegt. Hierdurch werden die in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr verdichtet als durch derzeit übliche landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, so dass Tiefenlockerungen nur in Ausnahmefällen notwendig sein werden. Entstandene Flurschäden und Ernteaufälle werden von der Vorhabenträgerin an den Grundstückseigentümer und Bewirtschafter ersetzt.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz fordert in ihrer Stellungnahme, dass die Wahl neuer Maststandorte so erfolgen müsse, dass keine Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse erfolgt. Beim Neubau von Masten seien alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die neuen Maststandorte auf Bewirtschaftungsgrenzen auszuweisen. Der vorgesehene vollständige Rückbau der 175 Bestandsmasten einschließlich deren unterirdischer Fundamente wird begrüßt, da somit die uneingeschränkte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sichergestellt wird. Neu erforderlich werdende Maststandorte seien in jedem Fall frühzeitig mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern abzustimmen. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz regt an, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Periode und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.

Während der Baumaßnahme sei zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssen. Demzufolge wird die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme für erforderlich gehalten. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen seien von und zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen. Dies gelte ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz fordert daher den Abschluss eines Wegemitbenutzungsvertrages zwischen dem Projektträger und den betroffenen Gemeinden. Ferner müsse sichergestellt sein, dass die für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Wirtschaftswege während der Bauphase für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, seien Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-

Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. Gegebenenfalls sei für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird in den **Ziffern III.6.1. bis III.6.8** der Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Nicht gefolgt wird der Forderung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, dass die für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Wirtschaftswege während der Bauphase für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen. Die Zusicherung der uneingeschränkten Nutzbarkeit ist nicht möglich und wäre zudem unverhältnismäßig. Sie wird dahingehend abgeändert, dass die landwirtschaftliche Nutzung der für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Wirtschaftswege in der Regel zu gewährleisten ist. Sofern vorübergehende Wegeunterbrechungen unumgänglich sind, sind diese auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass insgesamt 10 Betonfundamente (Masten Nr. 50, Nr. 50a, Nr. 51, Nr.51a, Nr.56, Nr.57, Nr.176 der Bl. 0100, Mast Nr. 3 der Bl. 1053 und die Masten Nr. 1 und Nr.5a der Bl. 0101) gemäß den Planunterlagen – anders als von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz dargestellt – lediglich bis zu einer Tiefe von 1,40 m Tiefe zurückgebaut werden, sofern die verbleibenden Anteile für die aktuelle Nutzung der Grundstücke nicht störend oder hinderlich sind. Hinsichtlich des vorgesehenen Verbleibs der Betonfundamentreste im Boden ist festzustellen, dass ein vollständiger Rückbau aus Gründen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft nicht geboten ist, sofern mit dem Verbleib der Fundamente keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist. Dies ist bei Betonfundamenten auszuschließen, da ausgehärteter Beton als chemisch inert gilt. Von daher sind keinerlei Reaktionen des Materials durch Umwelteinflüsse zu erwarten. Auch zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung reicht es aus, wenn die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter der natürlichen Erdoberfläche entfernt werden. Letztlich hat die Vorhabenträgerin das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer über den Verbleib der Fundamente zu suchen, wobei die Vorhabenträgerin den Grundstückseigentümern in privatrechtlichen Vereinbarungen den späteren vollständigen Rückbau zusichert, sofern die Fundamente im Einzelfall eine Beeinträchtigung der konkreten Nutzung darstellen sollten.

Unabhängig davon verbleiben die Holzschwellenfundamente der Masten Nr. 181, Nr. 182 und Nr.189 in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Nord an ihrem Standort, da diese drei Standorte im Wald am Rand einer streng geschützten Borstgrasrasen-Fläche, also in der Nähe von FFH-Gebieten, lägen.

4.14 Forst

Die Zentralstelle für Forstverwaltung führt in ihrer Stellungnahme aus, dass das Vorhaben, welches unmittelbar zwischen zwei vorhandenen Hochspannungsfreileitungen verlaufe, zusammen mit diesen Leitungen einen ca. 100 m breiten Schutzstreifen bilde. Die baubedingten Waldinanspruchnahmen bezögen sich innerhalb des Schutzstreifens auf temporäre Waldrodungen für die Baustelleneinrichtungen, die an Ort und Stelle wieder aufgeforstet werden. Alle Bauarbeits- und Lagerflächen seien nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen. Der Boden sei als Vegetationsstandort wiederherzustellen und Bodenverdichtungen seien zu lockern. Die Aufforstungen seien gegen Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzungen seien auf Ausfall zu kontrollieren und wenn erforderlich gleichartig zu ersetzen. Die Wege seien im Anschluss an die Bauarbeiten in Absprache mit dem Forstamt auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederinstandzusetzen. Sofern sich für den Forstbetrieb Wirtschafterschwernisse, z.B. durch Wegesperrungen, ergeben, seien entstehende Mehrkosten zu ersetzen. Bei der Sperrung von Rad- oder Wanderwegen seien Umleitungen auszuschildern. Jagdliche Einrichtungen und Wildäsungsflächen seien zu schützen, respektive wiederherzustellen. Die betroffenen Jagdpächter seien über den Umfang und den Zeitraum der Bauarbeiten und daraus resultierender Beeinträchtigungen zu informieren. Der Baubeginn ist mit den jeweils betroffenen Forstämtern zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Planungsänderungen sind ebenfalls frühzeitig abzustimmen.

Den Belangen des Forstes wird durch die in den **Ziffern III.7.1. bis III.7.5** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben hinreichend Rechnung getragen.

4.15 Verkehr

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) quert die klassifizierten Straßen Bundesautobahn BAB 61 zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 10, zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18 sowie zwischen Mast Nr. 122 und Mast Nr. 123, die Bundesstraße B 49 zwischen Mast Nr. 11

und Mast Nr. 12, die Bundesstraße B 327 sowie B 327 (Abfahrt) zwischen Mast Nr. 86 und Mast Nr. 87, die Landstraße L 211 zwischen Mast Nr. 97 und Mast Nr. 98, die Landstraße L215 zwischen Mast Nr. 101 und Mast Nr. 102, die Landstraße L 217 zwischen Mast Nr. 116 und Mast Nr. 117, Landstraße L 220 zwischen Mast Nr. 122 und Mast Nr. 123, die Kreisstraße K 21 zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2, die Kreisstraße K 69 zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18, die Kreisstraße K 71 zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37, die Kreisstraße K 119 zwischen Mast Nr. 65 und Mast Nr. 66, die Kreisstraße K 108 zwischen Mast Nr. 72 und Mast Nr. 73, die Kreisstraße K 96 zwischen Mast Nr. 83 und Mast Nr. 84, die Kreisstraße K 99 zwischen Mast Nr. 107 und Mast Nr. 108 sowie die Kreisstraße K 44 zwischen Mast Nr. 138 und Mast Nr. 139.

Im Rahmen der Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) wird zudem die Landstraße L 206 zwischen Mast Nr. 1005 der Bl. 0101 und Mast Nr. 6 der Bl. 0101 gequert.

Das Fernstraßen-Bundesamt erhebt gegen die Errichtung des Mastes Nr. 10 in der Anbauverbotszone der Bundesautobahn BAB A 61 sowie gegen die Errichtung der Maste Nr. 9, Nr. 16, Nr. 122 und Nr. 123 in der Baubeschränkungszone der BAB A 61 keine Bedenken, wenn die unter den **Ziffern III.9.5** enthaltenen Nebenbestimmungen beachtet werden. Die erforderliche Ausnahme und Zustimmung nach § 9 Abs. 1, 2, 3 und 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird erteilt.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Montabaur weist darauf hin, dass mit der vorliegenden Planung bundeseigene Grundstücke an der Autobahn BAB A 61 sowie Einrichtungen wie Streckenfernmeldekabel und LWL-Kabel tangiert werden. Die Beeinträchtigung bundeseigener Grundstücke sei auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Inanspruchnahme von Kompensationsflächen in der Gemarkung Dieblich, Flur 19, Flurstück 35 sei nicht zulässig. Die für den Bau notwendigen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen seien frühzeitig vor Baubeginn mit der Autobahnmeisterei (AM) Emmelshausen abzustimmen. Die Inanspruchnahme von bundeseigenen Grundstücken sei über einen Gestattungsvertrag zu regeln. Die bundeseigenen Einrichtungen wie Streckenfernmeldekabel und LWL-Kabel dürften weder überbaut, beschädigt oder beeinträchtigt werden. Daher ist zwecks Lageortung eine frühzeitige Abstimmung mit dem FIT Koblenz durchzuführen. Den Forderungen der Autobahn

GmbH, Außenstelle Montabaur wird in den **Ziffer III.9.6 – III.9.11** der Nebenbestimmungen weitgehend Rechnung getragen. Nicht gefolgt wird allerdings der Forderung, dass die Kompensationsflächen in der Gemarkung Dieblich, Flur 19, Flurstück 35, die für die Demontage des Mastes Nr. 57 der Bl. 0100 benötigt werden, nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Das Flurstück liegt innerhalb des Leitungsschutzstreifens der zu ersetzenden 110-kV-Bestandsleitung Bl. 0100, wobei der zu demontierende Mast Nr. 57 hälftig auf diesem Flurstück steht. Zur Demontage des Mastes Nr. 57 ist es daher unerlässlich, dass das benannte Flurstück temporär in Anspruch genommen wird. Die Kompensationsfläche wird unter der Objektkennung KOM-LBM-A 3-K069-2100 und unter der Objektbezeichnung A 3-Gehölze – Anlage von Hecken geführt. Über **Ziffer III.9.12** der Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin nach der Mastdemontage die Kompensationsfläche gleichwertig in der vor dem Mastrückbau vorgefundenen Vegetationsqualität wiederherzustellen hat.

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz erhebt gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. In Hinblick auf die Errichtung von Masten innerhalb der Bauverbotszone sowie der vorgesehene Kreuzung klassifizierter Straßen wird die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 22 Abs. 1 und 5 LStrG sowie die Zustimmung nach den §§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und nach §§ 41 und 43 LStrG unter den in **Ziffer III.9.13** enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach weist darauf hin, dass für die Überspannung klassifizierter Straßen ein Rahmenvertrag besteht. Für die geplante Ausführung des Vorhabens in der Bauverbotszone (20 m /15 m) der betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird die Zustimmung zur Ausnahme unter Auflagen erteilt, die unter **Ziffer III.9.14** der Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen worden sind.

Für die Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz sind Sondernutzungserlaubnisse nach §§ 8, 8a FStrG für alle Bundesstraßen und nach §§ 41, 43 LStrG für alle Landes- und Kreisstraßen erforderlich. Dies gilt sowohl für Zufahrten, die nur für die Bauphase genutzt werden sollen, als auch für Zufahrten, die für künftige Unterhaltungszwecke erforderlich werden. Der Nutzung dieser Zufahrten wird dem Grunde nach zugestimmt. Allerdings können die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse für die jeweiligen Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz erst erteilt werden, wenn die Westnetz GmbH gemäß **Ziffer III.9.15** der Nebenbestimmungen rechtzeitig vor Bau-

beginnt die Sondernutzung dieser Zufahrten unter Vorlage der Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach abgestimmt hat. Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse für die Zufahrten zur B 411, B 327, L 52, L 207, L 206, L 211, L 215, L 217, L 220, L 224, K 21, K 23, K 44, K 69, K 71, K 96, K 99 und K 119 werden daher gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (vgl. **Ziffer I.3.10** des Planfeststellungsbeschlusses).

Der Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Flugverkehr erhebt gegen das Vorhaben aus zivilen Hinderungsgründen keine Bedenken. Jedoch wird eine Kennzeichnung der höchstgelegenen Seile der Freileitung als Flughindernis in den Bereichen von Tal- und Autobahnquerungen entsprechend den Anforderungen der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) vom 24.04.2020 (Banz AT 30.04.2020 B4) empfohlen. Die Westnetz GmbH hat sich daraufhin mit der Fachgruppe Flugverkehr auf die Kennzeichnung der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung in den Bereichen der Moselquerung zwischen den Masten Nr. 11 und Nr. 12 (Bl.1380), der Querung der BAB A 61 zwischen den Masten Nr. 17 und Nr. 18 (Bl.1380), der Querung des Tals zwischen den Masten Nr. 68 und Nr. 69 (Bl. 1380) sowie der Querung der BAB A 61 zwischen den Masten Nr. 122 und Nr. 123 (Bl.1380) verständigt.

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) quert die Bundeswasserstraße Mosel bei Kilometer 13,294. Die Planfeststellungsbehörde hat die Auflagen und Bedingungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mosel-Saar-Lahn zur Zustimmung zur Leitungskreuzung an der Bundeswasserstraße Mosel unter **Ziffer III.3.3** der Nebenbestimmungen übernommen, soweit ihnen zu entsprechend war. Die erforderliche strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zur Querung der Bundeswasserstraße Mosel nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) wird unter **Ziffer I.3.5** der Planfeststellung erteilt. Die Planfeststellungsbehörde hat hierbei die Vorgabe des Wasserschifffahrtsamtes Mosel-Saar-Lahn, dass die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1380 vor der Inbetriebnahme durch das Wasserschifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn abzunehmen sei, nicht übernommen. Die Forderung einer Abnahme vor der Inbetriebnahme erweist sich als unverhältnismäßig, da die Stromübertragung über die geplante Hochspannungsfreileitung für die Schifffahrt nach baulicher Herstellung der Masten und Leiterseilverbindungen kein Hindernis darstellt. Ebenso wenig steht der Inbetriebnah-

me der 110-kV-Freileitungsverbindung eine nachträgliche Änderung von Schutz-/Radareinrichtungen im Wege. Die Forderung wird daher als unverhältnismäßig zurückgewiesen.

4.16 Versorgungsleitungen und Telekommunikation

Durch das Vorhaben der Westnetz GmbH kommt es zur Kreuzung von ober- und unterirdischen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen.

Die Betreiber der verschiedenen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen wurden im Verfahren beteiligt. Den Belangen der einzelnen Betreiber wird hinreichend Rechnung getragen, indem die Forderungen der Betroffenen als Nebenbestimmungen unter **Ziffer III.10.1 bis Ziffer III.10.6** in die Planfeststellung aufgenommen worden sind.

Die Forderung der Deutschen Telekom AG, wonach die Vorhabenträgerin sicherzustellen habe, dass die Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom AG zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei zu halten seien, wird für Mast Nr. 72 der Bl. 1380 nicht übernommen. Das Mastgestänge von Mast Nr. 72 der Bl. 1380 ragt nur geringfügig in den unteren Bereich des 25-m-Umrings der Richtfunkverbindung hinein. Unter Berücksichtigung der lichtdurchlässigen Bauweise des Mastes Nr. 72 als Stahlgittermast sowie der hier vorliegenden geringen Unterschreitung des lichten Abstands ist ausgeschlossen, dass es zu einer dauerhaften oder temporären signifikanten Beeinträchtigung der Richtfunkverbindungen kommen kann. Aus diesem Grunde wird die Forderung der Deutschen Telekom AG zur Einhaltung des Mindestabstands von 25 m rechts und links der Trasse für Mast Nr. 72 als unverhältnismäßig zurückgewiesen.

Der Forderung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (RMR), wonach alle Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze außerhalb des Schutzstreifens der RMR-Rohrfernleitung anzulegen seien, kann für die Baustelleneinrichtungsfläche zu Mast Nr. 123 der Bl. 1380 und zu Mast Nr. 177 der Bl. 0100 nicht erfüllt werden. Die Forderung wird daher unter **Ziffer III.10.5.8** der Nebenbestimmungen dahingehend abgeschwächt, dass ausnahmsweise die Baustelleneinrichtungsfläche zu Mast Nr. 123 der Bl. 1380 und zu Mast Nr. 177 der Bl. 0100 innerhalb des Schutzstreifens der RMR-Rohrfernleitung unter erhöhten Schutzmaßnahmen eingerichtet werden

darf und diese erhöhten Schutzmaßnahmen zuvor mit der RMR abzustimmen sind. Des Weiteren wird unter **Ziffer III.10.5.10** der Nebenbestimmungen klargestellt, dass der von RMR geforderte Ausschluss möglicher Wechselspannungsbeeinflussungen im Gesamtbereich der Parallelführungen nur solche Beeinflussungen der RMR-Rohrfernleitungsanlagen umfasst, die über die bereits bestehenden Beeinflussungen des genehmigten Betriebs der Bestandsleitung Bl. 0100 hinausgehen.

Schließlich ist die Forderung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG abzulehnen, dass zu ihren Richtfunkstrecken ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden müsse. Der entsprechende horizontale Abstand von 30 m wird von den Masten Nr. 28 und Nr. 98 der Bl. 1380 unterschritten. Dies ist jedoch unschädlich, da bei diesen Masten der vertikale Abstand zu der Mastspitze so groß ist, dass der lichte Abstand zwischen Mast und Mittelpunkt der Richtfunkstrecke größer als 30 m ist. Damit ist ausgeschlossen, dass es zu einer Beeinflussung des Richtfunkbetriebs der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG kommen kann. Die Forderung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG erweist sich daher für die Masten Nr. 28 und Nr. 98 der Bl. 1380 als unverhältnismäßig und ist insoweit zurückzuweisen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die berührten Belange der einzelnen Betreiber der verschiedenen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen (Wiederherstellung der Anlagen, technische Vorgaben und Auflagen für die Kreuzung, etc.) – und durch die Einhaltung technischer Vorschriften (DIN u.a.) – hinreichend berücksichtigt worden sind.

4.17 Abfall und Boden

Bei der Herstellung der Mastfundamente sind Eingriffe in den Boden naturgemäß unumgänglich. Im Bereich der Mastfundamente wird der Mutterboden abgeschoben und bis zur späteren Wiederverwertung getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gelagert. Anschließend werden die Mastfundamente aus Beton erstellt. Nach Abbinden des Betons werden die Fundamentgruben wieder entsprechend der vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Das eingefüllte Erdreich wird verdichtet, überschüssige Erdmassen entsorgt. Den Belangen des Abfall- und Bodenschutzes wird hierbei hinrei-

chend Rechnung getragen, wenn die in den **Ziffern III.5.1 ff.** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben beachten werden.

Die Versiegelung von Böden führt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden hinsichtlich der natürlichen Funktion sowie der Archivfunktion im Sinne von § 1 Satz 3 BBodSchG. Die Bodenversiegelung ist deshalb als Eingriff in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die Wirkungen dieses Eingriffs werden durch die im Fachbeitrag Naturschutz (Ordner 6, Anlage 13, Fachbeitrag Naturschutz, Kap. 3.2, S. 14 f der Planunterlagen) aufgeführten Maßnahmen auf das erforderliche Minimum reduziert.

Im Bereich des geplanten Mastes Nr. 2 der Bl. 1380 befindet sich die im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Nutzungseinheit „Registrierte Altablagerung, BW-Standortübungsplatz Koblenz-Rübenach“ (Reg.-Nr. 111 00 000 - 0033 / 003) der Konversionsliegenschaft „ehem. BW-Standortübungsplatz Koblenz-Rübenach“. Laut Erhebungsunterlagen wurden auf dieser Altablagerung Hausmüll und Siedlungsabfälle sowie Abscheiderinhalte abgelagert. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz erhebt gegen den Neubau des Mastes Nr. 2 der Bl. 1380 keine Einwände, wenn die unter der **Ziffer III.5.12** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben eingehalten werden.

4.18 Denkmalschutz

Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie – Bereich Erdgeschichte – werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Im angegebenen Planungsbereich seien keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handele sich aber, insbesondere im Trassenabschnitt im Bereich des Kreises Mayen-Koblenz, um potenziell fossilführende Gesteine. Für den Trassenabschnitt im Kreis Mayen-Koblenz (Verbandsgemeinde Rhein-Mosel) wird deshalb auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§§ 16-20 LDSchG) und darum gebeten, über den Beginn etwaiger Erdarbeiten im Bereich von Mastfundamenten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz weist in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2021 darauf hin, dass sie bereits im Rahmen der Vorplanung durch die Vorhabenträgerin bzw. den von ihr beauftragten Planer in die Planung eingebunden worden sei. Die Vorhabenträgerin

habe auf die ausführliche archäologische Sachstandsauskunft der Direktion Landesarchäologie in den zuvor von der Denkmalpflege definierten Flächen geophysikalische Untersuchungen zur Klärung des Sachstandes durchführen lassen. Weiterhin seien Konfliktbereiche gezielt zusammen mit den Planern begangen worden, um die Vorhabenumsetzung unter Berücksichtigung archäologischer Befunde zu planen. Dieser Sachverhalt sei in den Planunterlagen (Ordner 5, Anlage 12, UVP-Bericht, Kapitel 4.9.2, insbesondere S. 114 ff) korrekt wiedergegeben. Eine Veränderung am archäologischen Sachstand habe sich durch die vorliegende Planung nicht ergeben. Daher stimmt die Direktion Landesarchäologie dem Vorhaben unter den in den **Ziffern III.8.1 bis III.8.4** enthaltenen Nebenbestimmungen zu.

4.19 Bergbau und Geologie

Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird aus dem Bereich Bergbau/Altbergbau darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaben durch mehrere bereits erloschene und noch bestehende Bergwerksfelder verläuft. Am ausgewiesenen Maststandort Nr. 1365 befindet sich das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld Hermann II, an den Maststandorten Nr. 1 und Nr. 2 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Johannes“, an den Maststandorten Nr. 13 und Nr. 14 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Magdalena“, an den Maststandorten Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 19 und Nr. 20 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Weitersbach“, an den Maststandorten Nr. 39, Nr. 40, Nr. 41, Nr. 42 und Nr. 43 das auf Eisen und Mangan verliehene Bergwerksfeld „Friedrich“ der Firma ArcorMittal Bremen GmbH, an den Maststandorten Nr. 44, Nr. 45 und Nr. 46 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Udenhausen“, an den Maststandorten Nr. 49, Nr. 50, Nr. 51, Nr. 65, Nr. 66, Nr. 67 und Nr. 68 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Buchholz“, an den Maststandorten Nr. 67, Nr. 68 und Nr. 69 das auf Blei, Kupfer und Zink verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Camilla 23“, an den Maststandorten Nr. 69, Nr. 70, Nr. 71, Nr. 72, Nr. 73, Nr. 74, Nr. 75 und Nr. 76 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Ney“, an den Maststandorten Nr. 74, Nr. 75 und Nr. 76 das auf Blei und Zink verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Camilla 34“, an den Maststandorten Nr. 77 und Nr. 78 das auf Blei, Zink und Kupfer verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Camilla 28a“, an den Maststandorten Nr. 79 und Nr. 80 das auf Blei, Zink und Kupfer verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld

„Camilla 27a“, an den Maststandorten Nr. 81, Nr. 82, Nr. 83, Nr. 84, Nr. 85 und Nr. 86 das auf Blei, Zink und Kupfer verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Camilla 17“, an den Maststandorten Nr. 81, Nr. 82, Nr. 83, Nr. 84, Nr. 85 und Nr. 86 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Halsenbach“, an den Maststandorten Nr. 88, Nr. 89, Nr. 90 und Nr. 91 das auf Blei, Zink und Kupfer verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Camilla 32“, an den Maststandorten Nr. 92, Nr. 93 und Nr. 94 das auf Blei, Zink und Kupfer verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Camilla 7“, an den Maststandorten Nr. 95, Nr. 96 und Nr. 97 das auf Blei und Zink verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Camilla 12“, an den Maststandorten Nr. 98 und Nr. 99 das auf Blei, Zink, Silber und Kupfer verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Camilla“, an den Maststandorten Nr. 98 und Nr. 99 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Max“, an den Maststandorten Nr. 100, Nr. 101, Nr. 102, Nr. 103 und Nr. 104 das auf Blei und Zink verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Camilla III“, an den Maststandorten Nr. 103, Nr. 104, Nr. 105 und Nr. 106 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Pfalzfeld“, an den Maststandorten Nr. 105, Nr. 106, Nr. 107 und Nr. 108 das auf Blei und Zink verliehene Bergwerksfeld „Nenzhausen“ der Firma Früher Gewerkschaft Nenzhausen GBR in 92655 Grafenwohr, an den Maststandorten Nr. 107, Nr. 108, Nr. 109, Nr. 110, Nr. 111, Nr. 112, Nr. 113 und Nr. 1159 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Glückauf“, an den Maststandorten Nr. 1159, Nr. 109 und Nr. 110 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Kisselbach“, an den Maststandorten Nr. 111, Nr. 112 und Nr. 113 das auf Blei, Kupfer und Zink verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Camilla 10“, an den Maststandorten Nr. 114, Nr. 115, Nr. 116, Nr. 117, Nr. 118, Nr. 119, Nr. 120 und Nr. 121 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Laudert“, an den Maststandorten Nr. 122, Nr. 123, Nr. 124, Nr. 125, Nr. 126, Nr. 127, Nr. 128, Nr. 129, Nr. 130, Nr. 131, Nr. 132, Nr. 133 und Nr. 134 das Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Struth“ und an den Maststandorten Nr. 137, Nr. 138, Nr. 139, Nr. 140, Nr. 141, Nr. 142, Nr. 143 und Nr. 1202 das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Erbach“.

Über den tatsächlich erfolgten Abbau lägen dem Bereich Bergbau/Altbergbau keine aktuellen Kenntnisse vor. Im Bereich aller aktuell angefragten Maststandorte finde aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht statt. Es wird empfohlen, zu den objektbezogenen Baugrunduntersuchungen einen Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubeziehen.

Der Bereich Boden weist darauf hin, dass die vorgesehene Maßnahme mit Eingriffen in das Schutzgut Boden, insbesondere auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, verbunden ist. Es wird empfohlen, in das weitere Verfahren eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, zu integrieren. Die entsprechende Vorgabe wurde unter den **Ziffern III.5.8** der Nebenbestimmungen als Hinweis übernommen.

Aus dem Bereich Hydrogeologie erfolgt der Hinweis, dass sich die Vorhabentrasse auf einer kurzen Strecke innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Erbacher Staatsforst“ befindet. Bei der Planung und der Bauausführung seien die Regelungen der Rechtsverordnung des Trinkwasserschutzgebietes zu beachten. Auf die Zuständigkeit der zuständigen Wasserbehörden wird verwiesen. Dies ist über die Beteiligung der Oberen Wasserbehörde der SGD Süd erfolgt.

Seitens des Bereichs Ingenieurgeologie wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund die einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020, DIN EN 1991 -1 und -2, DIN 1054) zu beachten seien. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) seien in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen sei das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Diese Vorgaben werden unter **Ziffer III.5.9** als Nebenbestimmung übernommen.

Der Bereich Rohstoffgeologie weist darauf hin, dass sich das Planvorhaben nordwestlich von Winnigen und südlich des Standortübungsplatzes von Koblenz-Rübenach mit Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung nach dem gültigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP 2006) überschneidet. Die Planung wird daher im Überschneidungsbereich aus Sicht der Rohstoffgeologie abgelehnt. Stattdessen verweist das Landesamt für Geologie und Bergbau darauf, dass die Maststandorte außerhalb der Vorbehaltsflächen geplant werden sollten.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass das geplante Vorhaben im Trassenraum bestehender Hochspannungsfreileitungen errichtet werden soll. Der geplante Ersatzneubau stellt keinen grundsätzlich neuen Zustand dar. Aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit bestehenden Hochspannungsfreileitungen erscheint die Forderung des Landesamtes für Geologie und Bergbau, dass die Maststandorte außerhalb der Vorbehaltsflächen geplant werden sollten, als unverhältnis-

mäßig. Ein Abbau der Vorkommen innerhalb des Trassenbandes wäre zudem aufgrund der Vorbelastung bestehender Leitungen unwirtschaftlich. Hinzu kommt, dass das betroffene Plangebiet durch den Rückbau der 110-kV-Freileitungsverbindungen BI. 0100 entlastet wird, da die bestehenden Masten zurückgebaut werden. Durch die Mastverringerung des Ersatzneubaus sind weniger Maste als zuvor im Gebiet vorgesehen. Hierdurch ergibt sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Verschlechterung.

Vor diesem Hintergrund werden die Belange der Rohstoffgeologie durch das Vorhaben nicht in solcher Weise beeinträchtigt, dass dies die Verpflichtung zur Errichtung der Maststandorte außerhalb der Vorbehaltsflächen rechtfertigen würde. Die entsprechende Forderung des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird daher zurückgewiesen.

4.20 Kommunale Belange

Seitens der betroffenen Ortsgemeinden wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

Die **Ortsgemeinde Erbach** weist darauf hin, dass gemäß Seite 4 des Erläuterungsberichts die vorhandenen Schutzstreifen weitestgehend durch die neue Hochspannungsfreileitung ausgenutzt werden und je nach technischen Erfordernissen angepasst bzw. erweitert werden. Der Schutzstreifen werde derzeit zwar ortsseitig durch die Bahnstromleitung überlagert. In Hinblick auf das geplante Baugebiet „Auf dem Wasen“ müsse sichergestellt werden, dass für die Gemarkung Erbach eine Erweiterung des Schutzstreifens ausgeschlossen ist.

Die Prüfung ergibt, dass das geplante Baugebiet bereits heute geringfügig randlich im vorhandenen Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Freileitung BI. 0100 liegt. Zusätzliche bauliche Einschränkungen ergeben sich durch die geplante Freileitung BI. 1380, BI. 1457 und BI. 1458 nicht, so dass über die eingereichte Planung, die Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist, eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit nicht zu besorgen ist.

Die **Stadt Koblenz** weist darauf hin, dass das Stadtgebiet Koblenz durch den Leitungsbau von der Autobahnabfahrt Metternich bis zur südwestlichen Stadtgrenze kurz

vor Ende des Waldes betroffen ist. Somit liege der nördliche Teil der Leitung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Industriegebiet 3. Bauabschnitt“ sowie in der in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans dargestellten Entwicklungsfläche G-West-03. Für diese Bereiche sollten die Planungen ggf. aufeinander abgestimmt werden.

Die Prüfung ergibt, dass der geplante Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens der rückzubauenden Bestandsleitung Bl. 0100 erfolgen soll und die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458 – wie auch die zu ersetzende Bestandsleitung Bl. 0100 – im Trassenband zwischen zwei weiteren bestehenden Höchst- bzw. Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH (380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512) und der DB Energie GmbH (110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz BL 0444) liegt, so dass durch den geplanten Ersatzneubau keine zusätzlichen Einschränkungen hinsichtlich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans zu erwarten sind.

4.21 Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden die folgenden Einwendungen erhoben:

4.21.1 Einwendung E1

Der Einwender E1 ist der Miteigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Pfalzfeld, Flur 5, Flurstück Nr. 31. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche/Waldfläche, die von der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458 als Schutzstreifen in Anspruch genommen wird.

Der Einwender E1 trägt vor, dass er neben dem vorgenannten Grundstück Flur 5, Flurstück Nr. 31 außerdem der Grundstückseigentümer von drei weiteren Grundstücken in Pfalzfeld sei, nämlich vom Grundstück im Flur 15, Flurstück Nr. 78/14 (Der Scheid) sowie von den Grundstücken im Flur 6, Flurstücke 149 und 350/154 sei. Bei den Flurstücken handele es sich um eine weitere landwirtschaftliche Fläche und zwei Waldflächen. Alle vier Grundstücke von insgesamt fast 10.000 m² Fläche ständen zwecks Bebauung und späterer Vermarktung zum Verkauf. Er biete der Vorhabenträgerin an, alle vier Grundstücke für einen Gesamtpreis von 100.000 € zu erwerben. Er

würde dann den Verkauf über einen Makler stoppen. Sollte er feststellen, dass ein Verkauf der Grundstücke wegen der Stromleitung und Masten zu Schwierigkeiten führe, so sehe er sich veranlasst, die Angelegenheit überprüfen zu lassen.

Der Einwender E1 hat im Vorfeld des Erörterungstermins mitgeteilt, dass sich die Angelegenheit für ihn erledigt habe, da er die betroffenen vier Grundstücke inzwischen verkauft habe. Da jedoch die Einwendung nicht zurückgenommen wurde und der Grundstücksverkauf auch noch nicht durch Umschreibung des Grundbuches dinglich vollzogen ist, ist über die Einwendung zu entscheiden.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass lediglich das Grundstück in der Gemarkung Pfalzfeld, Flur 5, Flurstück Nr. 31 von der Leitung mit 170 m² als Schutzstreifen in Anspruch genommen wird. Die übrigen drei Grundstücke sind von der Leitung nicht betroffen. Das Grundstück Flur 5, Flurstück Nr. 31 wird bereits durch die Bestandsleitung Bl. 0100 als Schutzstreifen in Anspruch genommen. Eine Mehrbelastung über den Ersatzneubau erfolgt nicht.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum des Einwenders E1 sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum des Einwenders E1 angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks in der Gemarkung Pfalzfeld, Flur 5, Flurstück Nr. 31 durch Belegung mit einem Leitungsschutzstreifen stellt eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.2 Einwendung E2

Die Einwender E2 ist Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Winningen, Flur 4, Flurstück 2085/2 (nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens: Flur 4, Flurstück 2667). Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Waldfläche. Das Grundstück wird auf einer Fläche von 1.040 m² als Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Einwender E2 trägt vor, dass sich seine Einwendung sowohl auf die Inanspruchnahme des Grundstücks in der Gemarkung Winningen, Flur 4, Flurstück 2085/2 als auch auf die Inanspruchnahme der Nachbarparzelle Flur 4, Flurstück 2085/1 beziehe. Letztere sei noch nicht in seinem Eigentum, weil das Flurbereinigungsverfahren noch nicht beendet sei. Mit Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens wird die Parzelle Flur 4, Flurstück 2085/1, welche als Weinberg genutzt wird, Bestandteil des neuen Flurstücks 2667 in Flur 4 der Gemarkung Winningen.

Der Einwender E2 wendet sich dagegen, dass die Hochspannungsleitung unmittelbar neben seinem Weinberg und damit viel zu nah an seinen Rebstöcken geplant sei. Er befürchte hierdurch gesundheitliche Schäden, da er und seine Ehefrau im Weinberg pro Tag und pro Person 8 Arbeitsstunden verbringen würden. Durch das Vorhaben sei auch der unter Naturschutz stehende Uhu betroffen, der in der Nähe seinen Horst habe. Er schlage daher vor, dass der Trassenverlauf so zu ändern sei, dass die Trasse genau auf den Anfang der Autobahnbrücke der BAB A 61 zuhalte und dann die Leitung bzw. das Kabel an die Brücke angehängt oder im Brückenhohlraum verlegt werde. Hierdurch befände sich die Freileitung auch nicht mehr im Blickfeld der Gäste, die Ortsgemeinde Winningen besuchen würden. Zudem seien die Steillagen mit seinem Grundstück in der Bewerbung als UNESCO-Welterbe enthalten. Sein Weinberg und der Mast Nr. 11 lägen innerhalb der Pufferzone. Des Weiteren störe der neue Mast Nr. 11 der Bl. 1380, da dieser sich an der Zufahrt zu seinem Wingert befinde.

Der Einwender E2 hat im Vorfeld des Erörterungstermins mitgeteilt, dass er seine Einwendung lediglich als Empfehlung verstanden wissen wolle. Wichtig sei ihm, dass die Belange des Uhus berücksichtigt werden, dessen Bestände sich nur ca. 30 m vom geplanten Mast im Eisenberg befinden würden. Zudem sei ihm der Hinweis auf den Welterbe-Status wichtig.

Die Prüfung des als Empfehlung zu behandelnden Vortrages des Einwenders E2 ergibt, dass die geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) zu einer Schutzstreifeninanspruchnahme des Grundstücks in der Gemarkung Winnigen, Flur 4, Flurstück 2085/2 im westlich gelegenen Drittel des Flurstücks führen wird. Eine Beeinträchtigung der weinbaulichen Nutzung des Flurstücks liegt hierdurch jedoch nicht vor.

Der geplante Mast Nr. 11 der Bl. 1380 befindet sich dagegen nicht auf dem Flurstück 2085/2. Der Mast wurde leicht von der vorhandenen Leitungsachse abgerückt, damit die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) die Mindestabstände zum Bestandsmast Nr. 2311a der parallel geführten 110-kV-Bahnstromleitung BL 444 einhalten kann. Mit einer Mastverschiebung in Richtung der Bestandsleitung Bl. 0100 bzw. des Rastplatzes an der Bundesautobahn BAB A 61 würden die Sicherheitsabstände zur 110-kV-Bahnstromleitung BL 444 nicht eingehalten werden können. Auch eine Verschiebung des Mastes Nr. 11 in Richtung des Moselhanges kommt aus Gründen der Standsicherheit nicht in Frage. Untersuchungen zur Eignung im Bereich des Bestandsmastes Nr. 51 der Bl. 0100 haben ergeben, dass der Baugrund hier für den neuen Mast nicht geeignet ist. Eine weitere Näherung zur Hangkante ist zudem mit Ziel Z 92 des Landesentwicklungsplan LEP IV nicht zu vereinbaren, wonach die Maststandorte im Bereich der Moselquerung in möglichst großer Entfernung zu den Hangkanten vorzusehen sind (vgl. hierzu Seite 39 des raumordnerischen Prüfergebnisses vom 20.02.2013). Ebenso scheidet eine weitere Verschiebung des Maststandortes in nördliche Richtung aus. Dabei würde das ohnehin schon weite Spannungsfeld zwischen den Masten der Moselquerung (Mast Nr. 11 und Mast Nr. 12) vergrößert mit der Folge, dass nochmals höhere Maste und größere Fundamente erforderlich werden würden. Auch befindet sich nördlich des Mastes Nr. 11 das Bodendenkmal "Römervilla", in dessen Bereich entsprechend des raumordnerischen Prüfergebnisses keine neuen Maste errichtet werden sollen.

Durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) sind auch keine Gesundheitsgefahren für den Einwender E2 durch elektrische und magnetische Felder zu besorgen, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sicher eingehalten werden. Da die Parzellen

Flur 4, Flurstücke 2085/1 und 2085/2 rein Weinbaulich genutzt werden, handelt es sich bei diesen Flächen um keine maßgeblichen Immissionsorte gemäß der 26. BImSchV, da diese Flächen nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen. Hochspannungsfreileitungen der 110-kV-Ebene, wie die geplante Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458, halten allein auf Grund der technischen Mindestabstände zwischen Leiterseilen und Boden grundsätzlich die Grenzwerte der 26. BImSchV an jeder Stelle unterhalb der Freileitung, also auch auf Weinbaulich genutzten Flächen, sicher ein. Für das Flurstück 2085/2 des Einwenders E2 betragen die ermittelte Feldstärkewerte bei maximaler Auslastung der geplanten Freileitung für das magnetische Feld 20,9 μT (Grenzwert 100 μT) und für das elektrische Feld 1,68 kV/m (Grenzwert 5 kV/m). Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen

Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008). Auch die Grenzwertempfehlung der Internationalen Strahlenschutzkommission aus dem Jahr 2010 sieht für die hier einschlägigen elektrischen und magnetischen Felder keine anderen Grenzwerte vor. Das Bundesverwaltungsgericht geht daher in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Gefahr bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht besteht (z.B. BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10 – juris Rn. 24 und BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 - 7 VR 13.12 – juris Rn. 20)

Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Vortrags des Einwenders E2 zum Brutrevier des Uhus wird bestätigt, dass dieser am Eisenberg sein Brutrevier hat. Aufgrund der Vorbelastungen des Eisenbergs durch die Autobahn(-brücke) und die vorhandenen Freileitungen (BL 444, BI. 0100, BI 4512) ist allerdings nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, zumal das Areal nur sporadisch zur Jagd und Revierabgrenzung genutzt wird.

Uhus besitzen Reviere – abhängig von der Habitatausstattung und der Nahrungsfürfügbarkeit – nicht selten in einer Größe von 5 - 60 km², wovon die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung lediglich einen geringen Bruchteil einnehmen wird. Selbst bei der Minimalgröße von 5 km², was für eine optimale Habitatausstattung sprechen würde, wäre das Teilrevier am Eisenberg nicht von essenzieller Bedeutung für den Uhu.

Die für den Nahbereich des Grundstücks relevante Uhu-Brutnische befindet sich in einer Entfernung von > 300 m zum nächstgelegenen Maststandort und dem Trassenverlauf. Baubedingte Störungen des Brutplatzes können zum einen aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Vorhaben, darüber hinaus durch die Maskierungseffekte der Moseltalbrücke (BAB A 48) ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Uhus durch den geplanten Bau und Betrieb der 110-kV-Leitungsverbindung zwischen

Metternich und Erbach kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Forderung des Einwenders E2, den Trassenverlauf so zu ändern, dass die Leitung genau auf die Autobahnbrücke BAB A 61 zuhält und die Leitung bzw. das Kabel an die Brücke angehängt oder sie im Brückenhohlraum verlegt wird, ist abzulehnen.

Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) im Bereich der Autobahnbrücke BAB A 61 als Erdkabeltrasse spricht, dass eine Erdkabelverlegung bis zum Brückenbauwerk bislang nicht beanspruchte Grundstücke tangieren würde und Nutzungsbeeinträchtigungen sowie erhebliche Eingriffe in den Boden mit sich brächte. Eine Neutrasierung der Leitung außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors verlagert Konflikte, schafft neue Konflikte und verdoppelt diese in einem gewissen Umfang, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft nach deren Abbau zumindest eine gewisse Zeit fortwirken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010, Az: 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10), NVwZ 2010, 1486 ff; Urteil vom 15.12.2016, Az: 4 A 4.15, juris Rn 35 sowie Urteil vom 12.11.2020, Az: 4 A 13/18, juris Rn 79).

Die Trasse für eine zweisystemige 110-kV-Leitung würde zudem eine nicht zu vernachlässige Breite von ca. 2-6 m einnehmen. Für die Herstellung der Kabelanlage ist darüber hinaus je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln beträgt nach den zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen rund 40 Jahren, während 110-kV-Hochspannungsfreileitungen eine Betriebsdauer von 80 Jahren und mehr erreichen. Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten weitgehenden trassen-

gleichen Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau vergleichsweise gering. Zudem erlaubt der geplante weitgehend trassengleiche Neubau als Freileitung, dass die bisher durch die bestehende Leitungstrasse in Anspruch genommenen Grundstücke weiter genutzt werden können.

Es ist außerdem davon auszugehen, dass die Erdverkabelung zu erheblichen Mehrkosten führen würde. So liegen die Mehrkosten einer Erdkabelauführung i.d.R. zwischen dem zwei- bis dreifachen einer vergleichbaren 110-kV-Freileitung. Hinzu kommt, dass für die Anbindung der Erdkabel an die vorhandene Freileitung aufwendigere Maste, sogenannte Kabelendmaste, benötigt werden, um die Leiterseile der Freileitung statisch abzufangen und mit dem Erdkabel verbinden zu können. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit deutlich ungünstiger.

Im Falle einer Bündelung der Autobahnbrücke mit einer 110-kV-Erdkabelleitung würden Abhängigkeiten zwischen beiden Infrastruktureinrichtungen entstehen, die einem langfristigen und sicheren Leitungsbetrieb der 110-kV-Leitungsverbindung zwischen Metternich und Erbach entgegenstehen können. Unabhängig davon, ob es überhaupt möglich ist, in der Brücke eine an jeder Stelle zugängliche 110-kV-Erdkabelleitung zu errichten, wäre die Erdkabelverbindung stets vom Bestand der Autobahnbrücke abhängig. Auch insoweit für Instandhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen am Brückenbauwerk die Erdkabelleitung störend wäre, müsste sie ggf. entfernt oder temporär außer Betrieb genommen werden. Im Hinblick auf die gesetzlich geforderte sichere Stromversorgung der Bevölkerung würde dann der Bedarf einer zumindest temporären, alternativen Stromverbindung entstehen, welche die gleichen Übertragungsmöglichkeiten bietet. Der Aufwand, die Kosten und die Eingriffe von dann erforderlichen, umfangreichen, provisorischen Leitungsverbindungen wären hier wegen der Moseltal-kreuzung unverhältnismäßig hoch. Die geplante 110-kV-Leitung ist von überregionaler Bedeutung, so dass die Mitnutzung der Autobahnbrücke und die damit verbundenen zusätzlichen Risiken für eine sichere Stromversorgung gegen eine Bündelung der Autobahnbrücke mit einer 110-kV-Erdkabelleitung sprechen.

Für eine Erdkabelverlegung im Bereich eines Brückenbauwerkes von Bundesstraßen würde zudem erfahrungsgemäß keine Genehmigung des Straßenbaulastträgers erteilt

werden, da auch von dieser Seite die betrieblichen Abhängigkeiten für dessen Verantwortungsbereich, im Falle von Umbauarbeiten oder Fehlerbehebungen an der 110-kV-Erdkabelverbindung, die Sicherheit und Leichtigkeit Verkehrs sowie eigene Planungsmaßnahmen unverhältnismäßig stark beeinträchtigen würden.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die vom Einwender E2 vorgeschlagene Ausführung der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) im Bereich der Autobahnbrücke BAB A 61 als Erdkabeltrasse gegenüber dem beantragten Freileitungsbau als nicht vorzugswürdig.

Soweit der Einwender E2 die Trassenführung der Leitung als Nachteil für den Winninger Fremdenverkehr ansieht, da sich die Freileitung im Blickfeld der Touristen befinde, ist dem die Vorbelastung durch die Bestandstrasse nebst weiteren parallel geführten Leitungen entgegenzuhalten. Der Einfluss des Vorhabens auf das Landschaftsbild wurde zudem bereits im Raumordnungsverfahren geprüft.

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit Ziel Z 92 des LEP IV sind im Bereich der Moselquerung die Maststandorte in möglichst großer Entfernung zu den Hangkanten vorzusehen. Maststandorte, die zu einem erstmaligen Eingriff in Steillagen-Weinbau oder Trockenmauern führen würden, sind nicht zulässig. "Dieses Ziel (Z 92 des LEP IV) betrifft die Querung der Mosel zwischen Winningen und Dieblich. Hier ist die Landschaft (das Moseltal) grundsätzlich bereits durch die vorhandene Moselautobahnbrücke (Bundesautobahn BAB A 61) sowie die Maste der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sowie der 380-kV-Höchstspannungsleitung vorgeprägt, so dass durch das Vorhaben keine erstmals störende Nutzung entsteht. Trotz dieser Vorprägung wirkt sich das Ziel Z 92 des LEP IV auf das Vorhaben dahingehend aus, dass bei der Wahl der Maststandorte auf einen möglichst großen Abstand zur Hangkante des Moseltals zu achten ist.

Die Vorhabenträgerin hat die landesplanerischen Vorgaben des LEP IV eingehalten, indem der geplante Maststandort Nr. 11 (Bl. 1380) im Vergleich zum Bestandmast Nr. 51A (Bl. 0100) vom Hang zurücktritt. Maststandorte innerhalb der Steillagen des Moselhanges sind nicht geplant. Auch führt das Vorhaben zu keiner Gefährdung eines zukünftigen UNESCO-Weltkulturerbe-Status. Denn mit der vorliegenden Planung ist keine nachteilige Veränderung der gegenwärtigen Situation, die durch die Vorbelastungen durch die bestehenden drei Höchst- bzw. Hochspannungsfreileitungen sowie

die Autobahnbrücke geprägt wird, verbunden. Unabhängig davon kann dem Vorhaben ein möglicher späterer UNESCO-Weltkulturerbe-Status nicht entgegengehalten werden, da dieser (noch) nicht besteht und somit auch (noch) keine Schutzwirkungen entfalten kann.

Die als Empfehlung bezeichnete Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.3 Einwendung E3 (Firma Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H – RMR)

Die Einwenderin E3 ist Betreiberin der Mineralöl-Produktenpipeline Nr. 010. Diese Produktpipeline ist durch den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung im Bereich RMR-km 010/122,900-124,200 und 010/132,000-139,200 durch Parallelführung der Freileitung sowie ihrer Maste sowie durch drei Kreuzungen betroffen. Die Mineralöl-Produktenpipeline ist im Grundbuch mit einem 10 m breiten Schutzstreifen dinglich gesichert. Im Schutzstreifen liegen zusätzlich ein Kupfer-Ortungskabel und 14 Leerrohre. In einem dieser Leerrohre ist ein LWL-Kommunikationskabel der Einwenderin E3 verlegt, die übrigen Leerrohre sind an ein Telekommunikationsunternehmen vermietet.

Eine Betroffenheit mit entsprechendem Schutzbedürfnis der Rohrfernleitung ergäbe sich durch den Umstand, dass die Vorhabenträgerin für die Durchführung von Maßnahmen an den Maststandorten im Bereichen mit Parallelführung und Kreuzungen mit der Rohrfernleitung den Schutzstreifen dieser Rohrfernleitung für den Ausbau bzw. die Nutzung von Zuwegungen in Anspruch nehme. Im Einzelnen seine folgende Inanspruchnahmen der Rohrfernleitung vorgesehen:

1. Kreuzung mit der Pipeline sowie Baustraße auf der Pipeline im Bereich zwischen Mast Nr. 122 und Mast Nr. 123 der Bl. 1380,
2. Kreuzung der Baustraße mit der Pipeline im Bereich zwischen Mast Nr. 124A und Mast Nr. 125 der Bl. 1380,
3. Kreuzung der Baustraße im Bereich von Mast Nr. 128 der Bl.1380,
4. Kreuzung der Baustraße mit der Pipeline im Bereich zwischen Mast Nr. 135 und Mast Nr. 136 der Bl. 1380 sowie

5. Kreuzung der Baustraße mit der Pipeline im Bereich zwischen Mast Nr. 139 und Mast Nr. 140 der Bl. 1380.

Die Einwenderin E3 fordert, dass die Inanspruchnahmen auf ihre Aktualität zu prüfen sind. So sei die Baustraße zum Mast Nr. 138 mit einer Kreuzung der Rohrfernleitung verbunden. Diese Kreuzung fehle im Kreuzungsverzeichnis. Auch sei unklar, ob im Schutzstreifen der Rohrfernleitung auch Arbeitsflächen oder Lagerflächen geplant seien. Des Weiteren fehle in Bezug auf die sonstigen Auswirkungen des Planvorhabens, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung von Beeinflussungen der Rohrfernleitung von Schutzmaßnahmen sowie die Regelung der Kostenfolgen, eine Vereinbarung. Insbesondere fehle ein grundsätzlicher Interessenabgrenzungsvertrag.

Von dem Betrieb der 110-kV-Freileitung gingen elektrische Einwirkungen durch induktive oder ohmsche Kopplung aus, die zu unzulässigen Beeinträchtigungen der Rohrfernleitung der Einwenderin E3 führen könnten. Es könne insbesondere zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Personen-/Berührungsschutzes an der Rohrfernleitung als auch des Anlagenschutzes (Korrosionsschutzes der Rohrfernleitung) kommen. Zum Schutz von Personen und Anlagen im Bereich von Beeinflussungen der geplanten Anlagen habe die Vorhabenträgerin bei der Errichtung und dem Betrieb der Hochspannungsfreileitung den Stand der Sicherheit einzuhalten. Der Stand der Sicherheitstechnik werde durch das technische Regelwerk der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK) sowie der Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen bestimmt. Zu beachten sei insbesondere die AfK-Empfehlung Nr. 3, textgleich mit dem DVGW-Arbeitsblatt GW22 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen. Hierzu sei dementsprechend gemäß dem AfK-Verhaltenskodex eine umfassende Beeinflussungsbewertung vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Beeinflussungsbewertung hätten die betroffenen Infrastrukturbetreiber zusammenzuwirken und sich über etwaige Schutzmaßnahmen in einem Interessenabgrenzungsvertrag zu verständigen. Gespräche mit der Zielsetzung, einen Interessenabgrenzungsvertrag zu schließen, habe es mit der Vorhabenträgerin noch nicht gegeben. Ohne derartige vertragliche Regelungen sei der Schutz von Personen und Anlagen der Einwenderin E3 nicht gewährleistet. Dem Vorhaben könne daher nicht zugestimmt werden, solange eine Untersuchung und Verhinderung unzulässiger Beeinflussungen der RMR-

Rohrfernleitung nicht erfolgt ist sowie die erforderlichen Schutzauflagen zur Verhinderung etwaiger Beeinflussungen der RMR-Rohrfernleitung nicht getroffen worden sind.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass die Vorgaben der Einwenderin E3 unter **Ziffer 10.5** der Nebenbestimmungen in die Planfeststellung aufzunehmen sind. Nicht gefolgt wird allerdings der Forderung der Einwenderin E3, wonach alle Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze außerhalb des Schutzstreifens der RMR-Rohrfernleitung anzulegen seien. Diese Vorgabe kann für die Baustelleneinrichtungsfläche zu Mast Nr. 123 der Bl. 1380 und zu Mast Nr. 177 der Bl. 0100 nicht erfüllt werden. In **Ziffer III.10.5.8** der Nebenbestimmungen wird daher geregelt, dass ausnahmsweise die Baustelleneinrichtungsfläche zu Mast Nr. 123 der Bl. 1380 und zu Mast Nr. 177 der Bl. 0100 den Schutzstreifen der RMR-Rohrfernleitung unter erhöhten Schutzmaßnahmen nutzen darf und diese erhöhten Schutzmaßnahmen zuvor mit der Einwenderin E3 abzustimmen sind. Des Weiteren wird in **Ziffer III.10.5.10** der Nebenbestimmungen klargestellt, dass der von der Einwenderin E3 geforderte Ausschluss möglicher Wechselspannungsbeeinflussungen im Gesamtbereich der Parallelführungen nur solche Beeinflussungen der RMR-Rohrfernleitungsanlagen umfasst, die über die bereits bestehenden Beeinflussungen des genehmigten Betriebs der Bestandsleitung Bl. 0100 hinausgehen.

Der Einwendung wird demnach nach Maßgabe der **unter Ziffer 10.5 der Nebenbestimmungen** enthaltenen Vorgaben **stattgegeben**.

4.22 Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung

Dem Bau und Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) stehen gewichtige private Belange gegenüber, deren Betroffenheit nach dem Ergebnis des Verfahrens jedoch als vertretbar angesehen wird.

Ein Grundstücksverzeichnis aller von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke (Ordner 3, Anlage 8 der Planunterlagen) sowie eine kartographische Darstellung sind den Antragsunterlagen (Ordner 1 und 2, Anlage 7 der Planunterlagen) beigelegt. Diese werden als Bestandteil der Planunterlagen ebenfalls mit planfestgestellt. Im Laufe des Verfahrens wurden von den betroffenen Grundstückseigentümern mit Ausnahme fol-

gender Einwender keine Einwendungen wegen der Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen das Vorhaben erhoben. Gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums haben sich gewandt:

- der **Einwender E1** als Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Pfalzfeld, Flur 5, Flurstück Nr. 31 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen),
- der **Einwender E2** als Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Winnigen, Flur 4, Flurstück 2085/2 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen).

Da bis auf diese Einwendungen – soweit ersichtlich – alle Eingriffe in das durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum Dritter vertraglich und einvernehmlich zwischen diesen und der Vorhabenträgerin geregelt sind, ist festzustellen, dass dem Vorhaben der Westnetz GmbH wegen der Inanspruchnahme von Grundeigentum keine Hindernisse dieser privaten Dritten entgegenstehen. Hinsichtlich der Einwendungen der vorgenannten Grundstückseigentümer gegen das Vorhaben ist festzustellen, dass deren Einwendungen unter den **Ziffern V.4.21.1 und V.4.21.2** der Planfeststellung als unbegründet zurückgewiesen worden sind.

Eingriffe in die Belange von privaten Dritten ergeben sich vor allem durch die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) und die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen. Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und des Eigentums mit den privaten Belangen vereinbar.

Da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind und erforderlichenfalls entschädigt werden können, liegt ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz nicht vor.

Nach Darlegung in den Antragsunterlagen werden der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung auf privaten Grundstücken in den jeweiligen Grundbüchern dinglich gesichert. Außerdem werden Grundstü-

cke Dritter durch Arbeitsflächen, Windenplätze, Zuwegungen, Lagerplätze, Provisorien oder durch sonstige für den Bau benötigte Flächen in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme privater Grundstücke beschränkt sich hierbei auf die Bewilligung der Eintragung von Dienstbarkeiten für Maststandorte und den Schutzstreifen der Leitung. Eine Übertragung des Eigentums findet nicht statt. Im Übrigen können die Grundstücke mit Ausnahme der unmittelbaren Maststandorte weiterhin genutzt werden. Dies gilt umso mehr, weil überwiegend Grundstücke im Außenbereich gelegen sind und forstlich oder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Eingriffe durch das Vorhaben sind notwendig und im Rahmen des Planungsprozesses unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen auf ein unvermeidliches Maß soweit wie möglich reduziert worden. Dies gilt nicht nur für die Flächen, die für das Vorhaben selbst, sondern auch für die Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Immissionen durch elektrische und magnetische Felder erfüllen die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden hierbei deutlich unterschritten und es werden auch die Anforderungen der Immissionsschutzvorsorge nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV eingehalten. Die Belastungen sind für die Betroffenen zumutbar.

Die Vorhabenträgerin hat die Worst-Case-Belastung für die höchstbelasteten Immissionsorte – die höchstbelasteten Grundstücke – ermittelt. Die maximalen Immissionswerte der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) ergeben sich für ein überspanntes Grundstück in der Gemarkung Erbach. Die maximale Immissionsbelastung beträgt für diesen Immissionsort nach Minimierungsmaßnahmen 3,62 kV/m für das elektrische Feld [Grenzwert 5 kV/m] und 29,1 µT für die magnetische Flussdichte [Grenzwert 100 µT] (vgl. Ordner 4, Anlage 10.1.9 der Planunterlagen). Die Immissionswerte liegen damit in Bereichen, in denen weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten wird noch gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeaspekte werden erfüllt.

Erhebliche Lärmbelästigungen entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen nur in geringem Umfang und nur für jeweils kurze Zeiträume Lärmemissionen und auch während des Betriebs der Leitungen ergeben sich als eigenständige Geräuschquelle wahrnehmbare Lärmemissionen aufgrund der Koronaeffekte nur temporär und in geringem Umfang. Die Lärmimmissionen können zwar als atypische Geräusche störend wahrgenommen werden, halten die Grenzwerte der TA Lärm aber sicher ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen werden sich daher daraus nicht ergeben (**vgl. Ziffer V.4.12.3** der Planfeststellung).

Schutzaufgaben gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind deshalb weder bezogen auf die Lärmimmissionen noch auf die Belastungen durch elektromagnetische Felder erforderlich.

Für den Bau und Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) muss insbesondere zur Errichtung der 136 Masten sowie zur Inanspruchnahme eines Schutzstreifens beiderseits der Leitungssachse zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss muss insbesondere vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß § 45 EnWG hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Artikels 14 Grundgesetz genügen. Denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem vorgenannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht umgewandelt.

Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne dass gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft beeinträchtigt oder gar in Frage gestellt werden.

Bei der im Rahmen eines Energieleitungsprojekts zu treffenden hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Grundgesetz fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen.

Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde erkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Bei den im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben, wie dem hier in Rede stehenden Energieleitungsprojekt, genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowohl für die Maststandorte und die Anlegung des Schutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungseinschränkungen und insoweit zu Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne dass das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundenen Stromversorgung zu gewährleisten, als solches gefährdet wird.

Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bzgl. der Grundstücksnutzung für Maststandorte und Schutzstreifen zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Insbesondere die Errichtung der Hochspannungsfreileitung im Trassenraum der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100), die hierfür vollständig zurückgebaut wird, und die Bündelung innerhalb der Trasse mit den bestehenden Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH (380-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512) und der DB Energie GmbH (110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz BL 0444) führt zu einer deutlichen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, bisher unbelasteter Grundstücksflächen.

Eine Reduzierung der Trassenlänge war aufgrund der vorgesehenen Zwangspunkte und der vorhandenen Trasse nicht möglich. Eine Verringerung der Maststandorte würde standfestere und höhere Masten mit größeren Fundamentgründungen sowie

insbesondere längere Spannfelder mit breiteren Schutzstreifen bedingen und so letztlich zu insgesamt größeren Grundstücksbeeinträchtigungen bzw. Nutzungsbeschränkungen führen. Insoweit sind die Maststandorte z.B. durch eine weitestmögliche Positionierung an bestehenden Nutzungsgrenzen bereits so geplant worden, dass Beeinträchtigungen so gering wie eben möglich gehalten und im Vergleich zum Leitungsbestand Verbesserungen erzielt werden. Grundsätzlich hat auch die Reduzierung der Maststandorte durch die Leitungsbündelung Beeinträchtigungen verringert. Die Zahl der Masten, die Masttypen und Mastabstände wurden so gewählt, dass ein möglichst schmaler Schutzstreifen entsteht, die Nutzungsbeschränkungen für die betroffenen Grundstücke also auch in der Kombination der Wirkungen der Maststandorte und der Schutzstreifenbreite gering gehalten werden.

Allerdings ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht völlig frei wählbar ist. Mit dem Schutzstreifen sind die nach der DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft zu gewährleisten. Die Schutzstreifenbreite ergibt sich neben der Mastgeometrie und der Topographie aus den durch Windeinfluss hervorgerufenen möglichen seitlichen Ausschwingungen der Leiterseile und einem notwendigen, von der Spannungsebene abhängigen Sicherheitsabstand und ist unmittelbar abhängig von den Maststandorten bzw. Spannfeldlängen und der Leiterseilaufhängung. Zwischen der Zahl der Masten, ihren Standorten und der Schutzstreifenbreite bestehen daher entsprechende wechselseitige Abhängigkeiten.

Die Planungsziele überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält gemäß **Ziffer I.2** des Planfeststellungsbeschlusses das Enteignungsrecht. Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Ausgleichsplanung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie die Maststandorte und den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücksflächen wie Zuwegungen, Bau- einrichtungsflächen und Provisorien, die vorübergehend während der Baumaßnahme und auch später für etwaige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen beschrieben und ausgewiesen worden. Die notwendigen temporären Baustellenflächen liegen weitgehend innerhalb

des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte und werden über die vorgesehenen dinglichen Sicherungen des Schutzstreifens erfasst.

Außerhalb des Schutzstreifens werden möglichst vorhandene Wege und hier zunächst öffentliche Wege genutzt. Deshalb werden nur in sehr geringem Umfang hierfür Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer und mit Folgewirkung auch die Pächter weitestgehend verschont. Ein völliger Verzicht auf separate Zuwegungen ist nicht möglich. Bei der Bauausführung sind auch die sich aus dem Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen, die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung der Zuwegungen verlangen, zu beachten.

Die für die Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen unabhängig von einer zu zahlenden angemessenen Entschädigung in Geld in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen entsprechend den Vorgaben und Vereinbarungen wiederherzustellen sind.

In die planerische Abwägung sind auch solche Belange einzustellen, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt. Das Interesse von betroffenen Eigentümern, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont zu bleiben, gehört zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche oder nachteiliger Veränderungen in der Nachbarschaft werden bei der planerischen Abwägung berücksichtigt. Durch die Baumaßnahme notwendige vorübergehende Belastungen wie z.B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und Baulärm sind zumutbar und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen keinen unzumutbaren Eingriff in das Eigentumsrecht dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar oder dauerhaft beeinträchtigt wird. Sind solche mittelbaren Nachteile im Planungskonzept nicht vermeidbar, ist es für die Eigentümer zumutbar, sie hinzunehmen.

Nicht vermeidbar und daher hinzunehmen sind ebenso visuelle Beeinträchtigungen durch die Höhe der Masten, die allerdings aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Tassenraum mit drei parallel verlaufenden Bestandsleitungen kaum in Gewicht fallen. So wird die geplante Hochspannungsfreileitung im Trassenraum der be-

stehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) errichtet, die hierfür vollständig zurückgebaut wird. Die Masten der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458 sind hierbei durchschnittlich um 9,6 m höher als die der rückzubauenden Bestandsleitung Bl. 0100, wobei die Anzahl der Maste von insgesamt 175 Maste der Bestandsleitung Bl. 0100 zukünftig auf nur noch 136 Maste reduziert werden kann. Zudem erfolgt die Bündelung innerhalb der Trasse mit den bestehenden Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH (380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512) und der DB Energie GmbH (110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz BL 0444), so dass die visuelle Wirkung der neuen Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) hierdurch deutlich reduziert ist.

Im Übrigen kann ein Grundstücks- oder Wohnungseigentümer auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen, da dem Fachplanungsrecht ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2003 – 9 A 37.02). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie hieraus entstehende Grundstückswertminderungen für sich allein betrachtet keinen eigenständigen Abwägungsbelang dar, der von vornherein in der Abwägung Berücksichtigung finden müsste.

Fragen hinsichtlich der Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären, das gemäß § 45a EnWG eigenständig durchzuführen ist. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist mit der Vorhabenträgerin zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolglos, kann die zuständige Enteignungsbehörde – die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – eingeschaltet werden.

Nur mittelbare Beeinträchtigungen, wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die auf die Nachbarschaft zu einer neuen Hochspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage des Grundstücks entstehen, werden von fachplanungsrechtlichen Ausgleichsansprüchen des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht erfasst (allgemein zum Verkehrswert: BVerwG,

Beschluss vom 09.02.1995 – 4 NB 17/94). Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht wurden, werden sie zurückgewiesen. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996 – 4 C 9.95 – und vom 24.05.1996 – 4 A 39.95). Dies gilt auch für etwaige Mietwerteinbußen, die wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks nicht zum Abwägungsmaterial gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005 – 9 A 80/03). Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer ohnehin damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen wie eine Hochspannungsfreileitung projektiert werden oder – wie hier – im Falle ihres Vorhandenseins erneuert oder erweitert werden. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggfs. hinnehmen.

Nach vorliegender Prüfung entspricht der geplante Bau und Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) den rechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sollten sich trotzdem durch den Neubau darüber hinausgehende Wertminderungen des Grundstücks ergeben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinnehmen. Solange nicht reale auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die §§ 41 ff BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG Schutz- oder Ausgleichsansprüche normieren, sind sie aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 – 9 A 71/07).

Die SGD Nord vermag daher keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Artikel 14 Grundgesetz ergebenden Rechte bewirken.

5. Gesamtabwägung

Die beantragte 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) ist nach Maßgabe dieses Be-

schlusses unter Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange zulässig.

Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) mit dem Neubau von insgesamt 136 Masten auf ca. 43,5 km Länge, wobei im Gegenzug die 175 Masten der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) demontiert werden, dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig.

Das geplante Vorhaben liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom im Sinne des § 1 EnWG. Ausreichende Leitungskapazitäten sind nicht nur für die Entstehung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Strommarkt erforderlich, sondern sie dienen vor allem auch der langfristigen Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie.

Bei der Realisierung des Vorhabens werden zugleich die ökologischen Ziele im Sinne des § 1 EnWG beachtet, indem das Vorhaben im bestehenden Trassenraum der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) realisiert werden soll, die hierfür vollständig zurückgebaut wird. Zugleich erfolgt eine Bündelung mit den bestehenden Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH (380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512) und der DB Energie GmbH (110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz BL 0444). Durch die Planung des Ersatzneubaus Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) im vorhandenen Trassenraum sowie den Rückbau der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl. 0100) wird erreicht, dass insgesamt 175 Bestandsmasten zurückgebaut werden können, während lediglich insgesamt 136 Neubaumasten erforderlich sind. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Land-

schaft sind hierbei nicht als so schwerwiegend einzustufen, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Versagung des Vorhabens abgeleitet werden kann.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist die Versorgung mit elektrischer Energie nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und im Interesse des Wettbewerbs auf dem Strommarkt die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt daher zu dem Ergebnis, dass der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassung bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201) nach Maßgabe der unter Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt werden können, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Ziele der Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile – insbesondere für Natur und Landschaft – überwiegen.

VI. Kosten des Verfahrens

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11, 12, 13 und 14 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG). Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Regelungen der §§ 9 ff. LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten – Besonderes Gebührenverzeichnis – Ziffer 14.1.1.

Die Westnetz GmbH ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlung veranlasst haben und diese zu ihren Gunsten vorgenommen wird.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts VII**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Thomas Gottschling

Ausgefertigt:

Koblenz, 21.11.2022



Lisa Stoffel

Regierungsinspektorin



Rechtsquellenverzeichnis

- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. August 2013 (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV; BGBl. I S. 3266)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BauGB; BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BBodSchV; BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (FStrG; BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (DSchG; GVBl. 1978 S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (32. BImSchV; BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG; BGBl. I 2005 S. 1970 [3621]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (UVPG; BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG; BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG; BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
- Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (LBodSchG; GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106)
- Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (LNatSchG; GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesstraßengesetz vom 1. August 1977 (LStrG; GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts – Besonderes Gebührenverzeichnis – vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)

- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 (LKompVO; GVBl. S. 160)
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. August 2007 (GVBl. S. 123)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (LVwVfG; GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487)
- Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (LWaldG; GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO; BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2015 (Landeswassergesetz, LWG; GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 118)

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1** **„Kabelschutzanweisung – Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer“ (Stand: 24.06.2015)**
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest,
PTI 14, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz
- Anlage 2** **Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Mineralölfertigproduktenfernleitung sowie der Telekommunikationsleitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln (Stand: 01.12.2017)**

Hinweis: Die Anlagen sind nur dem Original des Planfeststellungsbeschluss beigelegt, das der Vorhabenträgerin übersandt wird.